

## **Referentenentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films**

(Filmförderungsgesetz – FFG)

#### **A. Problem und Ziel**

Die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt wird durch die Filmabgabe finanziert. Die Erhebung der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 351), endet am 31. Dezember 2024. Da die Förderung der Filmförderungsanstalt weiterhin unverzichtbar ist, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft zu erhalten, und andere geeignete Finanzierungsmöglichkeiten hierfür nicht zur Verfügung stehen, soll die Erhebung der Filmabgabe fortgesetzt werden.

#### **B. Lösung; Nutzen**

Fortführung der Abgabenerhebung nach dem FFG für weitere fünf Jahre sowie grundlegende Modernisierung, Verschlinkung und Anpassung des Gesetzes mit folgenden Zielen und Schwerpunkten:

- Abbau von bürokratischem Aufwand im Rahmen der Förderung bei gleichzeitiger Erhöhung der Transparenz und Effizienz der Förderverfahren und -entscheidungen sowie Erhöhung der Selbstverwaltungsautonomie der Filmförderungsanstalt durch Stärkung ihrer untergesetzlichen Regelungsbefugnisse
- Trennschärfere Ausgestaltung der Aufgabenzuweisungen für die Organe der Filmförderungsanstalt
- Noch stärkere Verankerung von Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung; u.a. Einrichtung eines Diversitätsbeirats sowie verbesserter Zugang zu barrierefreien Filmfassungen
- Angemessene Beteiligung der Drehbuchschreibenden und regieführenden Personen an der Produktionsförderung
- Starke Automatisierung und Vereinfachung sowie Modernisierung der Förderungen, insbesondere Umstellung auf eine vollautomatische Produktions- und Verleihförderung sowie eine teilautomatisierte Projektkinoförderung bei gleichzeitigem Wegfall der hierfür bisher eingesetzten Förderkommissionen und des für deren Bestellung aufwändigen Verfahrens sowie erweiterte Antragsberechtigungen in der Kinoförderung und niedrighschwelligere Zugangsvoraussetzungen in der Produktions- und Verleihförderung
- Umstellung der Abgabe der Kinos auf eine kinobasierte Abrechnung
- Streichung der Ersetzungsbefugnis eines Teils der Abgabe der Fernsehveranstalter durch Medialeistungen
- Beendigung der Erhebung der Filmabgabe der Videoprogrammanbieter mit Ablauf des Jahres 2027

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben für den Bund oder die Länder (inkl. Kommunen).

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

[...]

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Zwar wird die Umstellung auf eine kinobasierte Abrechnung der Kinoabgabe für einige Kinos zu Mehrbelastungen von Teilen der Kinos führen. Diese sind jedoch im Verhältnis zum Gesamtumsatz der betroffenen Kinos so gering, dass nicht mit einer Erhöhung der Eintrittspreise zu rechnen ist. Allenfalls käme eine Erhöhung der Preise von Abonnements von Bezahlfernsehen in Betracht, weil die Anbieter zukünftig höhere Barleistungen erbringen müssen und nicht mehr einen Teil der Barleistungen durch Medialeistungen erbringen können. Zum einen können diese jedoch ggf. durch eine erfolgreiche Vermarktung der entsprechenden Medialeistungen teilweise kompensiert werden, zum anderen ist äußerst fraglich, ob diese Kosten die der Veranstalter in dem einem wettbewerbsintensiven Markt des Home-Entertainments an die Endverbraucher weitergegeben werden.

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

### (Filmförderungsgesetz – FFG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Teil 1

#### Aufbau und Organisation der Filmförderungsanstalt

#### Kapitel 1

#### Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt

#### § 1

#### Filmförderungsanstalt

(1) Die Filmförderungsanstalt fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat ihren Sitz in Berlin.

#### § 2

#### Aufgaben der Filmförderungsanstalt

Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Film- und Kinowirtschaft durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Film- und Kinowirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung einschließlich der Auswertung von Daten, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;
3. die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen;
4. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern;
5. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;

6. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;
7. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Film- und Kinowirtschaft, technologische Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Film- und Kinowirtschaft einschließlich der Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union;
8. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken;
9. darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen und angemessenen Bedingungen beschäftigt wird;
10. darauf hinzuwirken, dass die Film- und Kinowirtschaft ökologisch nachhaltiger wird;
11. darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft Belange der Diversität, der Inklusion und Antidiskriminierung angemessen berücksichtigt werden.

### § 3

#### **Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen nach Maßgabe des Teil 3 Kapitel 1 bis 4.
- (2) Die Filmförderungsanstalt kann zudem für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben nach § 2 sowie nach Maßgabe des Teil 3 Kapitel 5 insbesondere auch Förderhilfen gewähren, soweit diese nicht die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe des Teil 3 Kapitel 1 bis 4 betreffen.
- (3) Die Filmförderungsanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde dem zustimmt. Sie beteiligt sich insbesondere an der German Films Service + Marketing GmbH und der Vision Kino gGmbH.
- (4) Die Filmförderungsanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwei- und mehrseitige Kooperationsvereinbarungen mit den für die Filmförderung zuständigen Stellen anderer Staaten und mit den Filmfördereinrichtungen der Länder abschließen, um deutsch-ausländische Filmprojekte zu unterstützen.
- (5) Die Filmförderungsanstalt trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ökologischen Belangen und Belangen der Diversität, der Inklusion und Antidiskriminierung Rechnung.

### § 4

#### **Dienstleistungen für andere Einrichtungen**

Die Filmförderungsanstalt soll gegen Erstattung der Kosten Aufgaben der Film- und Medienförderung für die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde übernehmen. Sie darf gegen Erstattung der Kosten Maßnahmen der Film- und Medienförderung für weitere Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, für andere Filmfördereinrichtungen sowie für sonstige branchennahe Einrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.

## Kapitel 2 Organisation

### Abschnitt 1

#### Organe

##### § 5

#### Organe der Filmförderungsanstalt

Organe der Filmförderungsanstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. das Präsidium und
3. der Vorstand.

#### Unterabschnitt 1 Verwaltungsrat

##### § 6

#### Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 38 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:

1. drei Mitglieder durch den Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitglieder durch den Bundesrat,
3. zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde,
4. drei Mitglieder durch den HDF Kino e. V.,
5. je ein Mitglied durch
  - a) die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und
  - b) den Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.,
6. zwei Mitglieder durch den AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e. V.,
7. ein Mitglied durch die AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e. V.,
8. drei Mitglieder, gemeinsam durch den eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. sowie den Bitkom e. V.,
9. je ein Mitglied durch
  - a) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und
  - b) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,
10. zwei Mitglieder durch den VAUNET – Verband Privater Medien e. V.,

11. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.,
12. ein Mitglied durch den Produzentenverband e. V.,
13. je ein Mitglied durch
  - a) die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. und
  - b) die AG Kurzfilm e. V.,
14. je ein Mitglied durch
  - a) den Bundesverband Regie e. V. und
  - b) den Deutschen Drehbuchverband e. V.,
15. ein Mitglied durch den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
16. ein Mitglied durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
17. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,
18. ein Mitglied durch die Deutsche Filmakademie e. V.,
19. ein Mitglied durch die AG Filmfestival,
20. ein Mitglied gemeinsam durch die im Diversitätsbeirat vertretenen Organisationen,
21. je ein Mitglied durch
  - a) die evangelische Kirche und
  - b) die katholische Kirche.

Löst sich eine entsendende Organisation auf, geht das Recht der Benennung auf die rechtsnachfolgende Organisation über.

(2) Von den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 und 8 benannten Personen muss jeweils mindestens eine Person eine Frau und jeweils mindestens eine Person ein Mann sein. Von den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7 insgesamt, Nummer 15 bis 17 insgesamt und Nummer 18 bis 20 insgesamt benannten Personen muss jeweils mindestens eine Person eine Frau und jeweils mindestens eine Person ein Mann sein. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 5, 9, 10, 13, 14 und 21 benannten Personen müssen unterschiedliche Geschlechter haben. Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 und 12 gemeinsam benannten Personen dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Personen gleichen Geschlechts sein.

(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

(4) Die Filmförderungsanstalt kann in der Satzung Ausnahmen zu den Vorgaben in Absatz 2 zulassen, wenn hierdurch in der Gesamtschau eine noch geschlechtergerechtere Besetzung des Verwaltungsrats erreicht werden kann.

(5) Die benennungsberechtigten Organisationen und Verfassungsorgane können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benennung widerrufen und eine andere Person benennen. Die Benennung eines von mehreren Organisationen gemeinsam benannten Mitglieds kann nur von den zuständigen Organisationen gemeinsam widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.

## § 7

### **Berufung, Amtszeit, Unabhängigkeit**

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats und die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats für den Rest der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 8

### **Vorsitz**

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Vorsitz oder seine Stellvertretung muss eine Frau sein.

## § 9

### **Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung**

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(3) Die Entscheidungen des Verwaltungsrats können auch in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen im Umlaufverfahren können nicht getroffen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dem Vorsitz des Verwaltungsrats schriftlich oder elektronisch mitteilen, dass sie mit der Herbeiführung der Entscheidung im Umlaufverfahren nicht einverstanden sind. Die Frist für die Mitteilung wird von dem Vorsitz des Verwaltungsrats festgelegt.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

## § 10

### **Aufgaben**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Filmförderungsanstalt gehören, verabschiedet den Haushalt der Filmförderungsanstalt und beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz sowie die Satzung der Filmförderungsanstalt.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Förderhilfen gemäß § 3 Absatz 2, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Wirtschaftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums. § 109 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

## § 11

### **Richtlinien**

(1) Der Verwaltungsrat kann Regelungen durch Richtlinie nach Maßgabe dieses Gesetzes treffen. Dies betrifft insbesondere:

1. Anforderungen an die Anträge nach diesem Gesetz und die ihnen beizufügenden Unterlagen,
2. Antragsfristen,
3. Voraussetzungen für die Auszahlung und Rückzahlung von Förderhilfen,
4. Anforderungen an Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise,
5. Anforderungen an die jeweils in der Förderung anererkennungsfähigen Kosten und die Tilgungsbestimmungen sowie
6. zusätzliche Fördervoraussetzungen zur Sicherstellung der in den Aufgabenbereich der Filmförderungsanstalt nach § 2 fallenden Ziele.

Dabei ist sicherzustellen, dass den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Richtlinien und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

## § 12

### **Ausschüsse**

(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(3) Näheres regelt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung nach § 9 Absatz 4.

## § 13

### **Förderkommissionen**

(1) Der Verwaltungsrat kann für Entscheidungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt Förderkommissionen einsetzen. Soweit Förderkommissionen für die Umsetzung von zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eingesetzt werden sollen, hat dies im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erfolgen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 delegiert der Verwaltungsrat seine Entscheidungskompetenz nach § 10 Absatz 2 auf die entsprechende Förderkommission.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Förderkommissionen endet jeweils spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

(4) Sollen im Rahmen der Förderung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt Förderhilfen für die Herstellung von Filmen vergeben werden, stellt der Verwaltungsrat durch Richtlinie sicher, dass die geförderten Filme den Allgemeinen Bestimmungen in Teil 3 Kapitel 1 entsprechen.



## § 14

### **Befangenheit**

(1) Steht ein Mitglied des Verwaltungsrats zu einem Dritten in einem persönlichen Näheverhältnis oder in vertraglichen oder organschaftlichen Beziehungen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, so darf dieses Mitglied nicht an Beschlüssen mitwirken, insbesondere nicht an Beschlüssen über die Gewährung von Förderhilfen, die den Dritten begünstigen können. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

## Unterabschnitt 2

### Präsidium

## § 15

### **Zusammensetzung**

(1) Das Präsidium besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitz des Verwaltungsrats sowie den folgenden Mitgliedern:

1. einem vom Deutschen Bundestag benannten Mitglied des Verwaltungsrats,
2. einem von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde benannten Mitglied des Verwaltungsrats,
3. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist
  - a) von den Verbänden der Filmhersteller,
  - b) von den Verbänden der Filmverleiher,
  - c) von den Verbänden der Kinos,
  - d) von den Verbänden der Videowirtschaft,
  - e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und
  - f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter,
4. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Deutschen Drehbuchverband e. V. für den Verwaltungsrat benannten Personen auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.

(3) Die nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 benannten Personen müssen unterschiedliche Geschlechter haben. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 sind so zu wählen, dass eine geschlechtergerechte Besetzung des Präsidiums gewährleistet ist.

§ 16

**Amtszeit**

Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat benannt oder gewählt.

§ 17

**Vorsitz**

Den Vorsitz des Präsidiums führt der Vorsitz des Verwaltungsrats. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitz.

§ 18

**Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung**

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit vier Stimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(3) Ein Mitglied des Präsidiums, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich oder elektronisch zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(4) Die Entscheidungen des Präsidiums können auch in einer Telefonkonferenz, in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen im Umlaufverfahren können nicht getroffen werden, wenn mindestens ein Mitglied des Präsidiums der oder dem Vorsitzenden des Präsidiums schriftlich oder elektronisch mitteilt, dass es mit der Herbeiführung der Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist. Die Frist für die Mitteilung wird von der oder dem Vorsitzenden des Präsidiums festgelegt.

(5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 19

**Aufgaben, Rechte**

(1) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Dies gilt auch für das Handeln des Vorstands bei den Einrichtungen nach § 3 Absatz 3.

(2) Das Präsidium trifft Beschlüsse über die Dienstverträge mit der zum Vorstand bestellten Person und seiner Stellvertretung. Der Vorsitz des Präsidiums vertritt die Filmförderungsanstalt beim Abschluss und bei der Beendigung der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Filmförderungsanstalt und dem Vorstand.

(3) Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

§ 20

**Befangenheit**

§ 14 gilt für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.

### Unterabschnitt 3

#### Vorstand

#### § 21

##### **Bestellung, Stellvertretung, Amtszeit, Geschäftsordnung**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er hat mindestens eine Stellvertretung. Der Vorstand und seine Stellvertretung müssen geschlechtergerecht besetzt sein.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und seine Stellvertretung auf Vorschlag des Präsidiums für bis zu fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Das Nähere zur Bestellung des Vorstands und seiner Stellvertretung regelt die Satzung.

(3) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich, dem zwei Drittel seiner Mitglieder zugestimmt haben. Der Vorstand ist vor der Entscheidung des Verwaltungsrats anzuhören.

(4) Der Vorstand und die Beschäftigten der Filmförderungsanstalt dürfen in der Film-, Kino und Medienwirtschaft kein Handelsgewerbe betreiben und keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft beteiligen, die auf dem Gebiet der Film-, Kino und Medienwirtschaft tätig ist.

(5) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Sie bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

#### § 22

##### **Aufgaben, Rechte**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Filmförderungsanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand vertritt die Filmförderungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(3) Der Vorstand ist mit der Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4 für die Filmförderungsanstalt zu schließen.

(4) Das Nähere zu Aufgaben und Rechten des Vorstands einschließlich der Einräumung von Vertretungsrechten und Entscheidungsbefugnissen an andere Personen regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand und seine Stellvertretung sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Förderkommissionen, des Präsidiums und des Diversitätsbeirats teilzunehmen. Der Vorstand und seine Stellvertretung muss auf Verlangen jederzeit angehört werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn persönliche Angelegenheiten des Vorstands oder von dessen Stellvertretung betroffen sind.

#### § 23

##### **Förderentscheidungen**

(1) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 150 000 Euro. Der Verwaltungsrat kann den Betrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erhöhen.

(2) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist,

1. über das Vorliegen der allgemeinen Bestimmungen nach Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1,
2. soweit es sich nicht um bewertende Entscheidungen handelt, im Rahmen der Förderung nach Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 4 und
3. im Rahmen der Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes gemäß Teil 3 Kapitel 5, soweit eine aufgrund des § 120 Absatz 1 erlassene Richtlinie nichts Abweichendes vorsieht.

(3) Bei bereits bewilligten Vorhaben kann der Vorstand im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nach Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 und Ausnahmen von einzelnen in Teil 3 Kapitel 2 bis 4 geregelten Auszahlungsvoraussetzungen zulassen, wenn

1. es aufgrund höherer Gewalt dem Förderempfangenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen, und
2. die Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Gesamtumstände dies rechtfertigen.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu nicht förderfähigen Filmen sind nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bedarf der Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

#### § 24

### **Entscheidungen zu Sperrfristen**

- (1) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Verkürzung der Sperrfristen.
- (2) Der Vorstand kann bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristenregelungen vor seiner Entscheidung den Verwaltungsrat befassen.

#### § 25

### **Befangenheit**

§ 14 gilt für den Vorstand und seine Stellvertretung entsprechend.

## **Abschnitt 2**

### **Beirat für Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung (Diversitätsbeirat)**

#### § 26

### **Zusammensetzung**

- (1) Die Filmförderungsanstalt bestellt einen Beirat für Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung (Diversitätsbeirat).
- (2) Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder soll eine umfassende Repräsentation von Diversitätsdimensionen sichergestellt werden.

§ 27

**Amtszeit**

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

§ 28

**Vorsitz**

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

§ 29

**Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(3) Die Entscheidungen des Beirats können auch in einer Telefonkonferenz, in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen im Umlaufverfahren können nicht getroffen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats dem Vorsitz des Beirats schriftlich oder elektronisch mitteilen, dass sie mit der Herbeiführung der Entscheidung im Umlaufverfahren nicht einverstanden sind. Die Frist für die Mitteilung wird von dem Vorsitz des Beirats festgelegt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 30

**Aufgaben**

Der Beirat berät die Filmförderungsanstalt bei Fragestellungen zu Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung und wirkt bei der Richtlinie zu Anreizen zur Steigerung der Diversität mit.

§ 31

**Befangenheit**

§ 14 gilt für die Mitglieder des Beirats entsprechend.

**Kapitel 3**

**Satzung, Haushalt, Aufsicht**

§ 32

**Satzung**

(1) Die Satzung der Filmförderungsanstalt regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere insbesondere über

1. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans,
2. das Rechnungswesen,
3. die Rechnungslegung,
4. die Prüfung der Rechnung der Filmförderungsanstalt,
5. das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 und 4,
6. die Ausgestaltung und das Verfahren zur Einsetzung der Förderkommissionen nach § 13,
7. das Verfahren bei Widersprüchen gegen die Entscheidungen der Organe und Förderkommissionen und
8. die Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestellung des Diversitätsbeirats nach § 26.
  - (2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und deren Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.
  - (3) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

### § 33

#### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung fest. Darin sind, getrennt nach Zweckbestimmung und Ansatz, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Filmförderungsanstalt im kommenden Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (3) Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrats.

### § 34

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Der Wirtschaftsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen.
- (2) Im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn
  1. die Filmförderungsanstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Ausgaben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt dienen und
  2. für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt.

§ 35

**Rücklagen**

(1) Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Filmförderungsanstalt Rücklagen bilden. Von den bei der Erstellung des Wirtschaftsplans zu erwartenden Einnahmen aus der Filmabgabe dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Rücklage zugeführt werden. Die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Rücklagen, die aufgrund von gegen die Abgabebescheide eingelegten Rechtsmitteln gebildet werden.

(2) Zuführungen und Entnahmen bei den Rücklagen sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.

(3) Über die Bildung sowie Auflösung und Verwendung von Rücklagen beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 36

**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Filmförderungsanstalt gilt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend. § 59 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Abweichend von Satz 1 kann in der Satzung geregelt werden, dass der Vorstand Ansprüche von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung niederschlagen kann.

§ 37

**Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung**

(1) Die Filmförderungsanstalt hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Filmförderungsanstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vorzulegen.

(2) Das Rechnungswesen der Filmförderungsanstalt hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Jahresrechnung umfasst eine Bilanz, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung, einen Anhang und einen Lagebericht und ist entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(3) Die Jahresrechnung wird auf Kosten der Filmförderungsanstalt durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung ist nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Verwaltungsrat, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesrechnungshof vorzulegen. § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 38

**Transparenz**

Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Vorstands sowie seiner Stellvertretung. Dies gilt auch für nicht unerhebliche Vergütungen für Nebentätigkeiten der genannten Personen.

§ 39

**Aufsicht**

(1) Die Filmförderungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Filmförderungsanstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Filmförderungsanstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Filmförderungsanstalt ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

Teil 2

**Begriffsbestimmungen**

§ 40

**Begriffsbestimmungen**

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns.

(2) Ein Kinderfilm ist ein Film, der eine Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und sich insbesondere durch sein Thema, seine Handlung und seine Gestaltung an Kinder richtet und für Kinder geeignet ist.

(3) Ein Talentfilm ist ein Film, bei dem die regieführende Person zum ersten oder zum zweiten Mal die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt, der nicht im Rahmen einer Ausbildung hergestellt wird.

(4) Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns. Werbe- und Imagefilme sowie Musikvideos sind keine Kurzfilme im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Ein Referenzfilm ist ein Film, für dessen Erfolg Referenzpunkte nach Maßgabe dieses Gesetzes vergeben werden.

(6) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.

(7) Eine reguläre Erstaufführung im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn ein Film erstmalig an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten



technischen Format in einem Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb im Inland gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde.

(8) Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität.

(9) Ein Videoabrufdienst ist ein elektronischer Informations- oder Kommunikationsdienst, bei dem einzelne Filme für den Empfang zu einem vom Nutzenden gewählten Zeitpunkt auf dessen oder deren individuellen Abruf hin bereitgestellt werden. Unerheblich ist, ob ein etwaiges Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films oder die Nutzbarkeit des gesamten Dienstes zu zahlen ist.

(10) Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein für den einzelnen Film zu entrichtendes Entgelt angeboten werden.

(11) Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein unabhängig von der Nutzung des einzelnen Films zu zahlendes Entgelt angeboten werden.

(12) Programmvermarkter sind Anbieter, die Bündel mit linearen Programmangeboten bestehend aus Kinofilmen und anderen audiovisuellen Inhalten gegen pauschales Entgelt an Endverbrauchernde vermarkten.

## Teil 3 Förderungen

### Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

#### **Abschnitt 1**

#### **Förderbestimmungen**

##### § 41

##### **Förderfähigkeit von Filmproduktionen**

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung hat,
2. bei programmfüllenden fiktionalen Filmen jedenfalls eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist und bei programmfüllenden Dokumentarfilmen und Kurzfilmen jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist,

3. für Studioaufnahmen Studios und für die Produktionstechnik sowie die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben,
4. die regieführende Person Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,
5. der Film kulturelle, historische oder gesellschaftliche Fragen zum Thema hat,
6. der Film in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wird und
7. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz;
  - b) die Handlung oder die Stoffvorlage ist aus dem Inland, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
  - c) der Film verwendet deutsche Motive oder solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
  - d) die Handlung oder die Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage oder entstammt traditionellen Märchen oder Sagen;
  - e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Lebensformen von Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen;
  - f) die Handlung oder die Stoffvorlage setzt sich mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder der Lebenswirklichkeit von Kindern auseinander;
  - g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit kunstschaaffenden Personen oder Kunstgattungen.

(2) Sind aus thematischen Gründen Außenaufnahmen in einem anderen als den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Ländern erforderlich, so dürfen höchstens 30 Prozent der Studioaufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 Prozent der Studioaufnahmen Studios dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung des Anteils der Studioaufnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Drehzeit.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Förderhilfen für die Filmproduktion unter der Auflage gewährt werden, dass bis zu 160 Prozent des im Rahmen dieses Gesetzes für die Filmproduktion gewährten Förderbetrags im Inland ausgegeben werden. Hierbei darf die territoriale Bindung 80 Prozent des gesamten Produktionsbudgets nicht übersteigen.

(4) Ist die regieführende Person entgegen Absatz 1 Nummer 4 nicht Deutsche oder kommt sie nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz, so können Förderhilfen gewährt

werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchschreibenden Person oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören.

(5) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 sowie des Absatzes 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt. Bei programmfüllenden Filmen kann er auch Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 zulassen.

## § 42

### **Förderfähigkeit internationaler Koproduktionen**

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz und die Digitalisierung von Filmen gewährt, die unter der Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und

1. als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung anerkannt sind,
2. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den jeweiligen Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder
3. wenn ein Abkommen im Sinne der Nummer 2 nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 Prozent von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, und ferner bei majoritären deutschen Beteiligungen der Film in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival als deutscher Beitrag uraufgeführt wird.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sein:

1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,
2. eine Regieassistentin oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. entweder eine Drehbuchschreibende oder eine den Dialog bearbeitende Person.

(3) Förderhilfen für Filme nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 5 vorliegt und der Film

1. den Anforderungen des § 41 Absatz 1 Nummer 7 entspricht oder
2. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) die Handlung oder die Stoffvorlage vermittelt Eindrücke von anderen Kulturen;

- b) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf kunstschaftende Personen oder auf eine Kunstgattung;
- c) an dem Film wirkt eine zeitgenössische kunstschaftende Person aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit;
- d) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte;
- e) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis;
- f) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung;
- g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen.

### § 43

#### **Förderfähigkeit internationaler Kofinanzierungen**

(1) Filme, die mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat (internationale Kofinanzierung) sind von der Produktions- und Verleihförderung der Kapitel 2 und 3 dieses Teils ausgeschlossen.

(2) Förderhilfen nach Maßgabe anderer Vorschriften dieses Gesetzes können für die Herstellung von internationalen Kofinanzierungen nur gewährt werden, wenn

- 1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2, des § 42 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, erfüllt sind,
- 2. ein auf den jeweiligen Film anwendbares, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist und
- 3. der Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.

### § 44

#### **Besondere Fördervoraussetzungen bei internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen**

(1) Für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 werden Förderhilfen nur gewährt, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1

- 1. in Fällen, in denen es sich bei dem neuen Film um eine internationale Koproduktion mit einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außereuropäischen Land handelt, innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung einen programmfüllenden Spielfilm im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hergestellt hat,
- 2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films die nachfolgenden Anteile beiträgt:
  - a) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 43 mindestens 20 Prozent,

b) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 3 mindestens 30 Prozent.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 absehen, wenn die fachliche Eignung der antragstellenden Person als Hersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann der Vorstand in Ausnahmefällen Förderhilfen für internationale Koproduktionen im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder internationale Kofinanzierungen im Sinne des § 43 gewähren, wenn

1. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 zu den gesamten Herstellungskosten des Films mindestens fünf Prozent beiträgt und
2. ein zwei- oder mehrseitiges Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz die Möglichkeit der Förderung von internationalen Koproduktionen oder internationalen Kofinanzierungen eröffnet und sicherstellt, dass die finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträge in einem gegenseitigen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung gilt entsprechend. Filme nach Satz 1 sind von der Produktions- und Verleihförderung der Kapitel 2 und 3 dieses Teils ausgeschlossen.

(4) Die Förderhilfen dürfen in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 überschreiten.

## § 45

### **Nicht förderfähige Filme**

Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben verfassungsfremde oder gesetzwidrige Inhalte enthalten. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Animation, der Kameraführung oder des Schnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.

## § 46

### **Barrierefreie Fassung**

(1) Förderhilfen für die Herstellung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn alle Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung hergestellt und der Film bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen auch in der barrierefreien Fassung zugänglich gemacht wird. Die Pflichten zur Herstellung und Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen nach Satz 1 gelten bei Förderhilfen für den Verleih von Filmen entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nur für die Verwertungsstufen zu erfüllen sind, für welche das Verleihunternehmen die Auswertungsrechte hat. Förderhilfen für die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird.

(2) Im Kino kann die barrierefreie Fassung auch über eine digitale Anwendung zur kinounabhängigen Wiedergabe barrierefreier Fassungen auf Nutzerendgeräten zugänglich

gemacht werden. Die digitale Anwendung muss barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes sein.

(3) Der Vorstand kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

## § 47

### **Beihilfeintensität**

Förderhilfen nach diesem Gesetz dürfen die jeweils zulässige Beihilfehöchstintensität von Förderhilfen gemäß Artikel 53 Absätze 6 bis 9, Artikel 54 Absatz 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Bei der Kumulierung von staatlichen Beihilfen gilt Artikel 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

## § 48

### **Ausschluss von Personen von der Förderung**

(1) Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, sofern die antragstellende Person von der Förderung ausgeschlossen ist.

(2) Folgende natürliche oder juristische Personen können für bis zu fünf Jahre von der Förderung ausgeschlossen werden:

1. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt haben,
2. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Förder- oder Auszahlungsvoraussetzungen gemacht haben, und
3. Personen, die bei der Erteilung von Auskünften nach § 141 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen gemacht haben.

Gleiches gilt für eine juristische Person, die mit einer juristischen Person nach Satz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

## § 49

### **Archivierung**

(1) Der Hersteller oder Verleiher eines nach diesem Gesetz geförderten Films oder eines Referenzfilms ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Hersteller oder Verleiher nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

## **Abschnitt 2**

### **Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klima- schutz**

#### **§ 50**

##### **Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz**

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz eine Bescheinigung darüber aus, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 und 44 entspricht. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 oder nach § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 hat die Filmförderungsanstalt für das Bundesamt für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz auf dessen Anforderung eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. In dem Antrag ist nachzuweisen, dass der Film entsprechend § 41 Absatz 1 Nummer 6 in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt worden ist.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) Legt die antragstellende Person Widerspruch gegen den Bescheid ein, so hat das Bundesamt für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz vor Erlass des Widerspruchsbescheids hierzu die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, so ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.

(4) Die Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.

#### **§ 51**

##### **Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz**

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 und 44 voraussichtlich entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen dies erkennen lassen.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) § 50 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **Abschnitt 3**

#### **Weitere Bestimmungen**

##### **§ 52**

##### **Zweckbindung der Fördermittel**

Die Fördermittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderzweck zu verwenden.

##### **§ 53**

##### **Abtretung und Verpfändung**

(1) Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln sind zum Zwecke der Zwischenfinanzierung der jeweils geförderten Maßnahme an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.

(2) Darüber hinaus ist die Übertragung der Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln nur zulässig, wenn ein berechtigter Grund für die Übertragung vorliegt und der Förderzweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet wird.

### **Abschnitt 4**

#### **Sperrfristen**

##### **§ 54**

##### **Regelmäßige Sperrfristen**

(1) Wer Produktions-, oder Verleihfördermittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den mit diesen Mitteln hergestellten oder ausgewerteten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten oder auswerten lassen. Satz 1 gilt nur für programmfüllende Filme.

(2) Die regelmäßigen Sperrfristen enden jeweils

1. für die Bildträgerauswertung, die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen vier Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

(3) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, stellt keine Sperrfristverletzung dar.

##### **§ 55**

##### **Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen**

(1) Sofern filmwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, kann die regelmäßige Sperrfrist nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 auf Antrag in Ausnahmefällen jeweils bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung verkürzt werden.

(2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 1 kann erst nach Beginn der regulären Kinoauswertung gestellt werden. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt



werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(3) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 61 geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von Absatz 2 bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt.

## § 56

### **Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen**

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Sperrfristen nach § 54 Absatz 2 auf Antrag über die in § 55 genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen, wenn dies für eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung erforderlich ist.

## § 57

### **Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt**

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die reguläre Erstaufführung im Kino auf Antrag durch eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten ersetzt werden, wenn

1. aufgrund höherer Gewalt eine reguläre Erstaufführung des Films im Kino für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist und
2. die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(2) Sofern eine reguläre Erstaufführung im Kino stattgefunden hat, die weitere Kinoauswertung aufgrund höherer Gewalt jedoch für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist, kann die Auswertung auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen auf entgeltlichen Videoabrufdiensten fortgesetzt werden, wenn die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(3) § 55 Absatz 1 bleibt unberührt. Wird eine Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 gewährt, ist die Kinowirtschaft bis zum Ablauf der ordentlich verkürzten Sperrfrist maßgeblich zu beteiligen.

## § 58

### **Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen**

(1) § 54 findet auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 keine Anwendung, wenn

1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und
2. der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.

(2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.

## § 59

### **Verletzung der Sperrfristen**

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die Filmförderungsanstalt den Förderbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

(2) Ein Film, bei dessen Auswertung die Sperrfristen verletzt wurden, ist von der Produktionsförderung nach Kapitel 2 ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht aus den Gesamtumständen eine für den Hersteller unzumutbare Härte ergibt. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid zu widerrufen.

(3) Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.

## § 60

### **Ermächtigung des Verwaltungsrats**

(1) Von §§ 54 bis 56 kann durch Richtlinie des Verwaltungsrats abgewichen werden. Abweichend von § 11 Absatz 2 beschließt der Verwaltungsrat Richtlinien nach Satz 1 mit der Zustimmung der Mitglieder der Kinoverbände und insgesamt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Fall abweichender Regelungen nach Satz 1 gilt für Entscheidungen über Sperrfristenverkürzungen § 24 entsprechend.

(2) Näheres zu den Bestimmungen des § 55 Absatz 3 und der §§ 56 bis 59 kann der Verwaltungsrat durch Richtlinie bestimmen.

## Kapitel 2

### Förderung der Filmproduktion

#### **Abschnitt 1**

### **Produktionsförderung für programm- füllende Filme**

#### Unterabschnitt 1

#### Zuerkennung

## § 61

### **Förderhilfen, Referenzpunkte**

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Produktionsförderung auf Antrag des Herstellers eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die Anforderungen der §§ 41 bis 45 erfüllen und im

Inland regulär und angemessen im Kino ausgewertet worden sein. Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag abweichend von Satz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Produktionsförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.

(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(3) Näheres regelt eine Richtlinie. Der Verwaltungsrat kann darin auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen.

## § 62

### **Zuschauererfolg**

(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der regulären Erstaufführung.

(2) Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Kinder-, Dokumentar- oder Talentfilm, der nach Maßgabe des Absatzes 1 mindestens 10 000, aber weniger als 25 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 25 000 Punkten gewertet.

## § 63

### **Erfolge bei Festivals und Preise**

(1) Erfolge bei Festivals und Preise können mit zwischen 25 000 und 200 000 Referenzpunkten bewertet werden.

(2) Der Verwaltungsrat legt die relevanten Festivals und Preise durch Richtlinie fest. Dabei ist neben deren kulturellen Bedeutung auch ihrer Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Es werden nur Erfolge bei Festivals und Preise berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach der regulären Erstaufführung in einem Kino im Inland einen Erfolg bei einem Festival erzielt oder einen Preis erhalten, so wird ergänzend zu § 62 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Erfolgs oder der Auszeichnung berücksichtigt.

## § 64

### **Anreize zur Steigerung von Diversität**

Der Verwaltungsrat soll durch Richtlinie Förderanreize und andere Maßnahmen zur Steigerung von Diversität festlegen. Diese Richtlinie kann nur im Einvernehmen mit dem Diversitätsbeirat beschlossen werden. § 11 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 65

**Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz**

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Produktionsförderung jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz einbezogen werden. Dabei ist jeweils nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgebend. Andere Erfolge werden nicht berücksichtigt.

§ 66

**Art und Höhe der Förderung**

- (1) Produktionsförderung wird als Zuschuss gewährt.
- (2) Die Höchstfördersumme pro Referenzfilm beträgt zwei Millionen Euro.

§ 67

**Verteilung der Referenzmittel**

(1) Die für die Produktionsförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die hierfür qualifizierten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

(2) Erreicht ein Film in einem Kalenderjahr weniger als 10 000 Referenzpunkte, werden diese nur dann berücksichtigt, wenn sie zusammen mit noch nicht berücksichtigten Referenzpunkten aus anderen Kalenderjahren mindestens 10 000 Referenzpunkte ergeben.

§ 68

**Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten**

- (1) Von den einem programmfüllenden Film zuerkannten Referenzmitteln erhalten
  1. die Drehbuchschreibende Person oder die Drehbuchschreibenden Personen insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro,
  2. die Regieführende Person oder die Regieführenden Personen insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro.

Der Hersteller des programmfüllenden Films erhält die übrigen zuerkannten Mittel.

(2) Haben an einem programmfüllenden Film mehrere Drehbuchschreibende oder Regieführende Personen mitgewirkt, werden die jeweils nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 zuerkannten Mittel zu gleichen Teilen zwischen den betroffenen Personen aufgeteilt, es sei denn die betroffenen Personen haben eine anderweitige Aufteilung der Mittel vereinbart. Die Vereinbarung muss der Filmförderungsanstalt spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 61 Absatz 1 vorliegen.

§ 69

**Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1.
- (2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller im Sinne des Absatzes 1, wenn es sich bei ihm um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft handelt, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, und das eingezahlte Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt.

§ 70

**Antragsvoraussetzungen**

- (1) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllt.
- (2) Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 71

**Antragsfrist**

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 62 Absatz 1 und § 63 Absatz 3 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 72 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 1. März des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

§ 72

**Zuerkennung**

- (1) Die Förderhilfen werden in den ersten fünf Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern, den Regieführenden sowie den Drehbuchschreibenden Personen des Referenzfilms durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.
- (2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand nach Maßgabe der Haushaltslage der Filmförderungsanstalt bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.
- (3) Der Bescheid ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass für den Fall, dass die Förderhilfe zur Herstellung eines neuen programmfüllenden Films verwendet wird, der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 sowie den Voraussetzungen des Unterabschnitts 3 entspricht. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Auflagen nach Satz 1 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

## Unterabschnitt 2

### Verwendung

#### § 73

#### **Verwendungsmöglichkeiten für Hersteller**

(1) Der Hersteller hat die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 47 zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass die nach § 72 zuerkannten Förderhilfen bis zu 75 Prozent, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 47 verwendet werden.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 72 zuerkannten Förderhilfen, insgesamt jedoch für dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden.

#### § 74

#### **Begonnene Maßnahmen**

Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 73 Absatz 1 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

#### § 75

#### **Verwendungsmöglichkeiten für Drehbuchschreibende und Regieführende Personen**

(1) Die Drehbuchschreibende Person oder die Drehbuchschreibenden Personen und die Regieführende Person oder die Regieführenden Personen können die zuerkannten Förderhilfen bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids verwenden:

1. für die Herstellung eines Drehbuchs,
2. für die Herstellung eines Konzepts, das die Geschichte eines Films umfassend und dramaturgisch schlüssig beschreibt (Treatment),
3. für eine vergleichbare Darstellung oder eine erste Drehbuchfassung eines Films oder
4. für die Entwicklung einer produktionsreifen und projektgerechten Beschreibung eines Films oder entsprechender Vorbereitungshandlungen.

(2) Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die jeweiligen Drehbuchschreibenden und Regieführenden Personen dazu, die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Werke im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 41 bis 47 zu verwenden.

(3) Drehbücher, Treatments, vergleichbare Darstellungen, erste Drehbuchfassungen sowie Beschreibungen müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache

vorgesehen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens dies rechtfertigt.

(4) Die Filmförderungsanstalt kann festlegen, dass eine Aufteilung der Referenzmittel auf mehrere Projekte nur möglich ist, wenn für jedes Projekt eine bestimmte Mindestförder-summe erreicht ist.

### Unterabschnitt 3

#### Anforderungen an den mit Referenzmitteln herzustellenden Film

#### § 76

#### **Eigenanteil des Herstellers**

(1) Der Hersteller hat an den im Kostenplan für den mit Referenzmitteln herzustellenden Film angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil zu tragen. Der Eigenanteil muss mindestens fünf Prozent der anerkannten Kosten betragen. Bei internationalen Koproduktionen nach § 42 ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen. Satz 3 gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt werden.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden

1. durch Eigenmittel,
2. durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind, oder
3. durch Eigenleistungen des Herstellers.

(3) Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, dass der Eigenanteil zudem durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen finanziert werden kann, die während der Herstellung des Films schriftlich oder in elektronischer Form zugesichert werden.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Rechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt.

(5) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden

1. durch Förderhilfen nach diesem Gesetz,
2. durch Förderhilfen aufgrund anderer öffentlicher Förderprogramme sowie
3. durch sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden.

§ 77

**Ausnahmen beim Eigenanteil**

(1) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 für dessen zwei erste programmfüllende Filme Ausnahmen von § 76 Absatz 1 Satz 2 zulassen.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 Ausnahmen von § 76 Absatz 1 Satz 2 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 61 geförderten Filmvorhaben übersteigt.

§ 78

**Besondere Anforderung an die Verwendung für internationale Koproduktionen**

Handelt es sich bei dem Referenzfilm um eine internationale Koproduktion nach § 42, bei der die Beteiligung des Herstellers weniger als 50 Prozent betragen hat, so darf die hierfür zuerkannte Förderhilfe nur für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films verwendet werden, an dem die Beteiligung des Herstellers mindestens 50 Prozent beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Koproduzenten.

§ 79

**Ökologische Nachhaltigkeit**

(1) Bei der Herstellung des mit Referenzmitteln herzustellenden Films sind wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit zu treffen. Näheres regelt eine Richtlinie unter Berücksichtigung von § 2 Nummer 8.

(2) Der Hersteller muss den durch die Produktion des Films verursachten Ausstoß von Treibhausgasen mittels eines CO<sub>2</sub>-Rechners nachweisen.

§ 80

**Angemessene Beschäftigungsbedingungen**

(1) Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen muss die Entlohnung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Zudem muss der Hersteller geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge des nur für die Produktionsdauer des Films beschäftigten Personals ergreifen.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann bestimmen, dass der mit Referenzmitteln herzustellende Film weiteren Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen entsprechen soll.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.



§ 81

**Beschäftigung von Nachwuchskräften**

Der Hersteller muss bei der Durchführung des mit Referenzmitteln herzustellenden Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigen.

§ 82

**Vermietung des Films**

(1) Der mit Referenzmitteln hergestellte Film muss zu einer Filmmiete vermietet werden, die für deutsche Filme angemessen ist.

(2) Die Vermietung des mit Referenzmitteln hergestellten Films an ein Kino darf nicht abhängig gemacht werden von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz stammen.

§ 83

**Fernsehnutzungsrechte und weitere Vertragsbedingungen in Auswertungsverträgen mit Fernsehveranstaltern**

(1) Der Hersteller des mit Referenzmitteln hergestellten Films muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere, wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungs-beteiligung des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters oder des privaten Fernsehveranstalters erhalten hat.

(2) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass die Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet, sofern sie einem Verleih oder Vertrieb eingeräumt wurden, spätestens nach fünf Jahren an den Hersteller zurückfallen. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie abweichende Bestimmungen von Satz 1 zulassen.

(3) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.

Unterabschnitt 4  
Bürgschaften, Verfahren, Rückzahlung

§ 84

**Bürgschaften**

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Bürgschaften gegenüber beteiligten Fernsehveranstaltern sowie gegenüber vor- oder zwischenfinanzierenden Banken oder sonstigen Kreditinstituten übernehmen

1. zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers gegenüber einem Fernsehveranstalter wegen Nichtfertigstellung des Films,

2. zur Besicherung der Rückzahlungsverpflichtung eines Darlehens des Herstellers aus ausstehenden Zahlungen von Förderhilfen anderer mit öffentlichen Mitteln finanzierter Einrichtungen im Inland.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Beteiligungs- oder Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem jeweiligen Bürgschaftsempfänger sowie die Zusage von Förderhilfen, für die gebürgt werden soll, nachgewiesen wird.

(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der Filmförderungsanstalt aus der Bürgschaft gegeben wäre.

(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften sind im Wirtschaftsplan der Filmförderungsanstalt einzuplanen.

(5) Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 85

**Auszahlung**

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen nach § 61 bedarfsgerecht an den Hersteller, die regieführende Person oder die regieführenden Personen und die Drehbuchschreibende Person oder die Drehbuchschreibenden Personen aus. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn der Förderempfangende zum Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der nach § 72 Absatz 3 erteilten Auflagen nachweist. Im Falle der Verwendung der Förderhilfen für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films ist die Auszahlung insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

## § 86

### **Schlussprüfung, Kostenerstattung, Pflichtexemplar**

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden. Die Hersteller haben der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.

(2) Bei der Verwendung der Förderhilfen für die Herstellung eines neuen Films prüft die Filmförderungsanstalt insbesondere, ob

1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 45 widerspricht und
2. den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 47 entspricht.

Der Hersteller ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt den neuen Film zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist nach Satz 2 um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Sie kann ganz oder teilweise auf die Vorlage des Films verzichten, wenn der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

(3) Bei der Verwendung der Förderhilfen für die Erstellung der in § 75 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Werke prüft die Filmförderungsanstalt insbesondere, ob diese dem beschriebenen Vorhaben entsprechen. Die Drehbuchschreibenden und Regieführenden Personen sind verpflichtet, nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids der Filmförderungsanstalt eine Kopie ihres Werkes zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist nach Satz 2 auf Antrag verlängern.

## § 87

### **Rückzahlungspflicht**

(1) Der Hersteller ist zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn

1. er seiner Verpflichtung nach § 86 Absatz 2 nicht nachgekommen ist,
2. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. die nach § 72 Absatz 3 Satz 1 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder
5. Auszahlungshindernisse nach § 85 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Wurde die nach § 47 zulässige Beihilfeshöchstintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

(2) Drehbuchschreibende und Regieführende Personen sind zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der ihnen zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn

1. das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung, die erste Drehbuchfassung oder die produktionsreife und projektgerechte Beschreibung von dem beschriebenen Vorhaben wesentlich abweicht,
2. sie der Verpflichtung nach § 86 Absatz 3 Satz 2 nicht nachgekommen sind,

3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
4. die Werke entgegen § 75 Absatz 2 verwertet worden sind.

## **Abschnitt 2**

### **Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinder- filme**

#### **§ 88**

##### **Förderhilfen**

Die Filmförderungsanstalt gewährt Referenzförderung auf Antrag des Herstellers eines Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms, wenn der Film mindestens 15 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die Anforderungen der §§ 41 bis 45 erfüllen.

#### **§ 89**

##### **Referenzpunkte**

(1) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(2) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 1 Satz 1 werden nur solche Erfolge berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Films erreicht wurden.

(3) Bei Filmen, die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mindestens 40 Referenzpunkte erreicht haben, werden die Referenzpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

(4) Näheres regelt eine Richtlinie. Der Verwaltungsrat kann darin auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen.

#### **§ 90**

##### **Anreize zur Steigerung von Diversität**

§ 64 gilt entsprechend.

#### **§ 91**

##### **Art der Förderung, Verteilung der Referenzpunkte**

(1) Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird als Zuschuss gewährt.

(2) Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

## § 92

### **Antrag**

- (1) Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1.
- (2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller im Sinne des Absatzes 1, wenn es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, handelt. § 69 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 93

### **Antragsvoraussetzungen**

- (1) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt.
- (2) Weitere Voraussetzungen und Näheres regelt eine Richtlinie.

## § 94

### **Antragsfrist**

- (1) Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem die zweijährige Frist nach § 89 Absatz 2 abläuft.
- (2) Erfolge bei Festivals und Auszeichnungen mit Preisen werden bei der Zuerkennung nur dann berücksichtigt, wenn der darauf bezogene Antrag bis zum 1. März des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Andernfalls werden sie erst in dem darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist.

## § 95

### **Zuerkennung**

- (1) Die Förderhilfen werden in den ersten fünf Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme durch Bescheid zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben.
- (2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 sowie im Falle der Verwendung der Förderhilfen für einen neuen programmfüllenden Film zusätzlich den Voraussetzungen der §§ 76 bis 83 entspricht. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Auflagen nach Satz 1 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

## § 96

### **Verwendungsmöglichkeiten**

- (1) Der Hersteller hat die Förderhilfe bis spätestens zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Erlass des Zuerkennungsbescheids in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 47 zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass die nach § 95 Absatz 1 zuerkannten Förderhilfen für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films nach §§ 41 bis 47 verwendet werden.

§ 97

**Begonnene Maßnahmen**

Für die Verwendung der Förderhilfen zur Herstellung neuer programmfüllender Filme gilt § 74 entsprechend.

§ 98

**Auszahlung**

(1) Für die Auszahlung der Förderhilfen gilt § 85 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

§ 99

**Schlussprüfung, Pflichtexemplar**

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob

1. der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 45 widerspricht und
2. der neue Film den jeweils geltenden Anforderungen der §§ 41 bis 47 entspricht.

(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 96 Absatz 1 verwendet, ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt den neuen Film zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann ganz oder teilweise auf die Vorlage des Films verzichten.

§ 100

**Rückzahlungspflicht**

Der Hersteller ist zur Rückzahlung der nach § 95 Absatz 1 zuerkannten Förderhilfen verpflichtet, wenn

1. er seiner Verpflichtung nach § 99 Absatz 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist,
2. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. die nach § 95 Absatz 2 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder
5. Auszahlungshindernisse nach § 98 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

## Kapitel 3 Verleihförderung

### § 101

#### **Förderhilfen, Referenzpunkte**

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag des Verleihers Förderung für den Verleih eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die Anforderungen der §§ 41 bis 45 erfüllen.

(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(3) Näheres regelt eine Richtlinie. Der Verwaltungsrat kann darin auch weitere Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten für Verleihunternehmen festlegen.

### § 102

#### **Berücksichtigung Zuschauererfolg und Erfolg bei Festivals und Preisen**

(1) Bei der Berechnung der Förderhilfe werden insgesamt höchstens 1 000 000 Referenzpunkte berücksichtigt.

(2) Für die Berücksichtigung des Zuschauererfolgs gilt § 62 entsprechend mit der Maßgabe, dass höchstens 500 000 Besucherpunkte berücksichtigt werden.

(3) Für die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen gilt § 63 entsprechend.

### § 103

#### **Bonus für inklusive Werbemaßnahmen**

Der Vorstand kann auf Antrag einen Bonus in Höhe von bis zu 5 000 Referenzpunkten gewähren, wenn die Barrierefreiheit des Films in besonderer Weise oder in besonderem Maße beworben wurde.

### § 104

#### **Art der Förderung**

Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

### § 105

#### **Verteilung der Referenzmittel**

Die für die Verleihförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleihunternehmen nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinanderstehen.

§ 106

**Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind regelmäßig tätige Verleiher. Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 107

**Antragsfrist**

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 62 Absatz 1 und § 63 Absatz 3 zu stellen. Er wird bei der Zuerkennung nach § 108 nur dann im Kalenderjahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn er bis zum 1. März des Jahres der Antragstellung gestellt wurde. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

§ 108

**Zuerkennung**

- (1) Für die Zuerkennung der Förderhilfen gilt § 72 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Der Bescheid ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass
  1. die zulässige Beihilfemaximalintensität gemäß § 47 eingehalten wird und
  2. beim Verleih von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 47 eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern eingesetzt wird.

Der Verwaltungsrat bestimmt durch Richtlinie, wann eine angemessene Anzahl von Filmkopien im Sinne von Satz 1 Nummer 2 vorliegt. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Auflagen nach Satz 1 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

§ 109

**Verwendung**

- (1) Die Förderhilfen sind vorrangig für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 41 bis 47 zu verwenden.
- (2) Die Förderhilfen dürfen verwendet werden
  1. zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen,
  2. zur Deckung von Vorkosten,
  3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen von Filmen,
  4. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,
  5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
  6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme, oder
  7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.



(3) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent der Förderhilfen, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden können. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck erhalten.

## § 110

### **Auszahlung**

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht an den Verleiher aus.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn der Förderempfangende zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der nach § 108 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

## § 111

### **Begonnene Maßnahmen**

Werden die Förderhilfen für den Verleih eines neuen Films nach § 109 Absatz 1 und 2 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 101 Absatz 1 in Verbindung mit § 107 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

## § 112

### **Schlussprüfung, Rückzahlung**

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs verwerteten Filme den Anforderungen der §§ 41 bis 47 entsprechen.

(2) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
3. die Auflagen nach § 108 Absatz 2 nicht erfüllt wurden oder
4. Auszahlungshindernisse nach § 110 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

Wurde die nach § 108 Absatz 2 Nummer 1 zulässige Beihilfeshöchstintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

## Kapitel 4 Kinoförderung

### § 113

#### **Förderhilfen**

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag Förderhilfen

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos,
2. zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient;
3. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos;
4. für besondere Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Kinos;
5. zur Beratung von Kinos;
6. für Maßnahmen zur Filmbildung von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, im Kino.

(2) Gefördert werden Kinos mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

### § 114

#### **Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt.

(2) Für Förderhilfen nach § 113 Absatz 1 Nummer 2 ist auch antragsberechtigt, wer beabsichtigt, in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ordnungsgemäße Betrieb eines Kinos nicht gewährleistet wird.

(3) Im Fall des § 113 Absatz 1 Nummer 4 sind die jeweiligen Kinobetreiber gemeinsam antragsberechtigt.

(4) Nicht antragsberechtigt sind Kinobetreiber, wenn sie die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe nach § 127 nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

### § 115

#### **Art der Förderung**

(1) Die Filmförderungsanstalt kann für Maßnahmen nach § 113 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Förderhilfen zu mindestens 50 Prozent als unbedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und zu höchstens 50 Prozent als Zuschuss gewähren.

(2) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 113 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden abweichend von Absatz 1 insgesamt als Zuschuss gewährt.

(3) Im Falle des § 114 Absatz 2 in Verbindung mit § 113 Absatz 1 Nummer 2 sind Förderhilfen abweichend von Absatz 1 vollständig als unbedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zu gewähren.

(4) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 113 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 werden als Zuschuss gewährt.

## § 116

### Höhe der Förderung

(1) Förderhilfen nach § 113 Absatz 1 dürfen unter Beachtung des § 47 höchstens betragen

1. im Falle des § 113 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 bis zu 200 000 Euro,
2. im Falle des § 113 Absatz 1 Nummer 2 bis zu 200 000 Euro und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 350 000 Euro sowie
3. im Falle des § 113 Absatz 1 Nummer 5 und 6 bis zu 5 000 Euro.

(2) Förderhilfen nach § 113 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, können über die in Absatz 1 genannten Beträge hinausgehen.

## § 117

### Verfahren

Die Filmförderungsanstalt legt das Verfahren der Kinoförderung nach Maßgabe dieses Gesetzes fest. Sie hat dabei auch auf eine ausgewogene Verteilung der Förderhilfen an die Antragsberechtigten hinzuwirken.

## § 118

### Erlass von Restschulden

(1) Statt einer Förderhilfe nach § 113 Nummer 1 oder Nummer 2 kann die Filmförderungsanstalt einem Kino für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung sowie zur Neuerrichtung auf Antrag einmalig eine zum 1. Januar 2025 bei der Filmförderungsanstalt bestehende Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn der Kinobetreiber

1. bis zur Antragstellung das laufende Darlehen bisher regelmäßig getilgt hat,
2. bei Antragstellung bereits 50 Prozent der laufenden Darlehensforderung bei der Filmförderungsanstalt getilgt hat,
3. mit der Zahlung seiner Abgabe nach § 127 nicht im Rückstand ist und
4. spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nach Absatz 2 die geförderte Maßnahme nach § 113 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 durchführt.

Die Höhe des Forderungserlasses nach Satz 1 darf die anerkennungsfähigen Kosten der Maßnahme nach § 113 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht übersteigen.

(2) Die Filmförderungsanstalt entscheidet durch Vorbescheid über den Forderungserlass nach Absatz 1 dem Grunde nach und kann dabei festlegen, dass der Kinobetreiber bis zum Nachweis der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das laufende Darlehen mit

reduzierter Rate tilgt. Der Vorbescheid nach Satz 1 wird unwirksam, wenn das Kino die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nachweist.

## § 119

### **Auszahlung, Rückzahlung**

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht an das oder die Kinos aus.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen nach § 113 Absatz 1 zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweils maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

(3) Die Förderhilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
3. Auszahlungshindernisse nach Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

## Kapitel 5

### Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

## § 120

### **Vorgaben für Richtlinie**

(1) Einzelheiten zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 kann der Verwaltungsrat durch Richtlinie regeln.

(2) Förderhilfen dürfen nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41 bis 47, sofern es sich nicht um internationale Kofinanzierungen handelt, und nur zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete Kurzfilme berücksichtigt werden.

(3) Die Förderhilfen können nur auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber der für die beabsichtigte Auswertung erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film für das Inland.

## Teil 4

### Finanzierung, Verwendung der Mittel

#### Abschnitt 1

#### Finanzierung

##### Unterabschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 121

##### **Filmabgabe**

(1) Die Filmförderungsanstalt finanziert sich im Wesentlichen durch die Erhebung einer nach Untergruppen von Abgabeschuldnern differenziert ausgestalteten Filmabgabe.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Zuwendungszweck mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Einklang steht. Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 135 zu verwenden, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.

##### § 122

##### **Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander**

Erfüllt ein Abgabeschuldner mehrere Abgabebetbestände, so bestehen die Abgabepflichten nebeneinander.

##### § 123

##### **Erhebung der Filmabgabe**

Die Filmabgabe wird durch Bescheid erhoben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid über die Erhebung der Filmabgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

##### § 124

##### **Fälligkeit**

(1) Die Filmabgabe der Kinos, der Videoprogrammanbieter und der Anbieter von Videoabrufdiensten nach den §§ 127 bis 129 ist monatlich jeweils bis zum Zehnten des folgenden Monats an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

(2) Die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 130 bis 133 ist halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

§ 125

**Begriffsbestimmung Kinofilm**

Ein Kinofilm im Sinne der §§ 128 bis 133 ist ein Film, der in Deutschland oder in seinem Ursprungsland gegen Entgelt im Kino aufgeführt wurde.

§ 126

**Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz**

(1) Nettoumsatz im Sinne der §§ 127 bis 129 und 132 und 133 ist die Summe der jeweils abgaberelevanten Umsatzerlöse abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen und abzüglich der Umsatzsteuer.

(2) Nettowerbeumsatz im Sinne des § 131 ist die Summe der Werbeumsatzerlöse abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen und abzüglich der Umsatzsteuer.

(3) Erlösschmälerungen nach den Absätzen 1 und 2 umfassen ausschließlich etwaige Rabatte, Skonti oder Boni.

Unterabschnitt 2

Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft

§ 127

**Filmabgabe der Kinos**

(1) Wer in der Bundesrepublik Deutschland entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jedes Kino vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser durch den Veranstalter erzielte Umsatz je Kino im Jahr 100 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 500 000 Euro 1,8 Prozent,
2. bei einem Jahresumsatz von bis zu 1 000 000 Euro 2,4 Prozent und
3. bei einem Jahresumsatz von über 1 000 000 Euro 3 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen nach Satz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

(4) Für die Berechnung der Filmmieten ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern. Falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos ist und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, gilt Satz 1 auch für die Berechnung der Miete oder Pacht. Der Veranstalter hat gegenüber seinem Vertragspartner die Höhe der Filmabgabe nachzuweisen.

§ 128

**Filmabgabe der Videoprogrammanbieter**

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder

zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Videoprogrammanbieter), hat vom Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern eine Filmabgabe zu entrichten. Dies gilt nur für Videoprogrammanbieter, deren Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern 500 000 Euro im Jahr übersteigt und bei denen ein Anteil von mindestens 2 Prozent dieses Nettoumsatzes auf Kinofilme entfällt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

## § 129

### **Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten**

(1) Inhaber von Lizenzrechten mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kinofilme mittels entgeltlicher oder werbefinanzierter Videoabrufdienste verwerten, haben vom in Deutschland erzielten Nettoumsatz mit der Verwertung von Kinofilmen eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser 500 000 Euro im Jahr übersteigt. Finanziert sich ein Videoabrufdienst sowohl durch Entgelte als auch durch Werbung, so sind bei der Berechnung der Nettoumsätze sowohl die Einnahmen aus Entgelten als auch die Werbeeinnahmen zu berücksichtigen.

(2) Für Inhaber von Lizenzrechten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gilt Absatz 1 entsprechend für Angebote von deutschsprachigen Videoabrufdiensten in Bezug auf in Deutschland erzielte Umsätze. Die Abgabepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die entsprechenden Umsätze am Ort des Unternehmenssitzes zu einem vergleichbaren finanziellen Beitrag zur Förderung von Kinofilmen durch eine Filmfördereinrichtung herangezogen werden.

(3) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

(5) Bei Videoabrufdiensten gegen ein pauschales Entgelt entspricht der abgabepflichtige Nettoumsatz dem Kinofilmanteil am Nettogesamtumsatz aus Abonnementverträgen mit Endverbrauchenden in Deutschland. Der Kinofilmanteil entspricht hierbei dem Anteil der tatsächlichen Sehdauer von Kinofilmen an der tatsächlichen Sehdauer des Gesamtangebots in Deutschland.

(6) Bei werbefinanzierten Videoabrufdiensten entspricht der abgabepflichtige Nettoumsatz dem Kinofilmanteil an den Nettogesamtwerbbeeinnahmen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### Unterabschnitt 3

#### Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

##### § 130

#### **Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter haben eine Filmabgabe in Höhe von 3 Prozent ihrer Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres zu zahlen. Zu den Kosten zählen die Lizenzkosten, anteilige Programmverbreitungs- und Verwaltungskosten sowie Koproduktionsbeiträge zu Kinofilmen.

(2) Bemessungsgrundlage der Abgabe der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter sind die Kosten aller dieser Fernsehveranstalter für die Ausstrahlung von Kinofilmen insgesamt. Die Höhe der Abgaben der einzelnen in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter bemisst sich nach der Zulieferverpflichtung der jeweiligen Fernsehveranstalter zum Ersten Fernsehprogramm.

##### § 131

#### **Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts**

(1) Die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts haben für Fernsehprogramme mit einem Kinofilmanteil von mindestens 2 Prozent eine Filmabgabe zu leisten, wenn ihr Nettowerbeumsatz 750 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe bemisst sich nach den Nettowerbeumsätzen des vorletzten Jahres. Sie beträgt bei einem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit

1. von weniger als 10 Prozent 0,15 Prozent,
2. von mindestens 10, aber weniger als 18 Prozent 0,35 Prozent,
3. von mindestens 18, aber weniger als 26 Prozent 0,55 Prozent,
4. von mindestens 26, aber weniger als 34 Prozent 0,75 Prozent und
5. von mindestens 34 Prozent 0,95 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.

##### § 132

#### **Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen**

(1) Die Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,45 Prozent ihrer Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn diese Umsätze 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt.



(3) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe sind nur solche Programmangebote einzu- beziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als 2 Prozent beträgt.

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

### § 133

#### **Filmabgabe der Programmvermarkter**

(1) Programmvermarkter haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,25 Prozent ihrer auf Bündel mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Inhalten entfallenden Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn die Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endver- brauchenden in Deutschland 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.

(2) Programmvermarkter, die Bündel von linearen Programmangeboten mit einem Ki- nofilmanteil von mindestens 90 Prozent gegen pauschales Entgelt an Endverbrauchernde vermarkten, haben eine Filmabgabe in Höhe von 2,5 Prozent ihrer auf diese Bündel entfal- lenden Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbrauchernde in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn die Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endver- brauchenden in Deutschland 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.

(3) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe nach den Absätzen 1 und 2 sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als 2 Prozent beträgt.

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

### § 134

#### **Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter**

Über die sich aus den §§ 130 bis 133 ergebenden Beträge hinausgehende Zahlungen oder sonstige Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter werden in Ver- trägen mit der Filmförderungsanstalt vereinbart.

## **Abschnitt 2**

### **Verwendung der Einnahmen**

#### **§ 135**

##### **Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche**

(1) Von den Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind bis zu 20 Prozent für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 zu verwenden. Über die konkrete Aufteilung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands. § 23 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind vorbehaltlich des Absatzes 3 und des § 136 nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach Absatz 1 wie folgt zu verwenden:

1. 58,5 Prozent für die Produktionsförderung für programmfüllende Filme (§ 61),
2. 1,5 Prozent für die Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (§ 88),
3. 25 Prozent für die Verleihförderung (§ 101),
4. 15 Prozent für die Kinoförderung (§ 113).

Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt einschließlich der Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter.

(3) Die zur Verfügung gestellten Fördermittel dürfen im Kalenderjahr die in Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe z und aa der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannten für die einzelnen Förderbereiche nach Absatz 2 geltenden Schwellenwerte nicht überschreiten. Absatz 2 Nummer 1 und 2 bilden zusammen einen Förderbereich im Sinne von Satz 1.

#### **§ 136**

##### **Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter**

Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 130 bis 133 und den zusätzlichen Leistungen nach § 134 sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 135 Absatz 1 für die Produktionsförderung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Mittel die nach Maßgabe des § 135 Absatz 2 Nummer 1 für die Produktionsförderung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, sind diese Einnahmen abweichend von § 135 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Produktionsförderung zu verwenden. Der Anteil der für die anderen Förderarten zu verwendenden Einnahmen reduziert sich entsprechend.

#### **§ 137**

##### **Ermächtigung des Verwaltungsrats**

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann die Mittelaufteilung innerhalb der nach § 135 Absatz 2 für die vorgesehenen Förderzwecke zur Verfügung stehenden Mittel weiter konkretisieren.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verwaltungsrat bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Prozentsätze des § 135 Absatz

2 um bis zu 25 Prozent über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Stehen der Filmförderungsanstalt für denselben Förderzweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Prozentsätze des § 135 Absatz 2 um bis zu 20 Prozent unterschritten werden. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums anderer Ansätze auszugleichen.

## § 138

### **Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt**

(1) In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden, dass Mittel nach § 135 Absatz 2 auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden sollen, wenn dies zur Abwendung oder Minderung von Schäden für die Struktur der deutschen Film- und Kinowirtschaft, die aufgrund höherer Gewalt drohen oder bereits eingetreten sind, unbedingt geboten erscheint (Umwidmung). § 136 bleibt unberührt.

(2) Es können jeweils bis zu 25 Prozent der Ansätze nach § 135 Absatz 2 durch Beschluss des Verwaltungsrats umgewidmet werden. Über- und Unterschreitungen nach § 137 Absatz 2 sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

(3) Die Umwidmungen erfolgen aus den Ansätzen derjenigen Förderbereiche, für deren antragsberechtigte Personen die umgewidmeten Mittel verwendet werden sollen.

(4) Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Absatz 1 ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

## § 139

### **Verwendung von Tilgungen**

Die Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen und aus sonstigen Rückzahlungen von Förderungen sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums nach § 137 Absatz 2. Der Verwaltungsrat kann nach Satz 2 insbesondere entscheiden, dass ein Teil der Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 71 Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung den Mitteln für die Produktionsförderung zugeführt werden soll.

## § 140

### **Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln**

(1) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen (Überschüsse), nicht verbrauchte Haushaltsmittel sowie aufgelöste Rücklagen sind entsprechend der prozentualen Aufteilung für die Verwendung der Einnahmen aus der Filmabgabe nach § 135 zu verwenden.

(2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderzweck auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, soweit dadurch die nach § 135 Absatz 1 und 2 für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 Prozent erhöht werden. Im Übrigen sind nicht verbrauchte Haushaltsmittel den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 135 zu verwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Verwaltungsrat Überschüsse, nicht verbrauchte Haushaltsmittel und aufgelöste Rücklagen den Mitteln für einen anderen Förderzweck zuführen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt geboten ist. Auf die in Satz 1 genannten Fälle findet die Beschränkung nach Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.

## Teil 5

### Auskunftspflichten und Datenverwendung

#### § 141

##### Auskünfte

(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Dies gilt auch sowohl für Personen, die eine Filmabgabe nur deshalb nicht zu leisten haben, weil die in § 127 Absatz 1, § 128 Absatz 1 Satz 2, § 129 Absatz 1 Satz 1, § 131 Absatz 1 Satz 1, § 132 Absatz 1 oder § 133 Absatz 1 und 2 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht werden oder weil der Kinofilmanteil unter den in § 128 Absatz 1 Satz 2, § 131 Absatz 1, § 132 Absatz 3 Satz 2 oder § 133 Absatz 3 Satz 2 genannten Umsatzgrenzen liegt, als auch für Personen, bei denen das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nur bei Erteilung entsprechender Auskünfte geprüft werden kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf

1. die Firmierung und Konzernzugehörigkeit sowie den Geschäfts- oder Wohnsitz des Abgabepflichtigen,
2. die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,
3. Namen und Geschäfts- oder Wohnsitz der im Hinblick auf die Abgabenerhebung zu kontaktierenden Personen sowie Namen und Geschäfts- oder Wohnsitz der in § 143 Absatz 3 bezeichneten Personen,
4. das Geburtsdatum, wenn es sich bei dem Abgabepflichtigen um eine natürliche Person handelt,
5. den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen und nach Auswertungsarten getrennt auszuweisen sind,
6. den Namen des betriebenen Kinos, die Bezeichnung der einzelnen Leinwände und die Zahl der Sitzplätze,
7. die Zahl der Besuchenden jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben einschließlich der für die Bestimmung des marktüblichen Eintrittspreises notwendigen Angaben zum technischen Format der Vorführung oder zu Sonderveranstaltungen oder Rabattierungen,
8. die Zahl der Besuchenden jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films, die keinen Eintrittspreis gezahlt haben,
9. die Anzahl der Kinovorführungen sowie den minimalen und den maximalen Eintrittspreis,
10. Daten zur Inhaberschaft der Lizenzrechte für Auswertungen über Bildträger oder Videobrufdienste,
11. die Gesamtsendezeit und den für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Kinofilmanteil,

12. die für die Höhe der Abgabe nach § 130 maßgeblichen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen und den Verteilungsschlüssel nach § 130 Absatz 2.

(2) Wer nach diesem Gesetz Förderhilfen beantragt oder erhalten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

(3) Wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz beantragt, muss dem Bundesamt für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz die zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 41 bis 44 erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen sowie den Nachweis nach § 50 Absatz 1 Satz 2 vorlegen. Das Bundesamt für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz ist berechtigt, der Filmförderungsanstalt und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde die entsprechenden Daten zu übermitteln.

## § 142

### **Zeitpunkt und Form der Meldepflicht**

(1) Die Auskünfte der Kinos und der Videowirtschaft nach § 141 Absatz 1 Nummer 5 bis 10 sind monatlich, jeweils bis zum Zehnten des darauf folgenden Monats, nach Auswertungsart getrennt kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach § 141 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5, 11 und 12 sind jährlich bis zum 31. Juli des Folgejahres zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach § 141 Absatz 2 Satz 2 sind halbjährlich, jeweils für die erste Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats August desselben Kalenderjahres und für die zweite Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres, zu erteilen.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Auskünfte der Kinos, die über elektronische Kassensysteme verfügen, sind abweichend von Satz 1 elektronisch zu erteilen.

(3) Im Übrigen erfolgt die Auskunftserteilung aufgrund und nach Maßgabe der Anforderung der Filmförderungsanstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz.

## § 143

### **Kontrolle der gemeldeten Daten**

(1) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 141 erteilten Auskünfte zu überprüfen. Sie darf Dritte, bei denen es sich auch um natürliche Personen oder juristische Personen privaten Rechts handeln kann, mit der Überprüfung beauftragen. Die Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, der Filmförderungsanstalt Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte nach § 141 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die von der Filmförderungsanstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind zur Überprüfung der nach § 141 gemachten Angaben befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der zur Auskunft verpflichteten Person einzusehen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.

(4) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 144

##### **Schätzung**

(1) Weigert sich eine zur Auskunft verpflichtete Person, eine Auskunft nach § 141 bis zu dem in § 142 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, kann die Filmförderungsanstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderhilfen zurückverlangen.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann die zur Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch dann im Wege der Schätzung treffen, wenn Anbieter von Bündeln aus abgabepflichtigen Angeboten und anderen Leistungen oder aus Angeboten, die verschiedenen Abgabebetständen unterfallen, bis zum Ablauf der oben genannten Fristen nicht die notwendigen Informationen zur Allokation der Einnahmen auf die unterschiedlichen Bereiche übermitteln.

#### § 145

##### **Übermittlung und Veröffentlichung von Daten**

(1) Auf Anforderung hat die Filmförderungsanstalt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde Daten, die für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe erforderlich sind, zu übermitteln. Daten im Sinne des Satzes 1 sind

1. die in § 141 aufgeführten Daten sowie
2. die nachfolgenden Daten:
  - a) der Name der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person, der Name der geförderten natürlichen oder juristischen Person oder der Name der zur Filmabgabe verpflichteten natürlichen oder juristischen Person,
  - b) die Art der geförderten Maßnahme,
  - c) das Datum des Förderbescheids,
  - d) der Titel des geförderten Treatments, Drehbuchs oder Filmvorhabens,
  - e) die Höhe der Herstellungskosten des geförderten Filmvorhabens oder die Höhe der Kosten der geförderten Maßnahme,
  - f) die Höhe des nach diesem Gesetz gewährten Förderbetrages sowie der insgesamt für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Maßnahme erhaltenen staatlichen Fördermittel,
  - g) der prozentuale Anteil des insgesamt durch staatliche Beihilfen finanzierten Teils an den beihilfefähigen Gesamtkosten einer geförderten Maßnahme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben,
  - h) die Höhe der vorrangig rückzahlbaren Finanzierungsbestandteile,
  - i) die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden und
  - j) die Höhe der seitens einer natürlichen oder juristischen Person zu leistenden Filmabgabe.

(2) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis i aufgeführten Daten geförderter natürlicher oder juristischer Personen in ihrem Geschäfts- und Förderbericht. Darüber hinaus darf die Filmförderungsanstalt Angaben über die Besucherzahlen von Filmen im In- und Ausland projektbezogen oder kumuliert in ihrem Geschäfts- und Förderbericht veröffentlichen.

(3) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 141 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erhobenen Daten an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films zu übermitteln.

(4) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, der Europäischen Kommission alle zur Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der gewährten Förderhilfen notwendigen Daten zu übermitteln.

## § 146

### **Geschäfts- und Förderbericht, Evaluierungsberichte**

(1) Die Filmförderungsanstalt erstellt anhand der Angaben nach § 141 jährlich einen Förderbericht und leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu und veröffentlicht diesen in digitaler Form. Der Förderbericht enthält auch eine statistische Auswertung zur Einhaltung angemessener Beschäftigungsbedingungen einschließlich Informationen zur Anwendung von Branchentarifverträgen oder vergleichbaren sozialen Standards nach § 80. Der Förderbericht enthält zudem eine Darstellung zur Berücksichtigung von ökologischen Belangen.

(2) Die Filmförderungsanstalt legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Film- und Kinowirtschaft in Deutschland vor und veröffentlicht den Bericht.

(3) Die Filmförderungsanstalt legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens zum 30. Juni 2028 einen Evaluierungsbericht vor, wie sich Verkürzungen nach § 51 Absatz 1 oder Absatz 3 auf den Zuschauererfolg dieser Filme im Kino ausgewirkt haben.

## Teil 6

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

## § 147

### **Übergangsregelungen**

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2025 entstanden sind, werden nach den Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgewickelt. Für nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geförderte Filme gelten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Sperrfristen. Die Höhe der zu zahlenden Abgabe richtet sich ab dem 1. Januar 2025 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Soweit Verwaltungsverfahren am 1. Januar 2025 laufen, werden diese nach den Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fortgesetzt.

(3) Soweit Kapitel 2 und 3 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Vorgaben enthalten, die nach diesem Gesetz untergesetzlichen Regelungen überlassen werden, gelten die Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung bis zum Erlass entsprechender untergesetzlicher Regelungen in der Satzung der Filmförderungsanstalt oder in einer Geschäftsordnung fort.

(4) Der am 31. Dezember 2024 im Amt befindliche Verwaltungsrat bleibt bis zum ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2025 berufenen Verwaltungsrats im Amt. Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Kommission für Kinoförderung setzen sich ab dem 1. Januar 2025 jeweils aus den am 31. Dezember 2024 im Amt befindlichen Mitgliedern zusammen. Diese Kommissionen bleiben bis zur jeweils letzten Entscheidung über etwaige Widersprüche gegen eine Entscheidung der jeweiligen Kommission nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Amt. Über etwaige Widersprüche entscheidet die jeweilige Kommission in der Zusammensetzung der letzten Sitzung der jeweiligen Förderkommission im Jahr 2024.

(5) Anträge auf Produktionsförderung für programmfüllende Filme können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 1. Januar 2025 erstaufgeführt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat. Anträge auf Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme können auch gestellt werden, wenn der Film zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Januar 2025 fertiggestellt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat. Für die Zuerkennung von Produktionsförderung im Jahr 2025 gelten § 75 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 78 Absatz 2 Satz 1, § 91 Absatz 2, § 92 Absatz 2 Satz 3, für die Zuerkennung von Verleihförderung im Jahr 2025 gelten § 127 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 75 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und § 78 Absatz 2 Satz 1 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(6) Wurden Förderhilfen bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt, ist für die Frage, ob ein Staat als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, auf den Bewilligungszeitpunkt abzustellen.

## § 148

### **Beendigung der Filmförderung**

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Erhebung der Filmabgabe nach § 128 mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

(3) Förderhilfen nach den §§ 61, 88 und 101 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2028 erstaufgeführt worden ist. Förderhilfen nach § 113 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2029 gewährt.

(4) Anträge auf Förderhilfen nach den §§ 61, 88 und 101 müssen bis zum 31. März 2030 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderhilfen gemäß § 113 müssen bis zum 30. September 2029 gestellt werden.

(5) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderhilfen entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Filmförderungsanstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz nimmt die verbleibenden Aufgaben der Filmförderungsanstalt wahr. Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der von der für Kultur



und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erlassenden Bestimmungen für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.

§ 149

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Filmförderungsgesetz vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 351) geändert worden ist, außer Kraft.

ENTWURF

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der deutsche Film erreichte mit zuletzt 27,0% in 2022 einen vergleichsweise hohen Zuschauermarktanteil<sup>1</sup> im Kino. Ein höherer Zuschauermarktanteil wurde in den letzten Jahren nur im Jahr 2020 erreicht. In diesem Jahr gab es jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie vergleichsweise wenig Starts publikumswirksamer US-amerikanischer Blockbuster. Mit einem Zuschauermarktanteil von 21,7% in 2021 und 21,5% in 2019 konnte sich der deutsche Film zuletzt auch sonst bereits auf dem Niveau der Vorjahre stabilisieren. Die Nachfrage nach deutschem Talent bleibt national wie international hoch. Diese Entwicklungen sind insbesondere auch das Ergebnis der bisherigen konsequenten Förderpolitik auf Bundesebene durch die auf Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG) mittels der Filmabgabe finanzierte Filmförderungsanstalt (FFA), den zuschussbasierten Filmförderinstrumenten Deutscher Filmförderfonds I und II, der kulturellen Filmförderung sowie weiterer Filmfördermaßnahmen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die strukturellen Herausforderungen für die deutsche Filmwirtschaft bestehen jedoch fort. Der Kinomarkt wird weiterhin in hohem Umfang von US-amerikanischen Produktionen beherrscht. Im Gegensatz zu diesen Großproduktionen lassen sich deutsche Filme in der Regel nur eingeschränkt im Ausland vermarkten. Der Auswertungsmarkt für deutsche Kinofilme ist daher mit wenigen Ausnahmen zu klein, um sehr hohe Produktionsbudgets refinanzieren zu können. Für den durchschnittlichen deutschen Produzenten ist es schwer, mit der Verwertung seines Films angemessene Gewinne zu erzielen und Eigenkapital in größerem Umfang zu generieren. Da der wirtschaftliche Erfolg eines Film im Vorfeld nur schwer vorhersehbar ist, handelt es sich beim Film um ein „Hochrisikoprodukt“. Entsprechend ist die Finanzierung deutscher Kinofilme nur in seltenen Fällen ohne öffentliche Förderung möglich. Erst diese öffnet regelmäßig den Zugang zu weiteren Finanzierungsarten, so dass ein Wegfall öffentlicher Förderung wirtschaftliche Auswirkungen hätte, die über die unmittelbar betroffenen Förderbeträge hinaus gingen (BVerfGE 135, 155, 210 f.).

Filmförderung erfolgt in Deutschland sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene. Ohne eine solche Förderung würde der deutsche Film auch in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Förderung durch die Filmförderungsanstalt ist daher unverzichtbar für die deutsche Filmwirtschaft. Sie ermöglicht eine von regionalen Standorteffekten unabhängige Filmförderung, eine effiziente Beratung der Bundesregierung bei der Wahrnehmung filmpolitischer Kompetenzen und trägt zur Sicherung einer marktgerechten Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland bei. Diese Einschätzung des Gesetzgebers wurde verfassungsrechtlich bestätigt (vgl. BVerfGE 135, 155, 204).

Die Filmförderungsanstalt hat bei 41 Prozent der 237 deutschen Filme, die im Jahr 2022 in den deutschen Kinos gestartet wurden, die Produktion, das Drehbuch oder den Verleih gefördert. Diese Filme haben 88 Prozent des Besuchervolumens der deutschen Neustarts generiert haben. Diese Quote hat die qualitätsbezogenen Förderausrichtung des FFG als zentralen Erfolgsfaktor bestätigt. Dem FFG liegt daher weiterhin die Annahme zugrunde, dass der wirtschaftliche Erfolg des deutschen Kinofilms als Ganzes von einer qualitätsorientierten öffentlichen Förderung abhängig ist.

Die Förderung nach dem FFG kann auch nicht durch andere Förderungen ersetzt werden. Sie ist wesentlicher Bestandteil der kulturwirtschaftlichen Filmförderung in Deutschland. Von den rund 587,7 Millionen Euro Fördermitteln, die in Deutschland im Jahr 2022 für die kulturwirtschaftliche Filmförderung zu Verfügung standen, entfielen rund 70,5 Millionen Euro auf die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt. Auf die weiteren

---

<sup>1</sup> Quelle: FFA Kino- und Filmergebnisse 2022; FFA Das Kinojahr 2022

Fördermaßnahmen auf Bundesebene entfielen mehr als 322,7 Millionen Euro. Für die Filmförderungen der Länder standen einschließlich der Mittel für die Förderung von Fernsehfilmen – insgesamt rund 194,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Notwendigkeit der Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt besteht unabhängig von der Förderung des Filmstandorts Deutschland durch andere Förderinstrumente auf Bundesebene. Der Förderbedarf deutscher Filme liegt in der Regel weit über dem Förderanteil, der durch (kumulative) Inanspruchnahme anderer Förderinstrumente erreicht werden kann. Auch die Zielrichtung der anderen Förderinstrumente auf Bundesebene ist eine vom FFG zu differenzierende. Das FFG richtet sich – anders als die standortbezogenen Förderungen – insbesondere nicht nach den in Deutschland ausgegebenen Herstellungskosten. Der Vorteil der Produktionsförderung nach dem FFG ist vielmehr die standortunabhängige Einsetzbarkeit der Fördermittel.

Neben den grundlegenden strukturellen Herausforderungen befindet sich die deutsche Filmwirtschaft zudem aufgrund der Dynamik im (globalen) audiovisuellen Markt und verstärkt noch durch den Ausbruch der COVID19-Pandemie auch in Deutschland seit einigen Jahren in einer Umbruchphase. So haben sich die Konsumierenden-Ausgaben für den digitalen Home-Video-Markt seit 2015 von 423 Mio. Euro auf 2,76 Milliarden Millionen Euro im Jahr 2022 erhöht.

Der in 2022 zuletzt gestiegene und vorher – mit Ausnahme des Pandemiejahres 2020 – relativ stabile Marktanteil des deutschen Films belegt das fortbestehende wirtschaftliche Interesse der Kinowirtschaft am deutschen Film und spiegelt die im Vergleich zu ausländischen Filmproduktionen höhere Nutzenerwartung wider, da die bestehende Nachfrage nach deutschen Filmproduktionen nicht ohne Verluste durch ausländische Produktionen kompensiert würde (vgl. BVerfGE 135, 155, 210). Kinos in Deutschland sind daher weiterhin darauf angewiesen, dass qualitativ hochwertige deutsche Filme hergestellt werden. Genau wie die anderen Filmverwerter erzielen die Kinobetreiber einen relevanten Teil ihrer Einnahmen mit deutschen Filmen. Das FFG beruht aufgrund dieser Ausgangslage auf dem Grundgedanken, dass alle Branchenbereiche, die das Produkt „Film“ verwerten, einen angemessenen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des deutschen Films zu leisten haben. Die Mittel der Filmförderungsanstalt stammen daher nicht aus dem Bundeshaushalt, sondern werden durch die Verwerter von Filmen in Form der sogenannten Filmabgabe durch die Filmförderungsanstalt erhoben.

Als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion ist die Erhebung der Filmabgabe nach dem FFG in seiner geltenden Fassung entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben für derartige Finanzierungsinstrumente bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, die Erhebung der Filmabgabe fortzuführen und das Abgabesystem angemessen an die aktuellen Marktbedingungen anzupassen. Die den aktuellen Marktbedingungen angepasste Abgabestruktur wird ein ausgewogenes Verhältnis der Beiträge von Kinos, Videowirtschaft, Programmvermarktern sowie den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern gewährleisten. Die Abgabe für Videoprogrammanbieter ist aufgrund des zu erwartenden weiteren drastischen Umsatzrückgangs bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Ziel dieses Gesetzes ist neben der Fortführung des Abgabesystems und der abgabe- und aufgabengerechten Finanzierung der Filmförderungsanstalt die Modernisierung und Flexibilisierung der Förderung und ihrer Abwicklung, um auf zukünftige Entwicklungen dynamisch reagieren zu können. Im Zuge dieser Modernisierung werden auch Belange der Diversität, der Inklusion und Antidiskriminierung einschließlich der Belange der Geschlechtergerechtigkeit und der Belange behinderter Menschen sowie ökologische und soziale Nachhaltigkeit als Grundlagen der Förderung stärker verankert. Ein übergeordnetes Ziel der Novellierung ist es zudem, die Förderung und Verfahren insgesamt effizienter, schneller und transparenter auszugestalten und auch dadurch die Planungssicherheit für die Antragstellenden spürbar zu erhöhen. Dieses Gesetz leistet daher auch einen wesentlichen Beitrag zur Vorgabe im aktuell geltenden Koalitionsauftrag der Regierungsparteien, wonach mit der Filmförderungsnovelle die Förderinstrumente des Bundes und die Rahmenbe-

dingungen des Filmmarktes neu geordnet, vereinfacht und transparenter gemacht werden sollen und zudem die Einführung von Investitionsverpflichtungen und steuerlichen Anreizmodellen geprüft werden sollen (vgl. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 123). Ziel der laufenden grundlegenden Reform der Filmförderung ist es, die Filmförderung des Bundes in ihrer Struktur und ihrer Förderausrichtung insgesamt zukunftsfähiger und unbürokratischer und auch im europäischen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiger zu machen. Um dem auch strukturell Rechnung zu tragen, wird im Rahmen der Gesamtreform die gesamte Filmförderung des Bundes unter dem Dach der Filmförderungsanstalt gebündelt. Die Filmförderungsanstalt wird folglich zur zentralen Stelle der Bundesfilmförderung. Sie agiert in Ausübung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zudem weiterhin als Schaltstelle für die Harmonisierung des Bundes mit den Förderungen der Länder sowie als Ansprechpartnerin für internationale Fragen der Filmförderung und die Vernetzung mit Fördereinrichtungen in der Europäischen Union. Dass die Filmförderungsanstalt künftig gegen Erstattung der Kosten insbesondere auch die bisherige Kulturelle Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien abwickeln wird, wurde durch eine entsprechende Verpflichtung in § 4 des Gesetzes verankert.

Die filmwirtschaftlichen Verbände und Institutionen wurden beteiligt.

In die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes wurden neben den Stellungnahmen der Filmbranche die Ergebnisse des Evaluierungsberichts der Filmförderungsanstalt zur Entwicklung des Abgabebaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vom 30. Juni 2023 einbezogen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Dieser Gesetzesentwurf stellt einen zentralen Baustein im Rahmen der grundlegenden Gesamtreform der Bundesfilmförderung dar, die übergeordnet darauf abzielt, die Filmförderung des Bundes insgesamt effizienter, transparenter und planbarer und im europäischen und internationalen Wettbewerb wettbewerbsfähiger zu machen.

Dem Entwurf liegt das zentrale Ziel zugrunde, die Förderung der Filmförderungsanstalt zukunftsfähiger und ausgewogener auszugestalten und deren Abwicklung zu entbürokratisieren und zu modernisieren. Im Gesetz ist daher deutlich mehr Automatismus angelegt. Produktions- und Verleihförderung werden vollständig auf automatische referenzbasierte Förderungen umgestellt, die bestehenden Förderkommissionen entfallen folglich und damit auch das aufwändige Verfahren für deren Berufung und die bisher in einem Rotationssystem vorgesehene Besetzung. Die Kinoförderung wird auf eine teilautomatisierte reine Projektförderung umgestellt und dadurch zum einen ebenfalls deutlich planbarer für die Antragstellenden und zum anderen deutlich verwaltungseffizienter für die Filmförderungsanstalt. Gleichzeitig wird die Drehbuch- und Drehbuchfortentwicklungsförderung gestrichen und vollständig in die steuerfinanzierte Filmförderung des Bundes verschoben, die künftig auch durch die Filmförderungsanstalt abgewickelt werden wird. Durch die Bündelung dieser ehemaligen FFG-Förderung mit der bisherigen Drehbuchförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wird dem Bedürfnis nach einer Entwicklungsförderung aus einer Hand Rechnung getragen und können entsprechende Synergien erzielt werden. Auch die weiterhin in diesem Entwurf vorgesehenen Förderbereiche werden so ausgestaltet, das sie sich bestmöglich in das Gesamtfördersystem des Bundes einfügen und so Synergien mit der steuermittelfinanzierten Förderung erzielt werden können. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Kinoförderung.

Modernisierungen und Flexibilisierungen des Fördersystems zeigen sich in diesem Entwurf zudem auch in erweiterten Antragsberechtigungen in der Kinoförderung und niedrighschwelligeren Zugangsvoraussetzungen in der Verleihförderung. Antragsberechtigt für die Förderung von Neuerrichtungen von Kinos sind nun auch Personen, die bisher noch kein Kino betrieben haben. Dies setzt wichtige Impulse zur Strukturverbesserung und fördert den niedrighschwelligen Zugang zur Kultur in der Fläche. Die nun vollständig referenzbasierte Verleihförderung wird durch die Absenkung bzw. den Verzicht auf Besucherschwelen für

weniger marktstarke Verleihunternehmen geöffnet. Die Umstellung auf ein vollständig automatisches System führt folglich auch hier nicht zu einer stärker wirtschaftlichen Ausrichtung der Förderung, sondern berücksichtigt im Gegenteil die gesamte Vielfalt der Verleihbranche. Zudem wurden die Verwendungsmöglichkeiten in der Verleihförderung ausgeweitet, insbesondere auch für die Modernisierung von Verleihunternehmen und für Maßnahmen der strukturellen Verbesserung.

In der Produktionsförderung ist zudem eine zwingende Beteiligung der regieführenden und Drehbuchschreibenden Personen vorgesehen, um die kreativen Leistungen angemessen zu entlohnen und Anreize für diese Personengruppen zu schaffen, weiterhin auch für das Kino zu arbeiten.

Der Entwurf sieht des Weiteren an vielen Stellen eine deutliche Stärkung der Selbstverwaltungsautonomie der FFA vor und trägt damit zugleich dem Grundsatz der Staatsferne noch mehr Rechnung. So wird die untergesetzlichen Regelungsbefugnis der FFA und ihrer Organe erheblich erweitert. Dies gibt der FFA die nötigen Spielräume, auf sich gerade in der Film- und Kinowirtschaft insbesondere aufgrund technologischer Entwicklungen schnell ändernde Marktbedingungen, flexibler reagieren zu können und mit diesen förderseitig Schritt zu halten. Dies umfasst unter anderem auch die Möglichkeit, weiterhin die Sperrfristenregelungen durch Richtlinie regeln zu können. Auch sind die sich für Referenzpunkte qualifizierenden Festivals und Preise künftig in einer Richtlinie des Verwaltungsrates festzulegen. Dies gibt dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, auch hier flexibel auf relevante Veränderungen in der Festival- und Filmlandschaft reagieren zu können und zugleich die Wertigkeit der Referenzpunkte mit dem Ziel einer effizienten Förderung und auskömmlicher Förderbudgets zu steuern und gegebenenfalls nachzujustieren.

Zudem wurde das Gesetz insgesamt klarer strukturiert und verschlankt und wurden nicht zwingende Formvorgaben sowie Verfahrensregelungen gestrichen und können – soweit notwendig – nun im Rahmen der Verwaltungspraxis der FFA effizient und praxisingerecht festgelegt werden.

Auch die Organisation der FFA wird klarer strukturiert. So wird insbesondere das Präsidium zu einem reinen Aufsichtsorgan ausgestaltet und werden die bisherigen operativen Entscheidungen des Präsidiums auf den Vorstand und den Verwaltungsrat übertragen. In diese Rahmen wird insbesondere auch die Entscheidungsbefugnis des Vorstands gestärkt. Zu größerer Transparenz trägt weiter eine neu aufgenommene Regelung bei, nach der – wie bei anderen öffentlichen Anstalten üblich – auch die Vorstandsgehälter und relevante Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen zu veröffentlichen sind.

Weitere Änderungen sind im Verwaltungsrat vorgesehen. Hier kommen insbesondere neue Sitze der AG Verleih und der AG Filmfestival hinzu und wurde die bestehende Sitzverteilung mit dem Ziel einer auch finanzverfassungsrechtlich tragfähigen Ausrichtung überprüft und teils angepasst. Auch wurde durch die vorgenommenen Änderungen und Streichungen sichergestellt, dass der Verwaltungsrat zahlenmäßig überschaubar und damit operativ arbeitsfähig bleibt.

Die bereits geltenden Vorgaben, auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit einschließlich Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion hinzuwirken, wurden noch deutlich verstärkt und insbesondere durch eigenständig formulierte Aufgabenzuweisungen an die FFA in ihrer hohen auch übergeordnet gesellschaftspolitischen Bedeutung unterstrichen. Es ist weiterhin zwingende Fördervoraussetzung, die seit 2023 bundesweit einheitlichen ökologischen Standards für die audiovisuelle Produktion, die in einer Richtlinie normiert werden, einzuhalten. Hinzu treten nun zwingende Vorgaben zur angemessenen Entlohnung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals bei geförderten Filmvorhaben. Auch wird der Zugang zu barrierefreien Filmfassungen verbessert, indem eine Pflicht ins Gesetz aufgenommen wird, dass in der Produktion oder im Verleih geförderte Filme grundsätzlich auf allen Auswertungsstufen zugänglich gemacht werden müssen.

In der Produktionsförderung werden zudem ausdrücklich Spielräume eröffnet, Förderanreize und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Diversität in einer Richtlinie festzulegen, die insbesondere auch zu einer Erhöhung des Förderanspruchs führen können.

Ein neu geschaffener und seinerseits vielfältig und geschlechtergerecht besetzter Diversitätsbeirat soll eine umfassende Berücksichtigung aller Diversitätsdimensionen in der Arbeit der FFA und ihrer Organe sicherstellen und die FFA beraten. Die o.g. Richtlinie zu Förderanreizen und weiteren Maßnahmen im Kontext Diversität soll maßgeblich von diesem Beirat mitarbeitet werden und kann nur mit seiner Zustimmung verabschiedet werden.

An der bereits geschlechtergerechten Besetzung der Organe der FFA wird festgehalten; die Regelungen wurden weitgehend neu formuliert, um neben Männern und Frauen auch andere Geschlechtszugehörigkeiten zu berücksichtigen und teils zugunsten noch stärkerer Geschlechtergerechtigkeit geöffnet.

Die Abgabe der Kinos wird zukünftig kinobasiert und nicht mehr leinwandbezogen abgerechnet. Die Möglichkeit für Fernsehveranstalter und Programmvermarkter, einen Teil ihrer Abgaben durch Medialeistungen zu streichen, wird abgeschafft. Mit Blick auf die stark rückläufigen Umsätze der Videoprogrammanbieter endet die Erhebung der Abgabe der Videoprogrammanbieter mit Ende des Jahres 2027.

Bei der Verwendung der Mittel wird der Filmförderungsanstalt mehr Flexibilität eingeräumt.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Das FFG verfolgt das kulturwirtschaftliche Ziel, die Filmwirtschaft in Deutschland strukturell zu stärken, die Qualität des deutschen Kinofilms zu gewährleisten und dadurch seinen Erfolg im Inland und im Ausland zu steigern. Das FFG unterfällt der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 135, 155, 198 ff., BVerwGE 139, 42 ff.). Der Begriff der Wirtschaft im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen (BVerfGE 8, 143, 148 f.; 116, 202, 215 f.). Die Tatsache, dass Filme nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Kulturgüter sind, steht der Anwendung von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes nicht entgegen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem Recht der Wirtschaft entfällt nicht schon dann, wenn der Gesetzgeber mit wirtschaftsbezogenen Regelungen zugleich kulturelle Zwecke verfolgt (so ausdrücklich BVerfGE 135, 155, 196). Der Kompetenzgrundlage des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes steht es nicht entgegen, wenn sich für das Ziel der nachhaltigen Sicherung der deutschen Filmwirtschaft langfristige Förderansätze auch am künstlerisch-kreativen Erfolgsfaktor ausrichten (so BVerfGE 135, 155, 201 f.).

Die bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Die hierfür im Regierungsentwurf zum Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) vom 31. Mai 2016 (BT-Drucksache 18/8592) genannten und vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Februar 2011, Az. 6 C 22.10, BVerwGE 139, 42 ff., anerkannten Gründe bestehen unverändert fort. Das FFG sichert die Funktionsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft als Wirtschaftsraum im Ganzen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist hierfür insbesondere erforderlich, um eine von regionalen Standorteffekten unabhängige Filmförderung und eine marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu gewährleisten (vgl. auch BVerfGE 135, 155, 204f.). Weder ist die Bundesförderung in ihrer Höhe durch die Länder substituierbar noch sind vergleichbare, bundesweit wirksame Förderansätze durch Landesregelungen möglich. So können die für die Sicherung der Kinos als Kulturort und Filmauswerter in der

Fläche erforderlichen Vorgaben zur bundesweit geltenden Verwertungsabfolge (Sperrfristen) nicht durch ebenso wirksame Landesregelungen ersetzt werden.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Insbesondere eine Vereinbarkeit mit Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union ist gegeben.

### Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Die Vorschrift des § 129 Absatz 2, die eine Abgabepflicht für Anbieter von Videoabrufdiensten mit Sitz im Ausland normiert, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 110 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union, da sie nur die Erbringung von Dienstleistungen und nicht auch den freien Warenverkehr betrifft.

Die Vorschrift verstößt auch weder gegen die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 noch gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union, da weder die Abgabenerhebung noch die Ausgestaltung der Förderung unmittelbar oder mittelbar diskriminierend wirken.

### Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 geändert wurde.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung erfasst eine Reihe staatlicher Beihilfen, für die unter bestimmten Voraussetzungen keine Pflicht zur vorherigen Anmeldung bei der Europäischen Kommission besteht und auch keine Genehmigung erforderlich ist. Hierzu gehören staatliche Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie für die Drehbucherstellung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Promotion audiovisueller Werke. Die Förderungen nach dem FFG stellen genehmigungsfreie staatliche Beihilfen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dar, da die für die einzelnen Förderbereiche zur Verfügung stehenden Mittel unter den jeweils gültigen Schwellenwerten verbleiben.

### Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1-24), die zuletzt durch die Richtlinie 2018/1808/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69–92) geändert wurde

Der Gesetzentwurf entspricht der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste. Dies gilt insbesondere für die Regelung in § 129 Absatz 2, welche die Abgabepflicht für Anbieter von Videoabrufdiensten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland regelt.

### Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241/1 vom 17.09.2015)

Das Gesetz wird nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert.

## Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf entspricht den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich ist.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen führen insbesondere durch die Umstellung auf eine automatische Vergabe der Fördermittel zu deutlichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und enthält insgesamt eine Vielzahl von Maßnahmen und Impulsen zu größerer sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit in der Förderung und Ausführung dieses Gesetzes durch die Filmförderungsanstalt.

Die übergeordnete Aufgabe der Filmförderungsanstalt, auf angemessene Beschäftigungsbedingungen hinzuwirken in § 2 Nummer 9 und insbesondere das neue Erfordernis einer angemessenen Entlohnung von an der Filmproduktion Beschäftigten einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge im Rahmen der Produktionsförderung (§ 80) zahlen auf das Nachhaltigkeitsziel 1 (Armut in allen ihren Formen und überall beseitigen), das Nachhaltigkeitsziel 5 (Geschlechtergerechtigkeit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) sowie das Nachhaltigkeitsziel 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern) ein.

Die weiterhin im Entwurf enthaltenen Regelungen zur Sicherstellung geschlechtergerecht besetzter Organe und Gremien tragen ebenso wie die neue Vorgabe, Förderanreize und andere Maßnahmen zur Steigerung von Diversität in der Produktionsförderung festzulegen, und die Schaffung eines Diversitätsbeirates zur Förderung des Nachhaltigkeitsziels 5 (Geschlechtergerechtigkeit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) bei.

Die Verpflichtung in § 48, neben der Herstellung von barrierefreien Fassungen auch den Zugang zu den barrierefreien Fassungen auf allen Verwertungsstufen zu ermöglichen, hat das Ziel einer flächendeckenden Zugänglichmachung der geförderten Filme in barrierefreier Fassung auf allen Verwertungsstufen. Weiterhin fördern der mögliche Bonus für inklusive Werbemaßnahmen nach § 103, der vorgesehene vollständige Zuschuss für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Kinos gemäß § 115 sowie die Ausnahmen von Förderhilfeshöchstgrenzen für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Kino gemäß § 116 Absatz 2 eine inklusive Gesellschaft und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zahlen damit auf die Nachhaltigkeitsziele 4 (Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern), 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) und 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) ein.

Weitreichende Vereinfachungen der Verfahren, klarere Aufgabenzuweisungen an die Organe der Filmförderungsanstalt, transparentere Entscheidungsregelungen sowie die insgesamt deutliche Automatisierung der verschiedenen Förderbereiche Produktion, Verleih und Kino tragen zum Nachhaltigkeitsziel 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) bei.



Zudem berücksichtigt das Regelungsvorhaben das Leitprinzip zur nachhaltigen Entwicklung und trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich "Nachhaltige Produktion" (Indikator 12.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem über die Richtlinienermächtigung in § 79 die verbindliche Umsetzung von wirksamen Maßnahmen zur Förderung der ökologisch nachhaltigen Filmproduktion geregelt ist und indem den Herstellern für die jeweilige Filmproduktion eine Klimabilanzierungspflicht auferlegt wird. Diese Vorgabe wird bereits jetzt erfüllt durch die qua Richtlinie auch in der laufenden Förderung nach dem Filmförderungsgesetz bereits seit März 2023 geltende zwingende Fördervoraussetzung, die branchenweit einheitlichen ökologischen Standards einzuhalten. Diese ökologischen Standards wurden im Schulterchluss der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien mit der Filmförderungsanstalt, den Filmfördereinrichtungen der Länder und dem Arbeitskreis Greenshooting, in dem die gesamte audiovisuelle Produktionsbranche einschließlich der Videoplattformen und Sender organisiert ist, erarbeitet und gelten mittlerweile in der gesamten Film- und audiovisuellen Branche. Sie sollen fortlaufend evaluiert, an technische und umweltbezogene Entwicklungen angepasst werden und damit stets zukunftsfest ausgestaltet sein. Durch die zwingende Geltung dieser ökologischen Standards auch im Filmförderungsgesetz wird die ökologische und ressourcenschonende Produktion von Kinofilmen gefördert und ein relevanter Beitrag zum nachhaltigem Wirtschaften geleistet.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Umstellung auf eine automatische Vergabe der Fördermittel ist mit einer deutlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

### **5. Weitere Kosten**

Mehrbelastungen für Unternehmen sind aufgrund der Umstellung der Berechnung der Kinoabgabe auf eine kinobasierte Abrechnung zu erwarten. Einige Kinos werden hierdurch entlastet. Eine Mehrbelastung der Fernsehveranstalter ergibt sich aus der Streichung der Möglichkeit einen Teil der Abgaben durch Medialeistungen zu ersetzen. Auswirkungen auf Einzelpreise oder eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen sind jedoch nicht anzunehmen.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Durch die Ergänzung von Regelegung für Anreize zur Steigerung von Diversität sowie zwingender Vorgaben bei der Berücksichtigung des Dritten Geschlechts bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird die Geschlechtergerechtigkeit noch stärker gefördert.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Erhebung der Filmabgabe ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 befristet. Rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt ist zu überprüfen, ob die Erhebung der Filmabgabe weiter notwendig ist und die beabsichtigten Wirkungen und Ziele erreicht wurden. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf Evaluierungsberichte der Filmförderungsanstalt für die Bereiche Abgaben und Sperrfristen sowie statistische Auswertungen der Filmförderungsanstalt für die Bereiche ökologische Standards und angemessenen Beschäftigungsbedingungen im Rahmen ihres Geschäfts- und Förderberichts vor. Der Erfolg der Filmförderung kann anhand der Auswertung im Rahmen des Geschäfts- und Förderberichts der Filmförderungsanstalt evaluiert werden.

## **B. Besonderer Teil**

## **Teil 1 Aufbau und Organisation der Filmförderungsanstalt**

### **Zu Kapitel 1 (Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt)**

#### **Zu § 1 (Filmförderungsanstalt)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1.

#### **Zu § 2 (Aufgaben der Filmförderungsanstalt)**

##### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 1 und wurde sprachlich umgestellt. Die Formulierung „deutsche Filmwirtschaft einschließlich der Kinos“ wurde zur Klarstellung durch Film- und Kinowirtschaft ersetzt.

Als strukturverbessernde Maßnahmen kommen unter anderem auch übergeordnete Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung einzelner Branchenweige in Betracht, wie zum Beispiel zur Verbesserung der Verleih- oder Kinowirtschaft. So können zum Beispiel Maßnahmen, die auf technische und ökonomische Innovation innerhalb der Verleih- oder Kinobranche abzielen, hierunter gefasst werden. Ebenfalls können außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern, hierunter gefasst werden.

##### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 2. Die Vorgabe, auch ökologische Belange zu unterstützen, wurde gestrichen und gesondert in Nummer 10 aufgenommen. Ergänzt wurde, dass die von der Filmförderungsanstalt durchzuführenden Maßnahmen zur Marktforschung auch die Auswertung von Daten umfassen können. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Filmförderungsanstalt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auch die im Rahmen der Förderung erhobenen und sonstigen Daten zweckorientiert zur Unterstützung gesamtwirtschaftlicher Belange der Film- und Kinowirtschaft aufbereiten können soll. Wie in Nummer 1 wurde auch hier klarstellend Filmwirtschaft um den Zusatz Kinowirtschaft ergänzt.

##### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 3.

##### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 4.

##### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 5.

##### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 6.

##### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Satz 1 Nummer 7. Es wurde ergänzend klargestellt, dass die Beratung der Bundesregierung durch die Filmförderungsanstalt auch Fragen zu technologischen Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Film- und Kinowirtschaft einschließlich der Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz umfassen soll.

### **Zu Nummer 8**

Nummer 8 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 8 und weist der Filmförderungsanstalt die Aufgabe zu, auf die Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken. Diese Aufgabe ist umfassend zu verstehen und zielt auf eine weitreichende Harmonisierung der Förderungen und insbesondere auch der Förderabwicklung ab. Die Filmförderungsanstalt kann insbesondere auch Impulse setzen, um die Finanzierung von Filmen im Interesse effizienterer Förderverfahren und -strukturen zu vereinfachen und damit dem sog. Fördertourismus entgegenwirken. Als geeignete Maßnahme käme z.B. die Einführung einer Erstförderquote und Mindestförderquote in Betracht. Hierdurch könnten lange Finanzierungswege und damit verbundene Unsicherheiten bei der Herstellung sowie komplexe Abstimmungsverfahren bei der Abwicklung von Projekten vermieden werden.

### **Zu Nummer 9**

Nummer 9 entspricht der dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 9 und wurde lediglich sprachlich geschärft. Zum einen wurde auch hier der Begriff der „Filmwirtschaft“ um den Begriff der „Kinowirtschaft“ ergänzt. Zum anderen heißt es klarstellend jetzt „angemessene“ und nicht mehr „faire“ Bedingungen, auf welche die Filmförderungsanstalt hinzuwirken hat.

### **Zu Nummer 10**

In Nummer 10 wird nun eigenständig geregelt, dass die Filmförderungsanstalt darauf hinzuwirken hat, dass die Film- und Kinowirtschaft ökologisch nachhaltiger wird. Bisher war diese Aufgabe in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthalten. Die eigenständige Regelung erfolgt insbesondere mit Blick auf die hohen Klimaschutzziele. Der Schutz des Klimas ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Denn der Ausstoß von CO<sub>2</sub> bei der Stromerzeugung, bei der Heizung von Gebäuden, im Verkehr und von der Industrie trägt entscheidend zur Erderwärmung bei. Die Filmbranche ist nicht nur einer der größten Teilmärkte in der Kultur- und Kreativindustrie. Sie verbraucht auch entsprechende Ressourcen. Klima- und Umweltschutz spielen daher im Film- und Medienbereich schon länger eine zentrale Rolle. Übergeordnetes politisches Ziel ist es, in der Film- und Kinowirtschaft dauerhafte Strukturen für eine ressourcenschonendere Herstellung und Verwertung von Filmen und anderen audiovisuellen Werken zu schaffen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat daher bereits im Schulterschluss mit den Filmförderungen der Länder, der Filmförderungsanstalt sowie dem Arbeitskreis Green Shooting bundesweit einheitliche ökologische Standards für die audiovisuelle Produktion eingeführt. Die Einhaltung dieser Standards ist über eine entsprechend in Kraft gesetzte Richtlinie des Verwaltungsrats gemäß § 79 auch im Filmförderungsgesetz seit dem 1. März 2023 eine verpflichtende Voraussetzung dafür, Fördermittel für die Produktion von Filmen und Serien zu erhalten.

Ansatzpunkt für eine insgesamt ökologisch nachhaltigere Filmwirtschaft können auch Maßnahmen, z.B. die Einführung von Erst- und Mindestförderquoten, im föderalen Fördergeflecht sein, die darauf abzielen, die Finanzierung zu vereinfachen und damit den sog. Fördertourismus einzudämmen und den ökologischen Fußabdruck der geförderten Filmproduktionen zu verringern (siehe dazu auch zu Nummer 8).

### **Zu Nummer 11**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend dem ehemaligen § 2 Satz 2, wonach die Filmförderungsanstalt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung neben Belangen der Geschlechtergerechtigkeit auch auf die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und auf Belange der Diversität hinzuwirken hatte. Die sprachlichen Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung. Die Verschiebung in eine eigenständige Nummer erfolgt aus systematischen Gründen.

### **Zu § 3 (Aufgabenerfüllung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2.

#### **Zu Absatz 3**

Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 1. In Satz 2 wurden lediglich die veralteten Unternehmensbezeichnungen durch die aktuellen Firmierungen German Films Marketing GmbH und Vision Kino gGmbH ersetzt.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 4. Die Regelung wurde dahingehend erweitert, dass die Filmförderungsanstalt nun Kooperationsvereinbarungen mit Filmförderereinrichtungen anderer Staaten und der Länder abschließen kann, um deutsch-ausländische Filmprojekte zu unterstützen. Die Beschränkung auf Filmprojektentwicklungen ist entfallen, um der Filmförderungsanstalt insoweit die nötige Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einzuräumen.

#### **Zu Absatz 5**

In dem neu eingefügten Absatz 5 wird der Filmförderungsanstalt aufgetragen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ökologischen Belangen und Belangen der Diversität, der Inklusion und Antidiskriminierung Rechnung zu tragen. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Filmförderungsanstalt auch bei ihren eigenen Tätigkeiten diese Belange hinreichend berücksichtigt.

### **Zu § 4 (Dienstleistungen für andere Einrichtungen)**

Die Regelung in Satz 1 wurde mit Blick auf die Neustrukturierung der Filmförderung des Bundes aufgenommen. Die gesamte Förderung des Bundes soll mit Wirkung zum 1.1.2025 und damit zeitgleich zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem Dach der Filmförderungsanstalt gebündelt und von ihr abgewickelt werden. Satz 1 regelt, dass die Filmförderungsanstalt gegen Erstattung der Kosten Aufgaben der Film- und Medienförderung der Bundesregierung übernehmen soll. Dies betrifft insbesondere die Übernahme der sog. „Kulturellen Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“, kann perspektivisch aber auch die Übernahme anderer Medienförderungen, etwa im Bereich Games, betreffen. Die Aufteilung in zwei Sätze dient der besseren Lesbarkeit.

Satz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 Satz 1. Die Änderung erfolgt aus sprachlichen und klarstellenden Gründen. Satz 3 ist wortgleich mit dem bisherigen § 4 Satz 2.

### **Zu Kapitel 2 (Organisation)**

#### **Zu Abschnitt 1 (Organe)**

Die Reihenfolge der Regelungen zu den einzelnen Organen wurde aus systematischen Gründen angeglichen.

### **Zu § 5 (Organe der Filmförderungsanstalt)**

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 1.

## **Zu Nummer 2**

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 2.

## **Zu Nummer 3**

Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 3.

## **Zu Unterabschnitt 1 (Verwaltungsrat)**

### **Zu § 6 (Zusammensetzung)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird an die aktuellen filmwirtschaftlichen Entwicklungen angepasst. Zugleich wird dafür Sorge getragen, dass der Verwaltungsrat zahlenmäßig überschaubar bleibt, um weiterhin ein effizientes Arbeiten sicherstellen zu können. So werden insbesondere die Videoplattformen und -anbieter als zunehmend relevante Abgabebzahler stärker berücksichtigt (vertreten durch Bitkom e.V. und eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.). Zudem werden die AG Verleih - Verband unabhängiger Filmverleiher e.V. und die AG Filmfestival neu in den Verwaltungsrat aufgenommen. Neu aufgenommen wird zudem eine Person als neues Verwaltungsratsmitglied, die gemeinsam durch die im Diversitätsbeirat vertretenen Verbände benannt wird. Hierdurch soll dem gesellschafts- und filmpolitischen Anliegen Rechnung getragen werden, Diversität auch in Förderinstitutionen wie der Filmförderungsanstalt stärker abzubilden und zu fördern.

Gestrichen werden die Sitze des Bundesverbands Audiovisuelle Medien e.V., da dieser mit dem Verband deutscher Filmverleiher e.V. fusioniert ist und jetzt gemeinsam mit diesem unter AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e.V. firmiert. Ebenso sind im Lichte der aktuellen Entwicklungen in der Filmwirtschaft die Benennungsrechte des ANGA Der Breitbandverband e.V. sowie des Deutschen Journalistenverbands e.V. entfallen.

#### **Zu Satz 1**

Die in Satz 1 genannte Mitgliederzahl des Verwaltungsrats erhöht sich von 36 auf 38.

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 1.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 2.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 3.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 4.

#### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Buchstaben a).

#### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b) entspricht dem bisherigen Buchstaben b).

#### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 wird an die neue Bezeichnung des Verbands deutscher Filmverleiher e.V., der mit dem Bundesverband audiovisuelle Medien e.V. fusioniert ist, angepasst.

**Zu Nummer 7**

In Nummer 7 wird der AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e.V. neu aufgenommen. Die beiden Sitze des Bundesverbands audiovisuelle Medien e.V., der mit dem Verband deutscher Filmverleiher e.V. fusioniert ist (siehe Nummer 7), werden gestrichen.

**Zu Nummer 8**

In Nummer 8 wird das Benennungsrecht des ANGA Der Breitbandverband e.V. gestrichen. Zudem wird die neue Firmierung des Bitkom e.V. aufgenommen.

**Zu Nummer 9**

**Zu Buchstabe a**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Buchstaben a).

**Zu Buchstabe b**

Buchstabe b) entspricht dem bisherigen Buchstaben b).

**Zu Nummer 10**

Nummer 10 entspricht der bisherigen Nummer 10.

**Zu Nummer 11**

Nummer 11 entspricht der bisherigen Nummer 11.

**Zu Nummer 12**

Nummer 12 entspricht der bisherigen Nummer 12. Es wird lediglich die neue Bezeichnung des Produzentenverband e.V. aufgenommen.

**Zu Nummer 13**

**Zu Buchstabe a**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Buchstaben a).

**Zu Buchstabe b**

Buchstabe b) entspricht dem bisherigen Buchstaben b).

**Zu Nummer 14**

**Zu Buchstabe a**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Buchstaben a).

**Zu Buchstabe b**

Buchstabe b) entspricht dem bisherigen Buchstaben b). Es wird lediglich die neue Bezeichnung des Deutschen Drehbuchverbands aufgenommen.

**Zu Nummer 15**

Nummer 15 entspricht der bisherigen Nummer 15.

**Zu Nummer 16**

In Nummer 16 wird das Mitbenennungsrecht des Deutschen Journalistenverband e.V. gestrichen und ver.di damit ein alleiniges Benennungsrecht eingeräumt.

**Zu Nummer 17**

Nummer 17 entspricht der bisherigen Nummer 18.

**Zu Nummer 18**

Nummer 18 entspricht der bisherigen Nummer 17.

### **Zu Nummer 19**

In Nummer 19 wird die AG Filmfestival als neues Mitglied aufgenommen.

### **Zu Nummer 20**

In Nummer 20 wird ein neues Mitglied aufgenommen, das durch die im Diversitätsbeirat vertretenen Organisationen (vgl. § 26) benannt wird.

### **Zu Nummer 21**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Nummer 19 Buchstabe a).

#### **Zu Buchstabe b**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Nummer 19 Buchstabe b).

#### **Zu Satz 2**

Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 2.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich und strukturell dem bisherigen Absatz 2 und wurde an die leicht modifizierte Verwaltungsratsbesetzung angepasst. Zudem wurde die auch schon bisher vorgesehene geschlechtergerechte Besetzung sprachlich eindeutiger formuliert.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 räumt der Filmförderungsanstalt die Möglichkeit ein, in der Satzung abweichende Regelungen zu den Besetzungsvorgaben in Absatz 2 zu treffen, wenn hierdurch in der Gesamtschau eine noch geschlechtergerechtere Besetzung des Verwaltungsrats erreicht werden kann. Dadurch dass die Besetzungsvorgaben in Absatz 2 bestimmte Gruppen von im Verwaltungsrat vertretenen Einrichtungen in Abhängigkeit von der von ihnen insgesamt zu benennenden Mitglieder zusammenfassen, kann der Fall eintreten, dass in der Gesamtschau der Mitglieder des Verwaltungsrats ein Geschlecht unterrepräsentiert ist. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn in den Konstellationen, in denen insgesamt drei Mitglieder zu benennen sind, stets zwei Männer benannt würden.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

### **Zu § 7 (Berufung, Amtszeit, Unabhängigkeit)**

Durch die Ergänzung von „Unabhängigkeit“ wurde auch der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2, der jetzt in Absatz 3 enthalten ist, in die Überschrift aufgenommen.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 1. Die Regelung zur Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder wurde jedoch im neuen Absatz 2 neu geregelt.

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird nun die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder geregelt. Diese beginnt nun grundsätzlich mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und endet jetzt jeweils mit dem Ablauf des 31. Dezember 2029. Dies trägt zu einer größeren Klarheit bei und führt zu einem erheblichem Bürokratieabbau. Bei der bisherigen Regelung galten keine einheitlichen Amtszeiten für alle Verwaltungsratsmitglieder, sondern war bei der Berechnung der jeweiligen Amtszeit auf die individuellen

Zeitpunkte der Berufung der Mitglieder abzustellen. Dies band enorme Verwaltungsressourcen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 2. Sollte ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats frühzeitig ausscheiden, beruft die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde wie bisher die Nachfolge für den Rest der Amtszeit.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 3. Die Formulierung wurde lediglich an den allgemeinen Sprachgebrauch angepasst und dahingehend konkretisiert, dass die Verwaltungsratsmitglieder unabhängig sind.

### **Zu § 8 (Vorsitz)**

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 1 und wurde lediglich geschlechtergerecht sprachlich verkürzt. Satz 2 dient der Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit in Bezug auf den Vorsitz des Verwaltungsrats.

### **Zu § 9 (Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 9 Absatz 2. Es wurde lediglich mit Blick auf den jetzt 38-köpfigen Verwaltungsrat die erforderliche Anzahl anwesender Mitglieder von 19 auf 20 erhöht.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 3.

#### **Zu Absatz 3**

Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen § 9 Absatz 5. Das Schriftformerfordernis für das Umlaufverfahren in Absatz 3 wird um die elektronische Form ergänzt. Zukünftig soll die Textform für die Abgabe von Erklärungen im Umlaufverfahren ausreichen. Hierdurch wird Bürokratie abgebaut und der Rechtsverkehr erleichtert.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 9 Absatz 6. Die Regelung, dass in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auch die Arbeit der Ausschüsse geregelt wird, wurde aus systematischen Gründen in § 12 Absatz 3 verschoben.

### **Zu § 10 (Aufgaben)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 entscheidet der Verwaltungsrat nun auf Vorschlag des Vorstands über Förderhilfen gemäß § 3 Absatz 2, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist. Ein Ziel der Gesetzesnovellierung ist es, dem Präsidium die Rolle eines reinen Aufsichtsorgans zuzuweisen und damit die Aufgabenzuweisung innerhalb der FFA klarer auszugestalten. Förderentscheidungen, die bisher dem Präsidium oblagen, obliegen daher jetzt dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat. Für die Gewährung von Förderhilfen zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 ist nunmehr bis zu einem Betrag von 150 000 Euro der Vorstand zuständig (vgl. § 23). Darüber hinaus liegt die Entscheidungsbefugnis hierfür nun beim Verwaltungsrat. Für diese Entscheidungen kann der Verwaltungsrat Förderkommissionen gemäß § 13 einsetzen



und die Entscheidungen entsprechend delegieren. Die Ausgestaltung und das Verfahren zur Einsetzung dieser Förderkommissionen werden gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 6 in der Satzung geregelt.

Die Regelung zu Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats (bisheriger § 8 Absatz 5) wird künftig untergesetzlich in der Satzung geregelt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2.

### **Zu § 11 (Richtlinien)**

In § 11 werden wie bisher nur die allgemeinen Richtlinienkompetenzen des Verwaltungsrats geregelt. Besondere Bestimmungen zu Richtlinien, zum Beispiel zu Sperrfristen oder Diversität, finden sich jetzt bei den dortigen Regelungen.

§ 11 eröffnet insbesondere auch Spielräume, über entsprechende Richtlinien mit den Fördereinrichtungen der Länder abgestimmte Modalitäten, z.B. im Rahmen der Schlussprüfung, festzuschreiben.

### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Nummer 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Absatz 3. Die Anforderungen, die durch Richtlinie geregelt werden können, wurden lediglich zum Teil sprachlich konkretisiert. Zudem wurde eine neue Nummer 6 eingefügt.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 3 Nr. 2.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 3 Nr. 3 und wurde lediglich um die Voraussetzungen der Rückzahlung ergänzt.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 3 Nr. 4.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 3 Nr. 5.

#### **Zu Nummer 6**

Gemäß Nummer 6 kann der Verwaltungsrat nun auch zusätzliche Fördervoraussetzungen zur Sicherstellung der in den Aufgabenbereich der Filmförderungsanstalt nach § 2 fallenden Ziele in Richtlinien regeln. Diese Neuregelung eröffnet der FFA die Möglichkeit, im Bedarfsfall neue zusätzliche Voraussetzungen in der Förderung festzulegen, zum Beispiel das Erfordernis der Einhaltung bestimmter Verhaltensregelungen bei der Filmproduktion.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 1, soweit er sich auf Richtlinien bezieht. Der Beschluss der Satzung durch den Verwaltungsrat ist nun in § 32 Absatz 2 geregelt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4, soweit diese sich auf Richtlinien beziehen. Hinsichtlich der Satzung ist das Genehmigungserfordernis durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde nunmehr in § 32 Absatz 3 geregelt.

## **Zu § 12 (Ausschüsse)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 1. Die bisher in Satz 2 getroffenen Regelungen zur Mitgliederanzahl der Ausschüsse wird künftig untergesetzlich geregelt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 6 zweiter Halbsatz.

## **Zu § 13 (Förderkommissionen)**

### **Zu Absatz 1**

Durch die Umstellung der Förderung auf automatische Förderungen, also auf eine referenzbasierte Produktions- und Verleihförderung sowie eine teilautomatische Kinoprojektförderung, fallen die bisher in §§ 20 ff. geregelten ständigen Förderkommissionen samt der Bestimmungen zu deren Besetzung und Bestellung weg. Dies zählt auch auf das übergeordnete Ziel der Gesetzesreform ein, Bürokratieaufwand abzubauen und erhöht zudem die Planungssicherheit der Antragstellenden. Es bedarf jedoch weiterhin der in Satz 1 geregelten Möglichkeit, Förderkommissionen für die Förderentscheidungen nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt einschließlich der Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes einrichten zu können. Dies umfasst beispielsweise auch Entscheidungen betreffend die Beteiligung der Filmförderungsanstalt an den in § 3 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sofern hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.

Zudem muss die Filmförderungsanstalt weiterhin Kommissionen für die Umsetzung von Regierungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung bi- oder multilateraler Koproduktionen einrichten können, sofern die jeweiligen Abkommen dies vorsehen (z.B. sog. Minitraité-Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich). Satz 2 bestimmt, dass in diesen Fällen das Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde herzustellen ist.

Der Verwaltungsrat kann, soweit dies nicht anderweitig, etwa in entsprechenden Regierungsabkommen festgelegt ist, die Zusammensetzung der Förderkommissionen selbst zweck- und zielorientiert festlegen. Er kann sowohl Mitglieder des Verwaltungsrats als auch nicht im Verwaltungsrat vertretene Fachleute in die Kommissionen entsenden.

Näheres regelt gemäß § 32 Abs. 6 die Satzung.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 delegiert der Verwaltungsrat in den Fällen des Absatz 1 seine ihm nach § 10 Absatz 2 zugewiesene Entscheidungskompetenz auf die entsprechenden Förderkommissionen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, dass die Amtszeit der Mitglieder der Förderkommissionen jeweils spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029 endet. Demnach kann auch festgelegt werden, dass die Amtszeiten früher enden.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt, dass der Verwaltungsrat durch Richtlinie sicherstellen muss, dass auch für Filme, die im Rahmen der Förderung der gesetzlichen Aufgaben der

Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2 gefördert werden, die allgemeinen Förderbestimmungen Anwendung finden.

### **Zu § 14 (Befangenheit)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 1.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 2.

### **Zu Unterabschnitt 2 (Präsidium)**

Das Präsidium wird nunmehr als reines Aufsichtsorgan ausgestaltet. Insbesondere die ihm bisher obliegenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt wurden auf den Vorstand und den Verwaltungsrat verlagert (vgl. § 10 Absatz 2 und §§ 23 Absatz 1, 24 ). Zudem wird auch hier die Regelung zu Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums künftig in der Satzung geregelt (vgl. § 32).

### **Zu § 15 (Zusammensetzung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 1.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 2. Aus rechtssystematischen Gründen wurde die Regelung des ehemaligen § 12 Absatz 2 Satz 1 zum Vorsitz des Präsidiums in § 17 überführt.

#### **Zu Nummer 1**

Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 1.

#### **Zu Nummer 2**

Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 2.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 a).

##### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 b).

##### **Zu Buchstabe c**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 c).

##### **Zu Buchstabe d**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 d).

##### **Zu Buchstabe e**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 e).

##### **Zu Buchstabe f**

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 f).

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 4. Es wurde lediglich die Firmierung des Deutschen Drehbuchverbands aktualisiert und redaktionell modernisiert.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 3 und wurde lediglich geschlechtergerechter formuliert.

#### **Zu § 16 (Amtszeit)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 4.

#### **Zu § 17 (Vorsitz)**

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 1. Änderungen sind sprachlicher Natur. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 5. Die Neustrukturierung erfolgt aus systematischen Gründen und dient der Rechtsklarheit.

#### **Zu § 18 (Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 1.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14 Absatz 2.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 3.

##### **Zu Absatz 4**

Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen § 14 Absatz 4. Das Schriftformerfordernis für das Umlaufverfahren in Absatz 4 wird um die elektronische Form ergänzt. Zukünftig soll die Textform für die Abgabe von Erklärungen im Umlaufverfahren ausreichen. Hierdurch wird Bürokratie abgebaut und der Rechtsverkehr erleichtert.

##### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 6.

#### **Zu § 19 (Aufgaben, Rechte)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 Absatz 2.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 3.

#### **Zu § 20 (Befangenheit)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 5.

### **Zu Unterabschnitt 3 (Vorstand)**

#### **Zu § 21 (Bestellung, Stellvertretung, Amtszeit, Geschäftsordnung)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 15 Absatz 1. Anders als bisher obliegt es in der Selbstverwaltungsautonomie der Filmförderungsanstalt, die Anzahl der stellvertretenden Vorstände untergesetzlich festzulegen. Gemäß Satz 2 müssen die jeweiligen Vorstände jedoch weiterhin geschlechtergerecht besetzt werden. Der Begriff der Stellvertretung gibt Spielraum für die Festlegung einer oder mehrerer Personen als stellvertretende Vorstände.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 2. Nach dem neu eingefügten Satz 3 ist Näheres zur Bestellung des Vorstands und seiner Stellvertretung in der Satzung zu regeln.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 3.

##### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 4. Die bisher auf Gesetzesebene getroffene Regelung, dass in der Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehen werden kann, dass die Filmförderungsanstalt auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden kann, entfällt. Eine entsprechende Regelung könnte künftig ebenfalls untergesetzlich getroffen werden.

##### **Zu Absatz 5**

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 5 Satz 1 und 3.

#### **Zu § 22 (Aufgaben, Rechte)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 2 Satz 1 und 3. Der bisherige Satz 2, wonach Erklärungen für die Filmförderungsanstalt verbindlich sind, wenn sie vom Vorstand, von seinen Stellvertretungen gemeinschaftlich oder durch eine Stellvertretung mit einer vom Vorstand bevollmächtigten Vertretung abgegeben werden, entfällt. Eine entsprechende Regelung könnte künftig in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden (siehe Absatz 4).

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 4.

##### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 3 und wurde an die gesetzliche Neuregelung in den vorstehenden Regelungen angepasst.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 16 Absatz 3. Das stimmlose Teilnahmerecht des Vorstands und seiner Stellvertretung wurde jedoch auf die Sitzungen der nach § 20 eingesetzten Förderkommissionen und des Diversitätsbeirats ausgedehnt.

### **Zu 23 (Förderentscheidungen)**

Entsprechend der neuen Regelungssystematik beim Verwaltungsrat und beim Präsidium sind auch die Regelungen zu Widersprüchen gegen Entscheidungen des Vorstands grundsätzlich weggefallen (bisheriger § 18) und werden nun in der Satzung getroffen (vgl. § 32 Absatz 1 Nummer 7).

Aufgrund der neuen Ausgestaltung der Produktionsförderung und mit dem Ziel des Bürokratieabbaus ist zudem die bisher in § 17 Absatz 3 geregelte und in der Praxis nicht angewendete Vorschrift entfallen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit Ausnahme des darin festgelegten Höchstbetrages dem bisherigen § 17 Absatz 1. Der Vorstand kann nunmehr, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 150 000 Euro entscheiden. Angesichts der Ausgestaltung des Präsidiums als reines Aufsichtsorgan kann nunmehr gemäß Satz 2 der Verwaltungsrat den Betrag in Satz 1 erhöhen. Dafür bedarf es eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Es steht dem Vorstand frei, grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit seiner Entscheidungskompetenz mit dem Verwaltungsrat vorabzustimmen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt wie bisher die grundsätzlichen Entscheidungsbefugnisse des Vorstands. Aufgrund des Wegfalls der Projektfilmförderung (bisherige §§ 59 bis 72), der Drehbuch- und Treatmentförderung (bisherige §§ 100 bis 106), der Förderung der Drehbuchfortentwicklung (bisherigen §§ 107 bis 114), der Projektförderung für Verleih (bisherige §§ 115 bis 126) sowie der Umstellung der bisherigen Kinoprojektförderung (bisherige §§ 134 bis 137, §§ 140 bis 144)) entfallen die bisherigen Nummern 2 Buchstabe b) bis f). Ebenso entfällt Nummer 6 wegen des Wegfalls der Kinoreferenzförderung (bisherige §§ 138 bis 144). Da auch die bisherige Nummer 8 ausschließlich auf Projektförderungen bezieht, ist auch diese entfallen.

Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstands im Rahmen der Produktionsförderung für programmfüllende Filme (bisherige Referenzfilmförderung nach §§ 73 bis 90), der Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (bisherige §§ 91 bis 99) sowie der bisherigen Kinoreferenzförderung (bisherige §§ 138 bis 144) sind aus systematischen Gründen jetzt jeweils in den neu ausgestalteten Förderbereichen geregelt. Es handelt sich jeweils um sehr spezielle Regelungen, so dass eine Verortung im allgemeinen Teil nicht mehr zielführend wäre.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 2 Nummer 1.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 2 Nummer 7.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 4. Dies gilt auch für Sätze 2 und 3, die aus systematischen Gründen in ihrer Reihenfolge getauscht wurden und klarer gefasst wurden. Es geht jetzt deutlicher hervor, dass die FFA mit Blick auf nichtförderfähige Filme keine Ausnahmen zulassen darf.

### **Zu § 24 (Entscheidungen zu Sperrfristen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass zukünftig der Vorstand und nicht mehr das Präsidium über Sperrfristverkürzungen entscheidet. Hintergrund ist, dass das Präsidium zukünftig als reines Aufsichtsgremium ausgestaltet werden soll. Das Vetorecht der die Kinowirtschaft im Präsidium vertretenden Person fällt dementsprechend weg. Durch die Verkürzung der ordentlichen Sperrfristen auf die in der derzeit geltenden Richtlinie geregelten Fristen, ist ohnehin mit einer sinkenden Bedeutung der Sperrfristverkürzungen zu rechnen. Zudem entscheidet der Vorstand beim Deutschen Filmförderfonds bereits jetzt über Sperrfristverkürzungen.

#### **Zu Absatz 2**

In Anlehnung an die Regelung im bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 2, der in diesen Fällen eine zwingende Befassung des Präsidiums vorsah, kann der Vorstand bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristen den Verwaltungsrat befassen. Die Regelung ist nunmehr als Kann-Regelung ausgestaltet, um eine rechtzeitige Entscheidung des Vorstands zu ermöglichen .

### **Zu § 25 (Befangenheit)**

In § 25 wurde durch Verweis auf § 14 eine den für den Verwaltungsrat und das Präsidium geltenden Vorschriften entsprechende Befangenheitsregelung auch für den Vorstand und seine Stellvertretung aufgenommen.

### **Zu Abschnitt 2 (Beirat für Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung (Diversitätsbeirat))**

Durch die Einrichtung eines Beirats für Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung (Diversitätsbeirat) bei der Filmförderungsanstalt soll dem auch im aktuellen Koalitionsvertrag niedergelegten Anliegen Rechnung getragen werden, Belange der Diversität in möglichst umfassender Form bei sämtlichen Maßnahmen verstärkt zu berücksichtigen.

### **Zu § 26 (Zusammensetzung)**

#### **Zu Absatz 1**

Der Diversitätsbeirat wird durch die Filmförderungsanstalt bestellt. Näheres regelt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 8 die Satzung.

#### **Zu Absatz 2**

Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder soll eine umfassende Repräsentation von Diversitätsdimensionen im Filmbereich sichergestellt werden. Eine möglichst diverse Beiratszusammensetzung dient auch dazu, dass intersektionale Aspekte Berücksichtigung finden.

Bei der Auswahl sollen mindestens die sechs im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Merkmale Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung und sexuelle Identität Berücksichtigung finden.

Die Filmförderungsanstalt überprüft die Zusammensetzung des Beirates in regelmäßigen Zeitabständen auf Aktualität und zeitgemäße Repräsentanz und passt diese bei Bedarf an.

#### **Zu § 27 (Amtszeit)**

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die Regelung eröffnet auch Spielraum für kürzere Amtszeiten.

#### **Zu § 28 (Vorsitz)**

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

#### **Zu § 29 (Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung)**

##### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird die Beschlussfähigkeit des Beirates festgelegt, diese entspricht den Regelungen bei dem Verwaltungsrat und dem Präsidium.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt fest, dass der Beirat Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen kann und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzes entscheidet.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 erlaubt dem Beirat, Beschlüsse auch im Rahmen einer Videokonferenz oder im Umlaufverfahren zu fassen und entspricht den Regelungen für Verwaltungsart und Präsidium.

##### **Zu Absatz 4**

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Regelungen zur Einberufung, Beschlussfassung, der Regelmäßigkeit der Sitzungen und dergleichen getroffen werden sollen. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

#### **Zu § 30 (Aufgaben und Rechte )**

##### **Zu Absatz 1**

Der Diversitätsbeirat hat die Aufgabe, die Filmförderungsanstalt bei Fragestellungen zu Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung zu beraten, um auf struktureller Ebene eine Stärkung der Diversität zu erreichen. In Betracht hierfür kommen insbesondere Maßnahmen betreffend die Schulung von Personal, Organen und Förderkommissionen sowie Fragestellungen zur Besetzung von diesen. Zudem wirkt der Beirat bei der Richtlinie zu Anreizen zur Steigerung der Diversität mit und soll Vorschläge zur Richtliniengestaltung erarbeiten. Seine besondere Stellung ergibt sich daraus, dass diese Richtlinie nur im Einvernehmen mit ihm vom Verwaltungsrat beschlossen werden kann (vgl. § 64) Der Beirat soll grundsätzlich bei sensiblen Fragen seine Expertise umfassend einbringen und dadurch sicherstellen, dass die Betroffenenperspektiven hinreichend berücksichtigt werden.

#### **Zu § 31 (Befangenheit)**

Die Vorschrift regelt die Fälle von Befangenheit mit einem entsprechenden Verweis auf § 14.



### **Zu Kapitel 3 (Satzung, Haushalt, Aufsicht)**

#### **Zu § 32 (Satzung)**

##### **Zu Absatz 1**

##### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 1 Nummer 1.

##### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 1 Nummer 2.

##### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 1 Nummer 3.

##### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 1 Nummer 4.

##### **Zu Nummer 5**

In Nummer 5 wurde neu aufgenommen, dass auch das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums in der Satzung festzulegen ist.

##### **Zu Nummer 6**

Die neu eingefügte Nummer 6 regelt, dass die Ausgestaltung und das Verfahren zur Einsetzung der Förderkommissionen nach § 13 in der Satzung zu regeln sind. Dies umfasst unter anderem auch das Verfahren der Bestellung der Kommissionsmitglieder, an die Kommissionsmitglieder zu stellende Anforderungen, Regelungen zur Abberufung von Kommissionsmitgliedern sowie die Festlegung der Amtszeiten.

##### **Zu Nummer 7**

Da sämtliche Widerspruchsregelungen zu Entscheidungen der Organe und Förderkommissionen grundsätzlich nicht mehr auf Gesetzesebene geregelt sind, sieht Nummer 7 vor, dass entsprechende Regelungen in der Satzung zu treffen sind.

##### **Zu Nummer 8**

Die neu eingefügte Nummer 8 regelt, dass auch die Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestellung des Diversitätsbeirats nach § 26 in der Satzung geregelt werden.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht den bisherigen §§ 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, soweit sich diese auf die Satzung beziehen.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4, soweit sich diese auf die Satzung beziehen.

#### **Zu § 33 (Wirtschaftsplan)**

§ 33 entspricht dem bisherigen § 33.

#### **Zu § 34 (Haushalts- und Wirtschaftsführung)**

§ 34 entspricht dem bisherigen § 34.

### **Zu § 35 (Rücklagen)**

§ 35 entspricht dem bisherigen § 35.

### **Zu § 36 (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 36 Absatz 1.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 36 Absatz 2. Satz 2 wurde dahingehend konkretisiert, dass abweichend von Satz 1 in der Satzung geregelt werden kann, dass der Vorstand Ansprüche von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung niederschlagen kann. Die bisherige Begrenzung von 250 Euro jährlich ist zu starr und wird weder der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung noch der Praxis gerecht.

### **Zu § 37 (Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung)**

§ 37 entspricht dem bisherigen § 37.

### **Zu § 38 (Transparenz)**

§ 38 wurde in Anlehnung an entsprechende übliche Regelungen für andere öffentlich-rechtliche Anstalten neu aufgenommen. Danach veröffentlicht die Filmförderungsanstalt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Vorstands sowie seiner Stellvertretung. Dies gilt nach Satz 2 auch für nicht unerhebliche Vergütungen für Nebentätigkeiten der genannten Personen. Die Veröffentlichung sollte an geeigneter Stelle erfolgen, zum Beispiel auf der Internetseite der Filmförderungsanstalt oder im Geschäfts- und Förderbericht.

### **Zu § 39 (Aufsicht)**

§ 39 entspricht dem bisherigen § 38.

### **Zu Teil 2 (Begriffsbestimmungen)**

#### **Zu § 40 (Begriffsbestimmungen)**

Die Vorschrift entspricht mit den im folgenden dargestellten Änderungen im Wesentlichen dem bisherigen § 40.

Die Definition des Begriffs Talentfilm in Absatz 3 dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Förderung des filmischen Nachwuchses. Als Talentfilm wird der erste oder zweite Kinofilm einer Regisseurin oder eines Regisseurs nach dem Abschluss deren Ausbildung bezeichnet. Aufgrund der bestehenden Schwierigkeit, nach dem Debütfilm einen weiteren Film zu finanzieren und zu realisieren, wird auch dieser im Rahmen der Förderung nach dem Filmförderungsgesetz berücksichtigt.

Der bisherige § 40 Absatz 12 wurde gestrichen. Die gestrichene Begriffsbestimmung eines „gleichgestellten Staates“ umfasste lediglich einen Anwendungsfall – die Schweiz. Hierbei handelt es sich um eine Rückkehr zu der bis 2022 geltenden Regelung. Die Neuregelung ab 2022 sollte insbesondere mit Blick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ermöglichen, auch andere Staaten als die Schweiz, mit denen ein Filmabkommen geschlossen wurde, das eine Gleichbehandlung mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtfertigt, einem EU-Mitgliedstaat gleichzustellen. Da in der Zwischenzeit kein solches Abkommen zustande gekommen ist und der

Abschluss eines solchen Abkommens für die nähere Zukunft auch nicht zu erwarten ist, soll zu der rechtsklarerer früheren Regelung zurückgekehrt werden. Entsprechende Klarstellungen finden sich an mehreren Stellen im Gesetz.

Die in Absatz 13 ergänzte Definition des Begriffs „Programmvermarkter“ entspricht dem bisherigen § 156 a Absatz 1 Satz 1 und wurde aus rechtssystematischen Gründen in die Begriffsbestimmungen verschoben.

### **Teil 3 (Förderung)**

#### **Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)**

##### **Zu Abschnitt 1 (Förderbestimmungen)**

##### **Zu § 41 (Förderfähigkeit von Filmproduktionen)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 41. Es wurden rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen sowie Folgeanpassungen an Änderungen im Gesetz vorgenommen. Darüber hinaus wurde der Inhalt der Vorschrift an die Änderungen in den Förderbereichen angepasst. Zudem wurden auch hier die bisherigen Verweise auf gleichgestellte Staaten auf die Schweiz begrenzt (vgl. Begründung zu § 40).

In Absatz 1 Nummer 2 wurde neu aufgenommen, dass es bei programmfüllenden Dokumentarfilmen wie bisher schon bei Kurzfilmen ausreichend ist, wenn jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist. Grund hierfür sind insbesondere die veränderten Sehgewohnheiten des Kinopublikums. Auch kann eine reine deutsche Untertitelung gegenüber einer Synchronfassung den dokumentarischen Charakter des Films unterstreichen. Die Konkretisierung im ersten Teilsatz erfolgt aus rechtsklarstellenden Gründen.

##### **Zu § 42 (Förderfähigkeit internationaler Koproduktionen)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 42. Es wurden rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem wurde wie in § 41 der Verweis auf gleichgestellte Staaten wieder auf die Schweiz beschränkt.

##### **Zu § 43 (Förderfähigkeit internationaler Kofinanzierungen)**

###### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift enthält nunmehr eine Legaldefinition des Begriffs internationale Kofinanzierung. Diese entspricht inhaltlich den Vorgaben der bisher am Anfang von § 43 Absatz 1 enthaltenen Begriffserläuterung. Darüber hinaus wurde der Regelungsinhalt des bisherigen § 45 aus rechtssystematischen Gründen in § 43 integriert. Die Regelung des bisherigen § 45 Absatz 3 zur Beschränkung der zu berücksichtigenden Herstellungskosten für internationale Kofinanzierungen wurde gestrichen. Die Regelung ist durch die Umstellung der Produktionsförderung auf eine reine Referenzförderung entbehrlich geworden. Absatz 1 entspricht nun der Bestimmung des bisherigen § 45 Absatz 2, wonach internationale Kofinanzierungen von der Referenzförderung ausgeschlossen sind. Die Vorschrift wurde aus rechtssystematischen Gründen verschoben und an die im Bereich der Produktionsförderung aufgenommen Änderungen angepasst.

###### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 43. Es wurden jedoch rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen sowie Folgeanpassungen an den neuen Absatz 1

und sonstige Änderungen im Gesetz vorgenommen. Darüber hinaus wurde der Regelungsinhalt des bisherigen § 45 Absatz 1 aus rechtssystematischen Gründen in Absatz 2 Nummer 2 integriert, damit Absatz 2 alle besonderen Fördervoraussetzungen nur für internationale Kofinanzierungen enthält. Die Regelung des bisherigen § 45 Absatz 3 zur Beschränkung der zu berücksichtigenden Herstellungskosten für internationale Kofinanzierungen wird gestrichen, weil die Regelung durch die Umstellung der Produktionsförderung auf eine reine Referenzförderung entbehrlich geworden.

#### **Zu § 44 (Besondere Fördervoraussetzungen bei internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44. Es wurden rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen sowie Folgeanpassungen an Änderungen im Gesetz vorgenommen. Zudem wurde wie in § 41 der Verweis auf gleichgestellte Staaten wieder auf die Schweiz beschränkt.

#### **Zu § 45 (Nicht förderfähige Filme)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 46. Die Prüfung erfolgt wie bisher durch die Filmförderungsanstalt.

#### **Zu § 46 (Barrierefreie Fassung)**

##### **Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift regelt die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung und Zugänglichmachung der barrierefreien Fassung von geförderten Filmen. Mit der Neufassung soll der Zugang zu barrierefreien Fassungen von geförderten Filmen deutlich verbessert werden. Durch die bisherigen Regelungen konnte nur erreicht werden, dass geförderte Filme in der barrierefreien Fassung hergestellt werden. Ein ausreichender Zugang zu den barrierefreien Fassungen der Filme konnte jedoch dadurch nicht erzielt werden. Hier setzt die Neuregelung an.

Deshalb wird mit der Neufassung der Regelung für die Herstellung von geförderten Filmen die Pflicht eingeführt, den Film in allen Endfassungen als barrierefreie Fassung herzustellen sowie diese Fassung bis zur jeweiligen Erstauswertung auch auf allen Verwertungsstufen zugänglich zu machen. Für den Verleih gilt die Pflicht gleichermaßen, jedoch nur für die Verwertungsstufen, für die dem Verleihunternehmen die Verwertungsrechte übertragen wurden. Ziel ist es, eine möglichst flächendeckende Zugänglichmachung der geförderten Filme in barrierefreier Fassung zu erreichen – und zwar auf allen Verwertungsstufen.

Die Regelung für Förderhilfen zur Digitalisierung von Filmen entspricht dem bisherigen § 48 Absatz 1 Satz 1.

##### **Zu Absatz 2**

Hinsichtlich der Wiedergabe von barrierefreien Fassungen im Kino haben sich mobile Anwendungen zum Abspiel auf Nutzerendgeräten durchgesetzt. Nach einer Erhebung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes verfügen lediglich rund 20 der rund 1730 Kinos in Deutschland über ein kinoabhängiges Wiedergabesystem zum Abspiel von Audiodeskriptionen. Daher wird in Absatz 2 gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, der Pflicht auf Zugänglichmachung auch über das Angebot der barrierefreien Fassung auf einer App gerecht zu werden. Die digitalen Anwendungen müssen barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetz sein.

##### **Zu Absatz 3**

Der Vorstand kann Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 vorsehen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Dies kann im Einzelfall vorliegen, wenn beispielsweise die Kosten der Herstellung der barrierefreien Fassungen oder die Kosten der Zugänglichmachung außer Verhältnis zum Herstellungsbudget des Films stehen.

#### **Zu § 47 (Beihilfeintensität)**

Die Vorschrift stellt klar, dass die beihilferechtlich zulässige Höchstförderintensität in allen Förderbereichen nicht überschritten werden darf. Da sich die Höchstförderintensitäten ändern können, wurde ein dynamischer Verweis auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung eingefügt. Bisher waren die jeweils gültigen Beihilfeintensitäten in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Aus rechtssystematischen Gründen wurde die Regelung nun in den allgemeinen Teil verschoben.

#### **Zu § 48 (Ausschluss von Personen von der Förderung)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 50 und wurde aus rechtssystematischen Gründen um einen Absatz 1 ergänzt, in dem klargestellt wird, dass Förderhilfen nicht gewährt werden dürfen, sofern die antragstellende Person von der Förderung ausgeschlossen ist.

#### **Zu § 49 (Archivierung)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 49. Ergänzt wurde die Archivierungspflicht für den Referenzfilm, um eine umfassendere Bewahrung und Sicherung des filmischen Erbes sicherzustellen. Das Bundesarchiv kann neben der Kopie eines Films auch die Übermittlung aller weiteren zur dauerhaften Sicherung des Filmwerks erforderlichen Materialien verlangen. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

#### **Zu Abschnitt 3 (Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz)**

##### **Zu § 50 (Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 51. Die Namensänderung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz wurde im Gesetz nachvollzogen.

##### **Zu § 51 (Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 52. Die Namensänderung des Bundesamtes für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz wurde im Gesetz nachvollzogen.

#### **Zu Abschnitt 3 (Weitere Bestimmungen)**

##### **Zu § 52 (Zweckbindung der Fördermittel)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39 Satz 1.

## **Zu § 53 (Abtretung und Verpfändung )**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39 Satz 2.

### **Zu Absatz 2**

Diese Vorschrift wurde aus Klarstellungsgründen in das Gesetz aufgenommen, um hinsichtlich der Rechtsnachfolge bei der Übertragung von Ansprüchen auf Fördermittel Rechtssicherheit zu schaffen. Danach ist eine Übertragung von Ansprüchen auf Fördermittel im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge – und damit ein Wechsel des Fördernehmers – grundsätzlich zulässig, soweit der Förderzweck der geförderten Maßnahme nicht gefährdet wird und ein berechtigter Grund für die Übertragung vorliegt. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, Ansprüche auf Fördermittel zum Zwecke der Zwischenfinanzierung an Banken und weitere Kreditinstitute zu übertragen (s. Absatz 1).

## **Zu Abschnitt 4 (Sperrfristen)**

### **Zu § 54 (Regelmäßige Sperrfristen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Absatz 1. Die in Satz 1 genannten Förderarten werden jedoch an die Streichung der bisherigen Projektfilmförderung, die Zusammenfassung der bisherigen Referenzfilmförderung und der bisherigen Kurzfilmförderung unter dem neuen Begriff Produktionsförderung und die Umbenennung der bisherigen Absatzförderung in Verleihförderung angepasst.

#### **Zu Absatz 2**

Die regelmäßigen Sperrfristen werden auf die in der derzeitigen Richtlinie auf Grundlage der zwischen den betroffenen Verbänden der Film- und Kinowirtschaft geschlossenen Branchenvereinbarung geregelten Fristen verkürzt. Ein über die in der Vereinbarung vorgesehenen Fristen hinausgehende grundsätzliche gesetzliche Regelung erscheint zum Erreichen des gesetzlichen Ziels nicht mehr erforderlich. Soweit in bestimmten Fällen zur Optimierung der Verwertung in den verschiedenen Verwertungsstufen eine Ausstrahlung im frei empfangbaren Fernsehen erst nach 18 Monaten sinnvoll erscheint, kann dies auch einzelvertraglich oder im Rahmen einer entsprechend ausdifferenzierten Branchenvereinbarung geregelt werden.

#### **Zu Nummer 1**

Die regelmäßige Sperrfrist für die Bildträgerauswertung, die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen wird von sechs auf vier Monate verkürzt. Dies entspricht der derzeit geltenden Richtlinie und trägt der geänderten Verwertungspraxis mit einer Auswertung von Kinofilmen im Home-Entertainment-Bereich in kürzerem zeitlichen Abstand zur Kinoauswertung Rechnung.

#### **Zu Nummer 2**

Die regelmäßige Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste wird von 18 auf zwölf Monate verkürzt. Auch hier erscheint eine über die derzeitige Richtlinie hinausgehende Frist nicht mehr angemessen. Soweit in bestimmten Fallgruppen zur Optimierung der Auswertung in den verschiedenen Verwertungsstufen eine Ausstrahlung im frei empfangbaren Fernsehen erst nach 18 Monaten sinnvoll erscheint, kann dies auch einzelvertraglich oder im Rahmen einer weiter ausdifferenzierten zukünftigen Branchenvereinbarung geregelt werden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht § 53 Absatz 3 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

### **Zu § 55 (Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Sperrfristverkürzungsmöglichkeiten nach den bisherigen § 54 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 auf fünf bzw. neun Monate fallen weg, weil diese durch die Verkürzung der regelmäßigen Sperrfristen für diese Verwertungsstufen auf vier Monate keinen Anwendungsbereich mehr haben. Somit verbleibt nur die Verkürzungsmöglichkeit für die Verwertung im frei empfangbaren Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste auf bis zu sechs Monate (bisheriger § 54 Absatz 1 Nummer 3). Diese Verkürzungsmöglichkeit soll für den Fall, dass keine entsprechend abweichende Richtlinienregelung erlassen wird, bestehen bleiben, da in einigen Fallgruppen keine Auswertung auf den zwischengelagerten Verwertungsstufen stattfindet, so dass einer Verkürzung der Sperrfrist nichts entgegensteht.

#### **Zu Absatz 2**

Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen § 54 Absatz 2, wird jedoch zu Klarstellungszwecken um einen Verweis auf Absatz 1 erweitert.

#### **Zu Absatz 3**

Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen § 54 Absatz 3. Durch den Wegfall der bisherigen Projektfilmförderung wird nunmehr jedoch auf die Herstellungskosten der in der Produktionsförderung für programmfüllende Filme geförderten Filme Bezug genommen.

### **Zu § 56 (Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen)**

Die Regelungen zu außerordentlichen Sperrfristen werden stark vereinfacht. Um flexibler auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können, werden die Voraussetzungen für eine außerordentliche Sperrfristenverkürzung nicht mehr in der bisherigen Intensität gesetzlich vorgegeben. Außerordentliche Sperrfristenverkürzung sind aber auch weiterhin nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **Zu § 57 (Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt)**

§ 57 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55b, lediglich die Verweise werden angepasst.

### **Zu § 58 (Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55b Absatz 1, lediglich die Verweise werden angepasst.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55b Absatz 2, lediglich die Verweise werden angepasst.

### **Zu Absatz 3**

In Absatz 3 wird die Möglichkeit eines Antrags auf Nichtanwendung der Sperrfristen (sog. Freischuss) auf einen Antrag innerhalb von zwei Jahren erhöht. Bisher konnte ein Hersteller nur einen solchen Antrag in vier Jahren stellen. So soll noch stärker verhindert werden, dass Filme ins Kino kommen, die dort keine hinreichenden Erfolgsaussichten haben, hierdurch aber Abspielmöglichkeiten für andere Filme einschränken.

### **Zu § 59 (Verletzung der Sperrfristen)**

§ 59 entspricht inhaltlich dem bisherigen 57. Er werden lediglich Folgeänderungen zur Neuregelung der bisherigen Referenzfilmförderung vorgenommen.

### **Zu § 60 (Ermächtigung des Verwaltungsrats)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 beinhaltet die zuvor in § 55a geregelte Möglichkeit, durch Richtlinie des Verwaltungsrats von den Sperrfristenregelungen der §§ 54 bis 56 abzuweichen. Es ist sowohl eine weitergehende Flexibilisierung als auch eine Verschärfung möglich. So soll mit Blick auf mögliche Entwicklungen der Verwertungsabläufe auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, flexibel zu reagieren. Auch können so untergesetzlich Möglichkeiten geschaffen werden, bestimmte neue Abläufe bei den verschiedenen Verwertungsstufen auszuprobieren und gegebenenfalls differenzierende Regelungen für bestimmte Fallgruppen von Filmen zu bilden. Darüber hinaus kann so auf die Ergebnisse der Evaluierung der derzeit geltenden Regelung reagiert werden. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55a. Es werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen und Verweise angepasst.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 59. Die Richtlinienkompetenz wird jedoch auf nähere Regelungen zur Ersetzung der Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt nach § 57 erweitert, da auch in diesen Fällen Bedarf für eine Konkretisierung durch Richtlinie bestehen kann. Darüber hinaus werden Anpassungen der Verweise und der konkreten Formulierung zum Zweck der Vereinheitlichung vorgenommen.

### **Zu Kapitel 2**

#### **(Förderung der Filmproduktion)**

Die Förderung von Filmproduktionen nach dem Filmförderungsgesetz wird umfassend reformiert. Sie erfolgt künftig allein im Wege eines automatischen, erfolgsbasierten Fördermodells. Das Instrument der Gewährung von Förderhilfen durch selektive Entscheidung einer hierfür eingesetzten Förderkommission (ehemalige Projektfilmförderung) wird eingestellt.

Die Produktionsförderung knüpft an den wirtschaftlichen und kulturellen Erfolg bereits produzierter Filme an und belohnt damit automatisch die Hersteller erfolgreicher Filme. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen haben diese einen Anspruch auf Förderung, ohne dass eine Jury oder Auswahlkommission über das neue Projekt befinden muss.

Die automatische Produktionsförderung wird als alleiniges Instrument im Filmförderungsgesetz verankert, um neue Filme schneller und verlässlicher finanzieren zu können. Dies führt zu einer größeren Planbarkeit für die Hersteller. Durch den Wegfall des Instruments der selektiven Projektfilmförderung kann die automatische Produktionsförderung finanziell besser ausgestattet werden. Durch das Absenken der Besucherschwelen wird darüber hinaus der Zugang zur Produktionsförderung deutlich erweitert, sodass künftig mehr



Hersteller von dieser Förderung profitieren können. Auch Drehbuchschreibende und regieführende Personen werden künftig am Erfolg der von ihnen geschriebenen bzw. inszenierten Filme beteiligt.

## **Zu Abschnitt 1 (Produktionsförderung für programmfüllende Filme)**

### **Unterabschnitt 1 (Zuerkennung)**

#### **Zu § 61 (Förderhilfen, Referenzpunkte)**

##### **Zu Absatz 1**

Satz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Film grundsätzlich Produktionsförderung erhalten kann. Die Schwelle für die Teilnahme an der Produktionsförderung wird von 150 000 auf 25 000 Referenzpunkte abgesenkt. Damit kann die Anzahl der förderberechtigten Referenzfilme um etwa die Hälfte gesteigert werden. Satz 2 regelt die Anforderungen, die der Referenzfilm erfüllen muss, um bei der Förderung Berücksichtigung zu finden. Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 73 Absatz 3, Anpassungen sind redaktioneller Natur.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift bestimmt, wie sich die Anzahl der Referenzpunkte ermitteln lässt. Wie in der bisherigen Referenzförderung sind hierfür der Zuschauererfolg sowie der Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen zentrale Kriterien.

##### **Zu Absatz 3**

Nach Satz 1 sind die Einzelheiten der Produktionsförderung in einer Richtlinie zu regeln. Dabei ist unter anderem eine Regelung zur Berücksichtigung von Besuchenden von Kinder-, Dokumentar- oder Talentfilmen zu treffen, soweit es sich bei diesen um Referenzfilme handelt, die im Rahmen einer Festpreisvermietung in nichtgewerblichen Abspielstätten vorgeführt werden.

Satz 2 bestimmt, dass der Verwaltungsrat in der Richtlinie über die in Absatz 2 genannten Kriterien hinaus weitere Erfolgskriterien festlegen darf, die zur Ermittlung von Referenzpunkten herangezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die weiteren Erfolgskriterien mit den gesetzlich festgelegten Kriterien des Absatzes 2 vergleichbar sind. Insgesamt sollten die gesetzlichen und untergesetzlichen Erfolgskriterien den Erfolg eines Films umfassend bewerten und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Dies sollte bei der Festlegung weiterer Erfolgskriterien beachtet werden.

#### **Zu § 62 (Zuschauererfolg)**

##### **Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 74 Absatz 1 Satz 1. Klarstellend wird für den Beginn des Zeitraums von einem Jahr, in dem die Zuschauenden gezählt werden, nunmehr an die reguläre Erstaufführung des Filmes angeknüpft.

Die Regelungen im bisherigen § 74 Absatz 1 Satz 2 sind entfallen, da entsprechende Regelungen untergesetzlich in einer Richtlinie bestimmt werden können.

##### **Zu Absatz 2**

Kinder-, Dokumentar- und Talentfilme, die mindestens 10 000, aber weniger als 25 000 Referenzpunkte erreichen, werden mit 25 000 Referenzpunkten gewertet. Hiermit sollen die vorgenannten Produktionen besonders berücksichtigt und ihnen bei Erreichen einer abgesenkten Erfolgsschwelle der Zugang zur Produktionsförderung erleichtert werden. Bei der Berechnung der Referenzpunkte sind nur solche Besuchende zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Besuchende von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für

eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt.

## **Zu § 63 (Erfolge bei Festivals und Preise)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Möglichkeit zur Bewertung von Erfolgen bei Festivals und Preisen. Der Verwaltungsrat legt die zu berücksichtigenden Festivals und die jeweilige Höhe der Bewertung mit Referenzpunkten in der Richtlinie zur Produktionsförderung fest.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 75 Absatz 3 Satz 3. Die relevanten Festivals und Preise legt der Verwaltungsrat durch Richtlinie fest und berücksichtigt dabei neben deren kultureller Bedeutung auch ihre Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandabsatz. Entfallen ist die Regelung, wonach bei der Festlegung der Festivals auch die Festivalpraxis bei Kinder-, Dokumentar- und Talentfilmen ausreichend zu berücksichtigen ist (bisheriger § 78 Absatz 2 Satz 2). Dies ist eine Folgeänderung der insgesamt untergesetzlichen Regelung der zu berücksichtigenden Festivals und Kriterien.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 75 Absatz 4. Änderungen sind redaktioneller Natur. Satz 2 stellt klar, dass der für die Besucherzahl zusätzlich zu berücksichtigende Zeitraum von einem Jahr mit dem Eintritt des Festivalerfolgs oder der Auszeichnung mit einem Preis beginnt.

## **Zu § 64 (Anreize zur Steigerung von Diversität)**

Gemäß § 64 soll der Verwaltungsrat durch Richtlinie Förderanreize und andere Maßnahmen zur Steigerung von Diversität in ihren vielfältigen Dimensionen festlegen. Auch Aspekte wie Bedingungen am Set, die den Belangen der Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung Rechnung tragen, sollten hierbei Berücksichtigung finden. Als Maßnahme könnte beispielsweise die Einführung eines mit Referenzpunkten versehenen Diversitätsbonus in Betracht kommen.

Die Richtlinie kann nur im Einvernehmen mit dem Diversitätsbeirat vom Verwaltungsrat verabschiedet werden, welcher auch bei der Erarbeitung der Richtlinie mitwirken muss. Satz 3 stellt klar, dass die Regelung in § 11 Absatz 2, wonach der Verwaltungsrat Richtlinien mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, im Übrigen unberührt bleibt.

Ziel der Richtlinie ist es unter Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht (Staatsferne), Vorhaben innerhalb der Filmförderung zu stärken, bei deren Herstellung die Vielfalt der Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt wird. Bei der Festlegung von Diversitätskriterien sollen die Kriterien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Berücksichtigung finden.

Soweit die Maßnahmen die Abfrage von Diversitätskriterien voraussetzen, ist sicherzustellen, dass die Privatsphäre der von dem Antragsstellenden beschäftigten Personen und datenschutzrechtliche Anforderungen gewahrt werden.

## **Zu § 65 (Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz)**

Die Vorschrift entspricht im Kern dem bisherigen § 79.

## **Zu § 66 (Art und Höhe der Förderung)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 81 Satz 1.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 81 Satz 2. Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung.

## **Zu § 67 (Verteilung der Referenzmittel)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Kern dem bisherigen § 80 Absatz 1. Aufgrund der neuen Beteiligung der zentralen Filmurheberinnen und -urheber an der Produktionsförderung knüpft die Mittelverteilung nun an den Referenzfilm selbst und nicht mehr an den antragstellenden Hersteller an.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 80 Absatz 2.

## **Zu § 68 (Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der zentralen Urheberinnen und Urheber des Referenzfilms an dem ihrem Film zuerkannten Referenzmitteln. Nach dem Vorbild der bestehenden Förderpraxis in anderen europäischen Ländern werden dadurch die kreativen Leistungen der Filmschaffenden gewürdigt. Die Urheberinnen und Urheber werden am Erfolg ihrer jeweiligen Filme in fester prozentualer Höhe beteiligt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Urheberinnen und Urheber an der Förderung für ihren Referenzfilm beteiligt werden, sobald sich dieser für die Teilnahme an der Produktionsförderung qualifiziert hat und dem Hersteller Referenzmittel zuerkannt werden. Diese Beteiligung fördert die Entwicklung neuer Stoffe durch diejenigen Kreativen, die bereits an erfolgreichen Filmen mitgewirkt haben.

Die Begrenzung der Förderungssumme auf höchstens 30 000 Euro dient der Sicherstellung ausreichender Mittel für die Produktion neuer programmfüllender Filme.

### **Zu Absatz 2**

Die Regelung bestimmt die grundsätzliche Verteilung der Referenzmittel für den Fall, dass am Drehbuch oder der Regie mehrere Personen beteiligt waren. Soweit diese eine andere Aufteilung der Mittel vereinbaren und diese Vereinbarung der Filmförderungsanstalt im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt, ist diese anderweitige Verteilung der Mittel ausschlaggebend.

## **Zu § 69 (Antragsberechtigung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 82 Absatz 1 Satz 2.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 82 Absatz 1 Satz 2. Mit Blick auf die Neustrukturierung der Produktionsförderung ist die Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen neu verortet.

### **Zu § 70 (Antragsvoraussetzungen)**

Die Regelungen des bisherigen § 82 Absatz 3 werden aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Paragraphen überführt und in mehrere Absätze gegliedert.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 82 Absatz 3 Satz 1.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass die Einzelheiten zur Antragsvoraussetzung in einer Richtlinie bestimmt werden.

### **Zu § 71 (Antragsfrist)**

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 82 Absatz 2. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Vorschrift in einen eigenen Paragraphen überführt. Die Frist zur Antragstellung in Satz 2 wird bis zum 1. März verlängert, da aufgrund der Absenkung der Schwelle für die Teilnahme an der Produktionsförderung sowie der Beteiligung der zentralen Filmurheberinnen und -urheber an der Produktionsförderung mit einem erhöhten Antragsvolumen und damit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Filmförderungsanstalt zu rechnen ist.

### **Zu § 72 (Zuerkennung)**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 83 Absatz 1 Satz 1 und wird um die Zuerkennung der Förderhilfen auch an regieführende und Drehbuchschreibende Personen erweitert. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 83 Absatz 1 Satz 2.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 83 Absatz 2.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 83 Absatz 3. Weggefallen ist die bisher in § 67 Absatz 10 geregelte Auflage, dass der Hersteller des Films entweder versichern muss, dass keine Auslandsrechterteilung an dem Film stattfindet, oder nachweisen muss, dass er bei einer solchen Auslandsrechterteilung einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films (German Films) leistet (sog. Exportbeitrag). Der Wegfall des Exportbeitrags erfolgt unter anderem aus Gründen des Bürokratieabbaus und soll perspektivisch anderweitig aufgefangen werden.

### **Zu Unterabschnitt 2 (Verwendung)**

#### **Zu § 73 (Verwendungsmöglichkeiten für Hersteller)**

Aus rechtssystematischen Gründen werden die Vorschriften der ehemaligen §§ 84 und 85 in einem Paragraphen zusammengeführt.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 84 Absatz 1 Satz 1.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 85 Absatz 1.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 85 Absatz 2.

### **Zu § 74 (Begonnene Maßnahmen)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 87 und wurde aus rechtssystematischen Gründen neu verortet.

### **Zu § 75 (Verwendungsmöglichkeiten für Drehbuchschreibende und Regieführende Personen)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift bestimmt, zu welchen Zwecken und binnen welcher Frist die Förderhilfen für regieführende und Drehbuchschreibende Personen eingesetzt werden können. Die Förderhilfen können für die Herstellung von Drehbüchern (Nummer 1), Treatments (Nummer 2), einer vergleichbaren Darstellung oder einer ersten Drehbuchfassung (Nummer 3) sowie die Entwicklung einer produktionsreifen und projektgerechten Beschreibung eines Films oder entsprechender Vorbereitungsmaßnahmen (Nummer 4) eingesetzt werden.

Ziel der Verwendungsmöglichkeiten ist es, die Stoffentwicklung zu stärken. Durch die automatische Beteiligung der zentralen Filmurheberinnen und -urheber an der Produktionsförderung wird ihnen die unabhängige Erarbeitung neuer Filmstoffe und -projekte durch den Erhalt substantieller Beträge unkompliziert ermöglicht. Hierdurch soll erfolgreichen Urheberinnen und Urhebern möglichst viel kreative Freiheit gewährt werden, damit sie neue Impulse für das Filmgeschehen in Deutschland setzen können. Denn qualitativ hochwertige Filmproduktionen setzen stets sorgfältig erarbeitete Stoffe voraus.

Die Herstellung der Stoffe erfolgt durch die Eigenleistung der Urheberinnen und Urheber.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 103 Satz 1. Änderungen sind redaktioneller Natur.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht im Kern dem bisherigen § 100 Absatz 3 und dient der engen Anbindung der kreativen Erzeugnisse an den deutschen Film als Teil der nationalen Kultur.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 bestimmt, dass die Filmförderungsanstalt festlegen kann, dass die Verwendung der zuerkannten Referenzmittel für mehr als eine Maßnahme erst ab einer gewissen Höhe der Förderung möglich ist. Dies soll eine ausreichende Finanzierung sämtlicher von der Drehbuchschreibenden oder Regieführenden Person geplanten Maßnahmen sicherstellen. Den Wert der Förderhöhe, ab dem eine Aufteilung auf mehrere Projekte sinnvoll erscheint, kann die Filmförderungsanstalt bestimmen.

### **Zu Unterabschnitt 3 (Anforderungen an den mit Referenzmitteln herzustellenden Film)**

## **Zu § 76 (Eigenanteil des Herstellers)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 63 Absatz 1. Mit Blick auf die Neustrukturierung der Produktionsförderung ist die Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen nunmehr neu verortet.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 63 Absatz 2.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 63 Absatz 3. Für die Zusicherung von Lizenzvorabverkäufen soll neben der Schriftform zukünftig bereits die elektronische Form ausreichen. Die Maßnahme dient dem Bürokratieabbau. Zudem trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass Lizenzverträge über die Nutzungsrechte des Filmherstellers nach § 94 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 31 UrhG keiner Form bedürfen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 63 Absatz 4. Die Änderungen in Satz 1 sind redaktioneller Natur.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 63 Absatz 5.

## **Zu § 77 (Ausnahmen beim Eigenanteil)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 64 Absatz 1.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 64 Absatz 2.

## **Zu § 78 (Besondere Anforderung an die Verwendung für internationale Koproduktionen)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84 Absatz 2 und wird aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Paragraphen überführt. Anpassungen sind redaktioneller Natur.

## **Zu § 79 (Ökologische Nachhaltigkeit)**

### **Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 59a Absatz 1. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 59a Absatz 2. Die bisher in unterschiedlichen Absätzen verorteten Regelungen werden aus rechtssystematischen Gründen in einem Absatz zusammengeführt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 67 Absatz 12. Die neue Verortung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit.

## **Zu § 80 (Angemessene Beschäftigungsbedingungen)**

### **Zu Absatz 1**

§ 80 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 11, geht aber weit über dessen Anforderungen hinaus. Danach muss bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen die Entlohnung des für die Filmproduktion beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Zudem muss der Hersteller auch geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge des nur für die Produktionsdauer des Films beschäftigten Personals ergreifen.

Die Vorschrift soll dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für das Filmschaffen in Deutschland zu verbessern. Es soll daher soweit wie möglich sichergestellt werden, dass Beschäftigte am Filmset tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifliche Regelungen entlohnt werden. Es ist davon auszugehen, dass die tarifvertraglichen Bestimmungen für Filmschaffende wie bisher veröffentlicht werden. Sollten diese nicht öffentlich sein, muss für Produktionen, die nicht der Tarifbindung entfallen, anderweitig darlegt werden, dass die Beschäftigten am Filmset angemessen entlohnt werden. Bei der Gesamtwürdigung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Finanzierung von Filmvorhaben, die aufgrund ihrer besonders innovativen oder künstlerischen Inhalte und Formen keine oder nur geringe Erlöse aus einer kommerziellen Verwertung erwarten lassen, in der Regel deutlich erschwert ist (unter anderem auf Grund von geringerer oder keiner Senderbeteiligung, geringere oder keine Minimumgarantien von Verleihern). Insbesondere in den Bereichen Dokumentarfilm, Kurzfilm und künstlerischer Film sind aufgrund der schwierigen Finanzierungssituationen daher häufig niedrigere Produktionsbudgets vorzufinden.

Die Filmförderungsanstalt hat die Einhaltung der Vorgaben des § 80 regelmäßig zu evaluieren und entsprechende Auswertungen in ihren Förderbericht zu integrieren (vgl. § 146 Absatz 1 Satz 2).

### **Zu Absatz 2**

Mit dieser Vorschrift soll der Filmförderungsanstalt die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen für den mit Referenzmitteln herzustellenden Film zu bestimmen. So besteht unter anderem die Möglichkeit, die Einhaltung etwaiger branchenweiter Vereinbarungen zur Förderbedingung zu machen.

### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift räumt dem Vorstand der Filmförderungsanstalt die Möglichkeit ein, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dem grundsätzlichen Erfordernis angemessener Beschäftigungsbedingungen zu gewähren. Damit wird die im Rahmen der Förderpraxis notwendige Flexibilität verschafft, um in Einzelfällen die Produktion von Filmen zu ermöglichen, denen die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorschriften nicht möglich ist oder unverhältnismäßig wäre. Im Antrag sind die die Ausnahme begründenden Umstände des Einzelfalls darzulegen und das Begehren hinreichend zu begründen.

## **Zu § 81 (Beschäftigung von Nachwuchskräften)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 6. Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung.

## **Zu § 82 (Vermietung des Films)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 3. Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung.

## **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 4. Die sprachlichen Anpassungen dienen der Klarstellung.

## **Zu § 83 (Fernsehnutzungsrechte und weitere Vertragsbedingungen in Auswertungsverträgen mit Fernsehveranstaltern)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 67 Absatz 7. Mit Blick auf die Neustrukturierung der Produktionsförderung ist die Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen nunmehr neu verortet. Die sprachlichen Anpassungen dienen der Klarstellung.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 67 Absatz 8.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 67 Absatz 9.

## **Unterabschnitt 4 (Bürgschaften, Verfahren, Rückzahlung)**

### **Zu § 84 (Bürgschaften)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 65, den § 86 für die Produktionsförderung für entsprechend anwendbar erklärte. Aufgrund der Neustrukturierung der Produktionsförderung ist die Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen nunmehr entsprechend neu verortet.

#### **Zu Absatz 1**

##### **Zu Nummer 1**

Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 65 Absatz 1.

##### **Zu Nummer 2**

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 wird der Filmförderungsanstalt ermöglicht, Hersteller im Fall einer benötigten Vor- oder Zwischenfinanzierung aufgrund einer verzögerten Auszahlung von anderen öffentlichen Fördermitteln durch die Gewährung einer Bürgschaft gegenüber der finanzierenden Einrichtung zu unterstützen. Dadurch soll etwa in Sondersituationen der Zugang zu der Vor- und Zwischenfinanzierung erleichtert und damit zusammenhängende Kosten für den Hersteller reduziert werden.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 65 Absatz 2 mit der Ergänzung, dass für den Fall einer Bürgschaftsgewährung nach Absatz 1 Nummer 1 sowohl die Finanzierungsvereinbarung mit der vor- oder zwischenfinanzierenden Bank oder dem



sonstigen Kreditinstitut sowie die Zusage über die Gewährung der öffentlichen Fördermittel, für die gebürgt werden soll, nachgewiesen werden.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt sicher, dass der Verwaltungsrat vorab eingebunden werden muss, bevor die Bürgschaft vom Vorstand ausgestellt werden darf. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 65 Absatz 3.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 65 Absatz 4.

#### **Zu Absatz 5**

Die Regelung ermöglicht der Filmförderungsanstalt, weitere Einzelheiten zu der Ausgestaltung der Bürgschaft und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen des Herstellers durch Richtlinie zu regeln und erweitert die Regelung des bisherigen § 65 Absatz 5.

### **Zu § 85 (Auszahlung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 88 Absatz 1. Die Umformulierung zur Auszahlung auch an regieführende und drehbuchschreibende Personen ist eine Folgeänderung zur nunmehr bestehenden Beteiligung dieser Personen an der Produktionsförderung. Die Anzahl der Raten der Auszahlung kann die Filmförderungsanstalt nun nach Bedarf festlegen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 88 Absatz 2. Sprachliche Anpassungen sind Folgeänderungen zur Erweiterung des Kreises der Förderempfangenden in der Produktionsförderung.

### **Zu § 86 (Schlussprüfung, Kostenerstattung, Pflichtexemplar)**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 89 Absatz 1 Halbsatz 1. Die bisher in § 88 Absatz 1 Satz 3 normierte Regelung zur Kostenerstattung für die Schlussprüfung wurde aus systematischen Gründen neu in Satz 2 verortet. Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung, dass weiterhin die Hersteller die Kosten der Schlussprüfung tragen.

#### **Zu Absatz 2**

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 89 Absatz 1 Halbsatz 2. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 89 Absatz 2. Sprachliche Anpassungen sind redaktioneller Natur.

#### **Zu Absatz 3**

Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung zur Schlussprüfung in der ehemaligen Drehbuchförderung in § 105 Absatz 1. Sprachliche Anpassungen erfolgten aus redaktionellen Gründen. Satz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung zur Vorlagefrist in § 105 Absatz 2.

### **Zu § 87 (Rückzahlungspflicht)**

Die Vorschrift normiert die Verpflichtung zur Rückzahlung für Hersteller sowie drehbuchschreibende und regieführende Personen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 90. Es wird klargestellt, dass die Rückzahlung ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur mit Blick auf den Wegfall der Projektfilmförderung.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung zur Rückzahlungspflicht der ehemaligen Drehbuchförderung in § 106. Auch hier wird klargestellt, dass die Rückzahlung der Förderhilfen entweder ganz oder teilweise zu erfolgen hat.

## **Zu Abschnitt 2 (Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme)**

### **Zu § 88 (Förderhilfen)**

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 91 Absatz 1 Satz 1. Die sprachliche Anpassung ist redaktioneller Natur. Satz 2 dient der Klarstellung, dass – wie bisher – auch im Rahmen der Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme der jeweilige Referenzfilm die Anforderungen der §§ 41 bis 45 erfüllen muss.

### **Zu § 89 (Referenzpunkte)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 91 Absatz 2 Satz 1. Aus rechtssystematischen Gründen wird dieser in den eigenständigen Paragraphen zu den Referenzpunkten überführt. Wie in der bisherigen Referenzförderung sind für die Ermittlung der Referenzpunkte insbesondere der Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals sowie Preise die zentralen Kriterien.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 92 Absatz 2 Satz 1 und wird aus Gründen der Rechtssystematik nun hier verortet.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 91 Absatz 1 Satz 2 und wird aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Absatz überführt.

#### **Zu Absatz 4**

Satz 1 sieht vor, dass die Einzelheiten zur Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme durch Richtlinie geregelt wird. Nach Satz 2 kann der Verwaltungsrat nunmehr über Erfolge bei Festivals und Preise hinaus weitere Kriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten schaffen. Dies ermöglicht die notwendige Flexibilität bei der Berücksichtigung weiterer Faktoren, die für die Bewertung eines erfolgreichen Kurz- oder nicht programmfüllenden Kinderfilms von Bedeutung sind. Hierdurch kann der Verwaltungsrat auch auf künftige Marktveränderungen und das Hinzutreten weiterer Erfolgsparameter reagieren.

### **Zu § 90 (Anreize zur Steigerung von Diversität)**

Die Regelung zu Anreizen zur Steigerung von Diversität aus der Produktionsförderung für programmfüllende Filme gilt im Rahmen der Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme entsprechend.

## **Zu § 91 (Art der Förderung, Verteilung der Referenzpunkte)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 93 Absatz 1.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 93 Absatz 2.

## **Zu § 92 (Antrag)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 94 Absatz 1 Satz 2 und wird aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Absatz überführt.

### **Zu Absatz 2**

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 94 Absatz 1 Satz 3. Sprachliche Änderungen sind redaktioneller Natur. Satz 2 erklärt die entsprechende Geltung des § 69 Absatz 2 auch im Rahmen der Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme.

## **Zu § 93 (Antragsvoraussetzungen)**

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung des bisherigen § 94 Absatz 3 wird aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Paragraphen überführt.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift ermöglicht es dem Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt, weitere Antragsvoraussetzungen durch Richtlinie festzulegen.

## **Zu § 94 (Antragsfrist)**

Die Fristenregelung wird aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Paragraphen überführt.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 94 Absatz 2 Satz 1. Änderungen dienen der Klarstellung.

### **Zu Absatz 2**

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 94 Absatz 2 Satz 2. Die Frist zur Berücksichtigung von Erfolgen bei Festivals und Auszeichnungen mit Preisen wird bis zum 1. März des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres verlängert. Damit können die für die Ermittlung von Referenzpunkten besonders entscheidenden Kriterien einen Monat länger Berücksichtigung finden, ohne dass erst auf die Zuerkennung im Folgejahr gewartet werden muss.

Satz 2 ist wortgleich zum bisherigen § 94 Absatz 2 Satz 3.

## **Zu § 95 (Zuerkennung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 95 Absatz 1, jedoch kann die Zuerkennung der Förderhilfen nun in den ersten fünf statt drei Monaten nach dem Schluss eines

Kalenderjahres erfolgen. Die Anpassung ist eine Folgeänderung zur Verlängerung der Antragsfrist in § 94 Absatz 2 Satz 1. Da der Zeitraum für die Berücksichtigung von Erfolgen und Preisen verlängert wurde, steht der Filmförderungsanstalt für die Bearbeitung der Anträge entsprechend mehr Zeit zur Verfügung.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 95 Absatz 2. Anpassungen sind redaktioneller Natur und dienen der Rechtsklarheit.

**Zu § 96 (Verwendungsmöglichkeiten)**

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 96 Absatz 1.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 96 Absatz 2. Anpassungen dienen der Klarstellung.

**Zu § 97 (Begonnene Maßnahmen)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 96 Absatz 3.

**Zu § 98 (Auszahlung)**

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 97 Absatz 1.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 97 Absatz 2.

**Zu § 99 (Schlussprüfung, Pflichtexemplar)**

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 98 Absatz 1.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 98 Absatz 2. Weggefallen ist die Vorgabe, in welchem technischen Format der neue Film zur Prüfung vorzulegen ist. Damit kann dies die Filmförderungsanstalt zukünftig flexibel vorgeben und so auch auf technologische Entwicklungen reagieren.

**Zu § 100 (Rückzahlungspflicht)**

**Zu Nummer 1**

Nummer 1 entspricht der bisherigen § 99 Nummer 2.

**Zu Nummer 2**

Nummer 2 entspricht der bisherigen § 99 Nummer 3.

**Zu Nummer 3**

Nummer 3 entspricht der bisherigen § 99 Nummer 4.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 entspricht der bisherigen § 99 Nummer 5.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 entspricht der bisherigen § 99 Nummer 6.

### **Zu Kapitel 3 (Verleihförderung)**

Die Absatzförderung nach dem Filmförderungsgesetz wird umfassend reformiert und insbesondere aus Gründen der Verwaltungs- und Fördereffizienz sowie erhöhter Planungssicherheit für die Antragstellenden in eine reine erfolgsbasierte Referenzförderung transformiert. Die bisherige Verleihprojektförderung sowie die Video- und Vertriebsförderung entfallen (bisherige §§ 115 ff.).

Die Förderung für Weltvertriebe wird nicht gut angenommen. Die Antragszahlen sind bereits seit Jahren überschaubar. In den Jahren 2018 und 2019 gab es im ganzen Jahr nur jeweils einen Antrag auf Vertriebsförderung. Im Jahr 2023 waren es insgesamt 5 Anträge. Um der Bedeutung des Auslandserfolgs für den deutschen Film trotzdem gerecht zu werden, sollen alternative Förderkonzepte außerhalb des Filmförderungsgesetzes erarbeitet werden.

Auch die Videoabsatzförderung soll nicht fortgesetzt werden. Der physische Videomarkt soll sich nach Prognosen der Filmförderungsanstalt und der GfK-Marktforschung bis zum Jahr 2028 zu einem Nischenmarkt entwickeln. Der Umsatz des Gesamtmarktes soll um 72% zurückgehen. Deshalb werden Videoprogrammanbieter ab dem Jahr 2028 nicht mehr zur Zahlung einer Abgabe herangezogen. Eine Förderung erscheint vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht zielführend. Auch die Förderung von Videoabsatz an entgeltliche Videoabrufdienste wird nicht fortgesetzt. Die Förderung wurde in den vergangenen Jahren kaum angenommen. Im Jahr 2022 wurden 13 Anträge gestellt und Förderung in Höhe von insgesamt lediglich rund 80 000 Euro ausgegeben. Im Jahr 2023 waren es 20 Anträge und insgesamt rund 185 000 Euro verausgabte Fördermittel. Vielmehr soll die Referenzförderung für den Verleih finanziell besser ausgestattet und ausgebaut werden. Von einer starken Verleihwirtschaft in Deutschland und einer entsprechend starken Werbewirkung für den deutschen Film profitieren nämlich alle Verwertungsstufen.

### **Zu § 101 (Förderhilfen, Referenzpunkte)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift legt fest, welche Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein müssen, um eine Teilnahme an der Verleihförderung zu gewähren. Es handelt sich bei der Verleihförderung um eine Referenzförderung. Die Schwelle zur Teilnahme an der Verleihförderung wurde von bisher 100 000 Referenzpunkten auf 25 000 Referenzpunkte abgesenkt. Die Absenkung der Einstiegsschwelle wird voraussichtlich dazu führen, dass mehr Filme – und damit das gesamte Spektrum von Verleihunternehmen – an der Verleihförderung nach diesem Gesetz teilnehmen können. Die abgesenkte Schwelle entspricht der Einstiegsschwelle in die Produktionsförderung, sodass die Berechnung der Referenzförderung für Film und Verleih zukünftig weitestgehend parallel erfolgen können. Dies spart Verwaltungsaufwand.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift bestimmt, wie sich die Anzahl der Referenzpunkte ermitteln lässt. Wie in der bisherigen Verleihförderung sind hierfür der Zuschauererfolg sowie der Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen zentrale Kriterien.

### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift gibt dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, die nicht im Gesetz geregelten Einzelheiten der Förderung zu Richtlinie festzulegen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat durch Richtlinie ausdrücklich auch weitere Erfolgskriterien festlegen, die zur Ermittlung von Referenzpunkten herangezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die weiteren Erfolgskriterien mit den gesetzlich festgelegten Kriterien vergleichbar sind. Insgesamt sollten die gesetzlichen und untergesetzlichen Erfolgskriterien den Erfolg eines Films umfassend bewerten und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Dies sollte bei der Festlegung weiterer Erfolgskriterien beachtet werden.

### **Zu § 102 (Berücksichtigung Zuschauererfolg und Erfolg bei Festivals und Preisen)**

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung des Zuschauererfolgs und des Erfolgs bei Festivals und Preisen. Hinsichtlich der Berechnung der Referenzpunkte verweist die Vorschrift in Absatz 2 und Absatz 3 auf die entsprechenden Regelungen in der Produktionsförderung. Absatz 1 regelt die Kappung der Gesamtreferenzpunktzahl bei 1 000 000 Punkten. In der bisherigen Referenzförderung für Verleihunternehmen war eine Kappungsgrenze von insgesamt 1 200 000 Punkte vorgesehen. Auch die Kappung des Zuschauererfolgs ist in Absatz 2 vorgesehen, und zwar anstatt bei bisher 750 000 bei 500 000 Besuchenden. Mit der Absenkung der Kappungsgrenzen soll eine ausgewogenere Verteilung der Fördermittel auf alle teilnehmenden Verleihunternehmen ermöglicht werden und trotz der Absenkung der Einstiegsschwellen ein stabiler Referenzpunktwert auf einem angemessenen Niveau sichergestellt werden.

### **Zu § 103 (Bonus für inklusive Werbemaßnahmen)**

Diese Regelung ermöglicht es dem Vorstand, gegebenenfalls beraten durch den Diversitätsbeirat, im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen einen Bonus für inklusive Werbemaßnahmen zu gewähren. Voraussetzung ist, dass die Barrierefreiheit des Referenzfilms in besonderer Weise oder in besonderem Maße beworben wurde. Es geht daher einerseits um Werbemaßnahmen, die von der Art her außergewöhnlich sind und die Barrierefreiheit besonders innovativ bewerben. Andererseits kann auch die Quantität der barrierefreien Werbemaßnahmen den Bonus in Höhe von 5 000 Punkten rechtfertigen. Vorstellbar wäre beispielsweise die barrierefreie Bewerbung eines Films auf allen Werbekanälen – unter anderem Fernsehwerbung, Radiowerbung, Werbung im Internet, auf Social Media, auf Plakaten, barrierefreie Filmwebseite. Insgesamt sollte erkennbar sein, dass ein nicht unerheblicher Aufwand in die Konzeptionierung der inklusiven Werbemaßnahme geflossen ist, der die Gewährung eines Förderbonus rechtfertigt.

### **Zu § 104 (Art der Förderung)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 128 Absatz 1 Satz 1.

### **Zu § 105 (Verteilung der Referenzmittel)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 127 Absatz 4.

### **Zu § 106 (Antragsberechtigung)**

Diese Vorschrift regelt die Antragsberechtigung. Die Antragsberechtigung wird nach Satz 1 auf regelmäßig tätige Verleiher begrenzt. Die Definition von regelmäßig tätigen Verleihern soll durch Richtlinie festgelegt werden, da aufgrund der sich ständig ändernden Marktsituation in der Film- und Kinowirtschaft während der Laufzeit der Abgabenerhebung Änderungen erforderlich werden können. Ziel der Fokussierung der Antragsberechtigung

auf regelmäßig tätige Verleiher ist es, mit der Referenzförderung nur solche Verleiher zu fördern, die ein Mindestmaß an Professionalisierung und Erfahrung aufweisen. So soll die unternehmerische Grundstruktur der Verleihwirtschaft in Deutschland gefördert und gestärkt werden. Dies lässt jedoch auch Raum für Sonderkonstellationen im Verleihbereich, die der Verwaltungsrat ebenfalls berücksichtigen kann.

Orientierung kann der Deutsche Filmförderfonds geben, der in § 9a Absatz 4 Satz 1 festlegt, welche Anforderungen an ein erfahrenes Verleihunternehmen zu stellen sind. Danach muss ein Verleiher als Unternehmen oder Person in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung bei mindestens drei programmfüllenden Filmen eine einwöchige Kinoauswertung mit mindestens 15 Kopien durchgeführt haben.

#### **Zu 107 (Antragsfrist)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 128 Absatz 2.

#### **Zu § 108 (Zuerkennung)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 129.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 122.

#### **Zu § 109 (Verwendung)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 130 Absatz 1.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 130 Absatz 2.

##### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 130 Absatz 3.

#### **Zu § 110 (Auszahlung)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 131. Die mögliche Anzahl der Auszahlungsraten und weitere Auszahlungsmodalitäten können untergesetzlich geregelt werden.

#### **Zu § 111 (Begonnene Maßnahmen)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 132.

#### **Zu § 112 (Schlussprüfung, Rückzahlung)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 133.

#### **Zu Kapitel 4 (Kinoförderung)**

Die Kinoförderung entspricht in wesentlichen Teilen der bisherigen Kinoprojektförderung. Wesentliche Änderung ist, dass die Förderentscheidung zukünftig nicht mehr von einer

Kommission getroffen wird. Vielmehr erfolgt eine Förderung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen und Verfügbarkeit von Fördermitteln. Dadurch entfaltet auch die Kinoförderung, obwohl sie weiterhin eine Projektförderung bleibt, einen gewissen Automatismus und führt zu mehr Transparenz, Effizienz und Planbarkeit. Die Abschaffung der Kommissionsentscheidung schließt nicht aus, dass sich die Filmförderungsanstalt im Rahmen ihres Verwaltungshandelns Sachverständigenrat einholt. Dies gilt sowohl hinsichtlich einer möglichen Konkretisierung der Fördergegenstände, welche auch neueste Entwicklungen zum Beispiel im technischen Bereich berücksichtigen sollte, als auch hinsichtlich der Beurteilung von Widerspruchsverfahren. Die Einholung von externer Expertise kann jedoch nur empfehlenden Charakter haben und nicht die Entscheidung der Filmförderungsanstalt ersetzen. Die Kinoreferenzförderung wird nicht fortgesetzt.

## **Zu 113 (Förderhilfen)**

### **Zu Absatz 1**

Der Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 134. Aus rechts-systematischen Gründen wurde die bisherige Nummer 1 in zwei Nummern (1 und 2) aufgeteilt. Hinsichtlich Nummer 4 wurde klargestellt, dass förderfähig nur besondere Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit sein können. Das bedeutet, dass die Maßnahme über die bloße Zusammenarbeit hinaus gehen muss und einen Mehrwert für alle beteiligten Kinos zum Beispiel in Form von hohen Synergieeffekten vorweisen muss.

Die bisherige Nummer 4, wonach außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gefördert werden konnten, ist entfallen. Maßnahmen dieser Art sind nun über § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 als strukturverbessernde Maßnahmen zugunsten der Film- und Kinowirtschaft förderfähig.

Darüber hinaus wurde die bisherige Nummer 6 („zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen im Kino“) ersatzlos gestrichen, da die Förderung nicht zielführend ist. Die Fördermittel werden trotz erfolgter Bewilligung zu einem Großteil nicht abgerufen.

Die Fördermöglichkeit für filmbildende Maßnahmen nach Nummer 7 werden erweitert und an den Wortlaut im Gesetz angepasst. Bisher war lediglich die medienpädagogische Begleitung förderfähig. Zukünftig soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sämtliche Maßnahmen der Filmbildung von jungen Menschen zu fördern, um diese noch stärker für das Kino als originären Rezeptionsort zu sensibilisieren. Der Begriff „junge Menschen“ erfasst insbesondere Kinder und Jugendliche. Die Änderung des Begriffs dient der Angleichung der Terminologie im Gesetz.

### **Zu Absatz 2**

Diese Vorschrift legt fest, dass Kinos mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden. Obwohl antragsberechtigt nur Kinobetreibende sind, handelt es sich nicht um eine Förderung der Kinobetreibenden. Die kinobezogenen Maßnahmen werden einer konkreten Kinospielestätte zugesprochen. Dies entspricht bereits der Rechtslage und soll daher in dieser Vorschrift lediglich klargestellt werden.

## **Zu § 114 (Antragsberechtigung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 140 Absatz 1 Satz 2.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift erweitert die Antragsberechtigung für Förderhilfen nach § 113 Absatz 1 Nummer 2 zur Neuerrichtung von Kinos, wenn sie der Strukturverbesserung dient. Bisher



waren lediglich Kinobetreiber antragsberechtigt, welche bereits die Betreibereigenschaft besaßen. Die Vorschrift lässt Förderung auch für zukünftige Kinobetreiber zu. Voraussetzung ist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb eines Kinos nicht gewährleistet werden kann. Die Filmförderungsanstalt kann die antragstellende Person auffordern, Unterlagen vorzulegen, die eine entsprechende Prognose ermöglichen. In Betracht kommen Business- und Finanzierungspläne des Vorhabens, Marktanalysen, aber auch Unterlagen zur persönlichen Befähigung der antragstellenden Person.

Die Ausweitung der Antragsberechtigung kann dazu beitragen, die Lücken in der Kinolandschaft zu schließen und den Zugang zu Kultur in ländlichen Regionen insgesamt zu verbessern. Eine Förderung kann nach § 115 Absatz 3 dann aber nur in Form eines unbedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens erfolgen. Ein Zuschuss ist ausgeschlossen.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung entspricht inhaltlich dem ersten Halbsatz des bisherigen § 140 Absatz 2 Satz 1. Nicht mehr antragsberechtigt sind branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland und die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland. Nach wie vor besteht für diese Einrichtungen aber die Möglichkeit, eine der bisherigen Förderzwecke entsprechende Förderung über § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 zu erhalten. Die Herauslösung erscheint auch mit Blick auf die anderen Förderbereiche (Produktion und Verleih) sachgerecht, denn auch für diese Bereiche ist eine Förderung für übergeordnete Brancheneinrichtungen lediglich über die Förderung nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 möglich. Die in der Kinoförderung zur Verfügung stehenden Mittel sollen zukünftig ausschließlich Kinos gewährt werden.

### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 140 Absatz 3.

## **Zu § 115 (Art der Förderung)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Art der Förderung dem bisherigen § 135 Absatz 1 Satz 1. Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Kinos soll der Anteil der Kinoförderung, welcher als Zuschuss vergeben werden kann, von bisher 30% auf bis zu 50% erhöht werden.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 135 Absatz 1 Satz 2.

### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift legt fest, dass Kino-Neubetreibern eine Förderhilfe nach § 113 Absatz 1 Nummer 2 lediglich in Form eines unbedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens gewährt wird. Dies erscheint mit Blick auf die bisher nicht erfolgte Erprobung des Betreibers am Kinomarkt und die erst mit dem Verkauf von Kinotickets beginnende Abgabepflicht des Antragberechtigten sachgerecht.

### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift entspricht dem § 135 Absatz 3 Satz 1.

## **Zu § 116 (Höhe der Förderung)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift legt die Förderhöchstbeträge der jeweiligen Fördermaßnahmen fest. Die Begrenzung der Förderhilfen in der Höhe erscheint geboten, damit eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel auf die antragstellenden Kinos ermöglicht wird. Darüber hinaus soll die Filmförderungsanstalt bei der Ausgestaltung des Verfahrens nach § 117 Satz 2 auf eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel auf die antragstellenden Personen hinwirken.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 135 Absatz 2 Satz 2.

#### **Zu § 117 Verfahren**

Die Filmförderungsanstalt hat auf Antrag Förderhilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu gewähren, soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Das weitere Verfahren der Kinoförderung legt die Filmförderungsanstalt fest, soweit dieses Gesetz keine Regelung dazu trifft. Dies betrifft insbesondere auch die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge und die konkrete Durchführung des Antragsverfahrens einschließlich der Festlegung von Fristen.

Auch wenn die Kinoförderung weiterhin eine Projektförderung ist, führt die nunmehr gebundene Entscheidung der Filmförderungsanstalt und die untergesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens zu einem gewissen Förderautomatismus (vgl. auch Begründung zu § 113).

Nach Satz 2 soll die Filmförderungsanstalt auch Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, dass sich die Fördermittel ausgewogen auf die antragstellenden Kinos verteilen. Zielführende Maßnahmen können beispielsweise die Reduzierung der zulässigen Antragszahl oder der zulässigen Förderhöchstsumme pro Kino sein. Auch eine effektive Ausgestaltung des Antragsverfahrens beispielsweise durch einen zeitnahen Maßnahmebeginn innerhalb weniger Wochen nach Antragstellung könnte hier in Betracht kommen.

#### **Zu § 118 (Erlass von Restschulden)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 136. Die Möglichkeit der Beantragung eines Teilerlasses wurde ausgeweitet. Nicht wie bisher 50 Prozent einer bis zum 1. Januar 2025 vorliegenden Restschuld bei der Filmförderungsanstalt, sondern die gesamte Restschuld sollen zukünftig erlassen werden können, um eine Maßnahmen nach § 113 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 umzusetzen. Die Möglichkeit der Anhebung des Teilerlasses soll die Attraktivität dieser alternativen Fördermöglichkeit erhöhen, damit die Kinos stärker als bisher davon Gebrauch machen. Denn die Kinos werden nach Angaben der Filmförderungsanstalt bis zum Jahr 2025 über 30 Mio. Euro Restschulden bei der Filmförderungsanstalt ansammeln. Der Teilerlass gibt ihnen die Möglichkeit, die Restschuld abzubauen und trotzdem erforderliche Investitionen zu tätigen. Gleichzeitig wird der Fördertopf vorübergehend geschont.

#### **Zu § 119 (Auszahlung Rückzahlung)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Auszahlung der Förderhilfen. Es wird klargestellt, dass die Auszahlung nicht an den antragstellenden Kinobetreiber erfolgt, sondern an die jeweilig geförderte Kinospielestätte oder Kinospielestätten.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 142 Absatz 3 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 144 Absatz 2.

## **Zu Kapitel 5 (Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes)**

### **Zu § 120 (Vorgaben für Richtlinie)**

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 145. Lediglich der Verweis auf den bisherigen § 48 zur Herstellung der Kopien entfällt als Folgeänderung zur Streichung dieser Vorschrift.

## **Zu Teil 4 (Finanzierung, Verwendung der Mittel)**

### **Zu Abschnitt 1 (Finanzierung)**

#### **Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

### **Zu § 121 (Filmabgabe)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 146, lediglich die Verweise werden angepasst.

### **Zu § 122 (Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 123.

### **Zu § 123 (Erhebung der Filmabgabe)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 148.

### **Zu § 124 (Fälligkeit)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 149, lediglich die Verweise werden angepasst.

### **Zu § 125 (Begriffsbestimmung Kinofilm)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 150, lediglich die Verweise werden angepasst.

### **Zu § 126 (Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 150a, lediglich die Verweise werden angepasst.

## **Zu Unterabschnitt 2 (Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft)**

## **Zu § 127 (Filmabgabe der Kinos)**

### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass abgabepflichtig nur Veranstalter von Kinos in der Bundesrepublik Deutschland sind. Die Erhebung der Abgabe wird von einer leinwandbezogenen Abrechnung je Spielstelle auf eine kinobasierte Berechnung umgestellt, um die Leistungsfähigkeit der Abgabeschuldner besser widerzuspiegeln. Während nach der bisherigen Berechnung auch umsatzschwächere Leinwände in umsatzstarken Kinos unter Umständen abgabefrei waren, wird nunmehr auf den Gesamtumsatz der Betriebsstätte abgestellt. Dies führt auch zu einem vereinfachten Verfahren, wodurch sich der Verwaltungsaufwand der Filmförderungsanstalt bei der Erhebung der Abgabe sowie auch der bürokratische Aufwand auf Seiten der Antragstellenden deutlich verringern.

### **Zu Absatz 2**

Aufgrund der Umstellung der Kinoabgabe auf eine kinobasierte Berechnung werden die Umsatzschwellen für die konkreten Abgabesätze angehoben. Dennoch ist damit zu rechnen, dass sich die Abgabe für einige Kinos erhöhen wird. Die zusätzliche Belastung steht jedoch selbst bei den Kinos mit der höchsten Mehrbelastung noch in einem im Verhältnis zum Gesamtumsatz überschaubaren Rahmen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 151 Absatz 3.

### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 151 Absatz 4. Aufgrund der Umstellung der Kinoabgabe auf eine kinobasierte Abrechnung bedarf es allerdings nicht mehr der Regelung im bisherigen § 151 Absatz 4, wonach bei der Berechnung der Miete oder Pacht vereinbart werden kann, dass an Stelle der leinwandbezogenen Abrechnung der durchschnittliche Abgabesatz der Betriebsstätte herangezogen wird.

## **Zu § 128 (Filmabgabe der Videoprogrammanbieter)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 152. Durch die bereits gestaffelten Abgabesätze ist eine Absenkung der Abgabe trotz der stark gefallen Umsätze der Videoprogrammanbieter nicht erforderlich, da sich der Abgabesatz bei einem Sinken der Umsätze unter die entsprechende Umsatzschwelle automatisch verringert beziehungsweise die Videoprogrammanbieter von der Abgabe befreit werden. Aufgrund der zu erwartenden weiteren starken Umsatzrückgänge der Videoprogrammanbieter wird die Abgabe der Videoprogrammanbieter bis Ende 2027 befristet. Ab 2028 ist nur noch mit so geringen Umsätzen im Bereich der Verwertung von Bildtonträgern zu rechnen, dass die Erhebung einer Abgabe nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

## **Zu § 129 (Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten)**

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 153. In Absatz 1 Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass bei Angeboten, die sich sowohl durch Entgelte als auch durch Werbeeinnahmen finanziert, bei der Berechnung der Abgaben beide Umsatzbestandteile berücksichtigt werden. Die Klarstellung erfolgt, weil die Zahl von Anbietern, die sich sowohl durch Entgelte als auch durch Werbeeinnahmen finanzieren, stark zugenommen hat.

In Absatz 6 wird spezifiziert, wie sich der abgaberelevante Umsatz bei werbefinanzierten Videoabrufdiensten berechnet. Hierbei wird bestimmt, dass hinsichtlich des Kinofilmanteils die gleichen Regelungen wie für die Berechnung der abgaberelevanten Umsätze bei Einnahmen aus Abonnementverträgen gelten.

### **Zu Unterabschnitt 3 (Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter)**

#### **Zu § 130 (Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 155. Die Möglichkeit nach dem bisherigen § 137 bis zu 40 Prozent der Abgabe durch Medialeistungen zu ersetzen, entfällt. Durch die wachsende Bedeutung der Videoabrufdienste ist eine unmittelbare Konkurrenzsituation zwischen Videoabrufdiensten und Fernsehveranstaltern entstanden, die es nicht mehr rechtfertigt, dass eine der Gruppen einen Teil der Abgabe durch Medialeistungen ersetzen darf, die andere jedoch nicht. Auch die Bewerbung von Filmen über Videoabrufdienste erreicht inzwischen eine beträchtliche Reichweite. Eine Ersetzungsbefugnis für Medialeistungen für beide Gruppen von Abgabeschuldnern kommt nicht in Betracht, weil anderenfalls ein grobes Missverhältnis zwischen den Abgabebzahlungen der Kinos einerseits und den Barleistungen der Fernsehveranstalter und der Anbieter von Videoabrufdiensten andererseits entstünde. Gerade vor dem Hintergrund der stark gewachsenen Bedeutung der Auswertung von Kinofilmen im Home-Entertainment-Bereich wäre dies nicht gerechtfertigt.

#### **Zu § 131 (Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 155. Auch hier die Möglichkeit der Ersetzung eines Teils der Abgabe durch Medialeistungen gestrichen.

#### **Zu § 132 (Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 156. Auch hier die Möglichkeit der Ersetzung eines Teils der Abgabe durch Medialeistungen gestrichen.

#### **Zu § 133 (Filmabgabe der Programmvermarkter)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 156a Absatz 1. Die Definition des Begriffs „Programmanbieter“ wurde jedoch aus systematischen Gründen in die Begriffsbestimmungen in § 40 übernommen. Im Rahmen der Definition in § 40 Absatz 13 wird nunmehr klargestellt, dass die Vorschrift nur auf Bündel mit linearen Programmangeboten Anwendung findet. Dies ergab sich schon bisher aus der systematischen Stellung der Norm. Eine Anwendung dieser Vorschrift auch auf Bündel von Videoabrufdiensten kommt schon aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Anbieter von Videoabrufdiensten nicht in Betracht.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 156a Absatz 2. Entsprechend der Definition des Begriffs Programmvermarkter wird auch hier nunmehr explizit auf Bündel von linearen Programmangeboten abgestellt.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 156a Absatz 3.

##### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 156a Absatz 4.

### **Zu § 134 (Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 158.

### **Zu Abschnitt 2 (Verwendung der Einnahmen)**

#### **Zu § 135 (Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche)**

##### **Zu Absatz 1**

Für die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 dürfen zukünftig bis zu 20 Prozent der Einnahmen verwendet werden. Durch die Erhöhung von bis zu 10 Prozent auf bis zu 20 Prozent wird der Tatsache Rechnung getragen, dass zukünftig Teile der Aufgaben die bisher aus anderen Töpfen finanziert wurden, aus den Mitteln für die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 finanziert werden sollen. Hierzu gehören insbesondere Fördermaßnahmen der Produktionsförderung nach internationalen Abkommen wie dem Minitraité. Die Entscheidung über die konkrete Aufteilung der Mittel trifft zukünftig der Verwaltungsrat und nicht mehr das Präsidium, da das Präsidium zukünftig als reines Aufsichtsorgan ausgestaltet werden soll. Nach dem in Satz 3 enthaltenen Verweis auf § 23 Absatz 1 bleibt die Zuständigkeit des Vorstands, über Förderungen bis 150 000 Euro zu entscheiden, unberührt.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt wie der bisherige § 159 Absatz 2 die konkrete Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten. Hierbei werden die Bestimmungen an die Neuordnung der Förderung angepasst.

##### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 sind zukünftig 58,5 Prozent der Einnahmen der Filmförderungsanstalt nach Abzug der Mittel für die Förderung nach § 3 Absatz 2 und der Verwaltungskosten für die Produktionsförderung für programmfüllende Filme vorgesehen. Dies entspricht dem prozentualen Anteil, der nach dem bisherigen § 159 Abs. 2 Satz Nummer 1 und 2 für die Projektfilmförderung und die Referenzfilmförderung zu verwenden war. Durch die Streichung der Medialeistungen und die Abstellung auf die kinobasierte Abrechnung der Kinoabgabe ist davon auszugehen, dass sich die Bareinnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Abgabe erhöhen.

##### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 stehen wie zuvor nach § 159 Absatz 2 Satz 1 1,5 Prozent der nach Absatz 2 aufzuteilenden Mittel für die Kurzfilmförderung und die Förderung des nicht programmfüllenden Kinderfilms zur Verfügung.

Aufgrund der Abschaffung der Drehbuchförderung nach dem Filmförderungsgesetz in der bisherigen Form entfällt die Regelung des bisherigen § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

##### **Zu Nummer 3**

Zukünftig stehen 25 Prozent der nach Absatz 2 zu verteilenden Mittel für die Verleihförderung zur Verfügung. Dies liegt vier Prozent über dem bisher auf die Absatzförderung entfallenden Anteil. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die nicht fortgeführten Medialeistungen bisher ausschließlich dem Verleihbereich zugutekamen.

##### **Zu Nummer 4**

Wie nach dem bisherigen § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 8 sind nach Nummer 4 weiterhin 15 Prozent der nach Absatz 2 zu verteilenden Mittel für die Kinoförderung zu verwenden. Aufgrund der Zusammenführung der Kinoprojekt- und der Kinoreferenzförderung entfällt die Notwendigkeit der Differenzierung.

Satz 2 stellt entsprechend dem bisherigen § 159 Absatz 2 Satz 2 klar, dass sich die prozentualen Anteile auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe

einschließlich der Abgabe der Fernsehveranstalter beziehen. Diese Klarstellung erfolgt mit Blick auf die Sonderregelung für die Verwendung der Mittel der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter in § 160.

Die Regelung zur Begrenzung der Mittel für Gemeinschaftsproduktionen im bisherigen § 159 Absatz 3 entfällt als Folgeänderung zum Entfallen der Projektfilmförderung. Die Regelung des bisherigen § 159 Absatz 4 entfällt, weil die entsprechenden Werbemaßnahmen zukünftig im Rahmen der Förderung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 3 Absatz 2 gefördert werden und zudem keine Notwendigkeit für eine so detaillierte Regelung auf gesetzlicher Ebene besteht. Die im bisherigen § 159 Absatz 5 enthaltene Begrenzung der Mittel für die Förderung des Abspiels von Kurzfilmen entfällt als Folge zur Streichung dieser Förderung.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt wie der bisherige § 159 Absatz 6 sicher, dass die für die einzelnen Förderarten zur Verfügung stehenden Mittel, die in der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Freistellungsverordnung geregelten Anmeldeschwellen (von derzeit 55 Millionen Euro für Beihilferegulungen von audiovisuellen Werken) nicht überschreiten.

### **Zu § 136 (Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter)**

Durch die Regelung in § 136 wird sichergestellt, dass Einnahmen aus der Abgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach Abzug der Mittel für die Förderung nach § 3 Absatz 2 und der Verwaltungskosten ausschließlich in die Produktionsförderung fließen. Anders als bisher fließen die Mittel nicht mehr nur in die nicht fortgeführte Projektfilmförderung, sondern in die nunmehr vollständig als Referenzförderung ausgestaltete Produktionsförderung. Nach Berechnungen der Filmförderungsanstalt ist durch die Neugestaltung der Kriterien der Referenzfilmförderung dennoch davon auszugehen, dass die Fördermittel, die in Filme fließen, die unter Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt wurden, weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Abgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter stehen.

### **Zu § 137 (Ermächtigung des Verwaltungsrats)**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 161 Absatz 1. Satz 2 bestimmt, dass der Verwaltungsrat die Mittelaufteilung innerhalb der für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel weiter spezifizieren kann. So könnte etwa bestimmt werden, dass ein bestimmter Anteil der Mittel für die Kinoförderung für Maßnahmen der Barrierefreiheit zu verwenden ist.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz entspricht dem bisherigen § 161 Absatz 2.

### **Zu § 138 (Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 161a. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

### **Zu § 139 (Verwendung von Tilgungen)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 162. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

### **Zu § 140 (Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 140. Es werden lediglich Verweise angepasst.

### **Zu Teil 5 (Auskunftspflichten und Datenverwendung)**

#### **Zu § 141 (Auskünfte)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 164 Absatz 1. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 164 Absatz 2 Satz 1. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2. Der bisherige § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wurde gestrichen. Dabei handelt es sich insbesondere um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 67 Absatz 10 (sog. Exportbeitrag). Bei der ebenfalls in dem bisherigen § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 geregelten Auskunftspflicht zu den bei Auslandsrechteerteilung erzielten Nettoerlösen handelt es sich um eine Dopplung im Gesetz, die gestrichen wurde. Die Auskunftspflicht ist bereits von der aufrechterhaltenen Regelung in Satz 2 umfasst.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 164 Absatz 3. Es wurde lediglich die geplante neue Bezeichnung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgenommen.

#### **Zu § 142 (Zeitpunkt und Form der Meldepflicht)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 165. In Absatz 3 wurde lediglich die geplante neue Bezeichnung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgenommen.

#### **Zu § 143 (Kontrolle der gemeldeten Daten)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 166.

#### **Zu § 144 (Schätzung)**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 167. Nach Absatz 2 kann die FFA die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Feststellungen auch dann im Wege der Schätzung treffen, wenn die Anbieter innerhalb der in § 142 Absatz 1 genannten Frist nicht die für die Allokation unterschiedlicher Umsatzbestandteile auf nicht abgabepflichtige Teile einerseits und abgabepflichtige Teile andererseits an die Filmförderungsanstalt übermittelt. Das gleiche gilt auch, wenn die Informationen für die Allokation der Umsatzbestandteile auf verschiedene Abgabebetragbestände nicht übermittelt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch Anbieter von Bündeln verschiedener Leistungen, wie zum Beispiel aus Videoabrufdiensten einerseits und Lieferungen von Waren andererseits, rechtzeitig zur Abgabe herangezogen werden können.



### **Zu § 145 (Übermittlung und Veröffentlichung von Daten)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 168. In Absatz 2 ist lediglich die Vorgabe entfallen, dass die Filmförderungsanstalt die betreffenden Daten auch auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen hat.

### **Zu § 146 (Geschäfts- und Förderbericht, Evaluierungsberichte)**

In dieser Vorschrift wurden die verschiedenen Berichtspflichten der Filmförderungsanstalt nunmehr gebündelt.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 169. In Satz 1 wurde lediglich ergänzt, dass die Veröffentlichung des Förderberichts in digitaler Form zu erfolgen hat. Dies dient zum einen größerer Transparenz und reduziert zugleich Verwaltungsaufwand sowie den ökologischen Fußabdruck der Filmförderungsanstalt. Neu aufgenommen wurde in Satz 3 die Verpflichtung, im Förderbericht auch eine Darstellung zur Berücksichtigung von ökologischen Belangen. Diese neue Pflicht zahlt auf das übergeordnete Ziel ein, in der Förderung künftig noch stärker ökologische Belange zu berücksichtigen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 171 Absatz 1 Satz 2 und wurde lediglich entsprechend der Klarstellung in § 2 Nummer 1 ff. angepasst.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 55 Absatz 4. Es wurde lediglich die Vorlagefrist angepasst. Der Evaluierungsbericht zu den gewährten Sperrfristenverkürzungen und deren Auswirkungen auf den Zuschauererfolg im Kino ist bis zum 30. Juni 2028 der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vorzulegen.

### **Zu Teil 6 (Übergangs- und Schlussvorschriften)**

#### **Zu § 147 (Übergangsregelungen)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 170 Absatz 1. Die Vorschrift wird jedoch an die neue Laufzeit der Erhebung der Abgabe angepasst. Satz 2 regelt, dass für nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geförderte Filme weiterhin bis zu Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Sperrfristen unterfallen. Die Regelung ist notwendig, um klarzustellen, dass auch die nach nicht fortgeführten Förderarten wie der Projektfilmförderung geförderten Filme auch weiterhin den Sperrfristen unterfallen. Satz 3 enthält eine Klarstellung, wonach sich die Höhe der Abgabe der zu zahlenden Abgabe ab dem 1. Januar 2025 nach den Vorschriften des neuen Filmförderungsgesetzes richtet. Maßgeblich ist hierbei, in welchem Jahr die Abgabe zu zahlen ist.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 170 Absatz 2, wird jedoch an die neue Laufzeit der Abgabenerhebung angepasst.

##### **Zu Absatz 3**

Die Übergangsvorschrift in Absatz 3 regelt die vorläufige Weitergeltung von Verfahrensregelungen für die Organe der Filmförderungsanstalt, die zukünftig einer

untergesetzlichen Regelung überlassen werden sollen. Sie soll sicherstellen, dass auch für die Zeit bis zum Erlass entsprechender Vorschriften keine Rechtsunsicherheit entsteht.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 stellt sicher, dass der derzeit im Amt befindliche Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt bis zum Inkrafttreten des neuen Verwaltungsrats im Amt bleibt. Hierdurch wird die durchgängige Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrats gesichert. Zudem wird geregelt, dass die derzeitigen Förderkommissionen noch so lange im Amt bleiben, dass sie über etwaige Widersprüche gegen Förderentscheidungen im Jahr 2024 entscheiden können. Um den Aufwand für diese Entscheidungen vergleichsweise gering zu halten und nicht zu viele Personen zu binden, regelt Satz 4, dass die Kommission in der Besetzung der letzten Förderentscheidung im Jahr 2024 tagt.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 170 Absatz 4. Es wird jedoch zusätzlich geregelt, dass für die Produktions- und die Verleihförderung im Jahr 2025 noch die nach dem bisherigen Filmförderungsgesetz geltenden Regelungen zu Preisen und Festivals gelten. Da die Festivals und Preise, durch die Referenzpunkte generiert werden können, zukünftig nicht mehr durch das Gesetz geregelt werden, benötigt der Verwaltungsrat genügend Zeit um eine entsprechende Richtlinienregelung zu erlassen.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 170 Absatz 5.

### **Zu § 148 (Beendigung der Filmförderung)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 171 Absatz 1 Satz 1 und wurde zeitlich angepasst. Die Erhebung der Filmabgabe endet danach mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die Befristung dient dazu, eine Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzung der Erhebung einer Sonderabgabe sicherzustellen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Erhebung der Filmabgabe der Videoprogrammanbieter erlischt bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2027, weil bis zu diesem Zeitpunkt mit einem so starken Rückgang der Einnahmen aus der Vermarktung physischer Bildtonträger zu rechnen ist, dass die Erhebung einer Abgabe nicht mehr angemessen ist.

#### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 171 Absatz 2 wird jedoch an die Neuregelung der Förderarten und die neue Laufzeit der Abgabenerhebung angepasst.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 171 Absatz 4 wird jedoch an die Neuregelungen im Förderbereich und die neue Laufzeit der Abgabenerhebung angepasst. Insbesondere die Sonderregelung für programmfüllende Kinder- und Dokumentarfilme entfällt, weil für diese Filme keine gesonderte Frist für das Sammeln von Referenzpunkten mehr gilt.

#### **Zu Absatz 5**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 171 Absatz 5. Die Beendigung der Filmförderung soll jedoch erst nach dem letzten Antrag auf Förderung gestellt werden, unabhängig davon, in welcher Förderart dieser gestellt wird. Zudem wird die Regelung an die geplante Umbenennung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angepasst werden.

**Zu § 149 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Das Filmförderungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, da die Abgabenerhebung nach dem derzeitigen Filmförderungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2024 endet, ist so ein unmittelbarer Übergang sichergestellt.

ENTWURF